

DIE SCHULE IN NORDRHEIN-WESTFALEN

**Das 9. Volksschuljahr
in Nordrhein-Westfalen**

/ NW
(1964)

EINE SCHRIFTENREIHE
DES KULTUSMINISTERIUMS

2

Georg-Eckert-Institut BS78



1 060 501 0

Die Schule in Nordrhein-Westfalen
Eine Schriftenreihe des Kultusministeriums

Heft 2

Das 9. Volksschuljahr in Nordrhein-Westfalen

Weg und Ziel

~~Internationales Schulbuchinstitut~~

~~Braunschweig~~

~~■ Bibliothek ■~~

Georg-Eckert-Institut

für internationale Schulbuchforschung

Braunschweig

-Bibliothek-

SB 14953

A. HENN VERLAG · RATINGEN BEI DUSSELDORF

Diese Schrift wurde von einem Arbeitskreis der „Landesarbeitsgemeinschaft
9. Schuljahr“ unter Vorsitz von Oberschulrat Dowe erstellt.

Internationales Schulbuchinstitut

Landesbibliothek

Bibliothek

Landesbibliothek

© 1964 by A. Henn Verlag, Ratingen

Gesamtherstellung: A. Henn Verlag und Druckerei, Ratingen

Z-V 1069
A-7 (1964)

INHALT

	Seite
1. Kultusminister Prof. Dr. Mikat zum Stand des 9. Volksschuljahres vor dem Landtag Nordrhein-Westfalens am 14. Mai 1963	1
2. Planung und Vorbereitung eines 9. Schuljahres im Landtag und in der Schulverwaltung (1947–1963)	3
3. Notwendigkeit einer allgemeinen Schulpflichtverlängerung	16
4. Die Aufgabe des 9. Schuljahres	25
5. Das 9. Schuljahr – ein Volksschuljahr	36
6. Die Arbeits- und Unterrichtsorganisation im 9. Volksschuljahr	39
7. Das 9. Volksschuljahr auf dem Lande	42
8. Drei Stellungnahmen zur Frage des 9. Volksschuljahres	53
a) Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen	53
b) Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes	63
c) Arbeitskreis für Berufsausbildung des Bundesverbandes der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Industrie- und Handelstages	66
9. Voraussetzungen zur Einführung eines obligatorischen 9. Volksschuljahres	72
10. Erfahrungen mit dem 9. Volksschuljahr in anderen Ländern der Bundesrepublik	77
 Anhang	
Erlasse und Richtlinien des Kultusministers zur Frage des 9. Volksschuljahres von 1947 bis 1962	78

Kultusminister Prof. Dr. Mikat zum Stand des 9. Volksschuljahres vor dem Landtag Nordrhein-Westfalens am 14. Mai 1963

„Die wichtigste Grundsatzfrage in bezug auf die Ausgestaltung der Volksschule ist in der Tat zur Zeit dieses 9. Schuljahr. Im Prinzip ist in unserem Lande diese Frage entschieden. Wir haben uns zur Einführung des 9. Schuljahres bekannt. Es wird eingeführt – so habe ich bereits einmal erklärt –, sobald die realen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Damit die Einführung nun bei Vorliegen der realen Voraussetzungen zügig vorgenommen werden kann, müssen wir vorher die gesetzlichen Regelungen dafür schaffen. Aus diesem Grunde wird zur Zeit der Entwurf eines Gesetzes über die Schulpflicht im Lande Nordrhein-Westfalen vorbereitet, das die gesetzliche Grundlage zur generellen Einführung des 9. Schuljahres bei uns schaffen soll. Die zur Zeit in unserem Hause erarbeitete Fassung sieht vor, daß die Landesregierung ermächtigt wird, stufenweise das 9. Schuljahr überall dort einzuführen, wo es die personellen und räumlichen Verhältnisse zulassen.

Dieser Weg erscheint uns geeignet, in der Einführung des 9. Schuljahres weiterzukommen, ohne dabei Gefahr zu laufen, durch die bei einer im ganzen Lande gleichzeitigen Einführung unvermeidlich überstürzten Maßnahmen die Bildungsidee des 9. Schuljahres und die Arbeit der ersten acht Klassen der Volksschule in Mitleidenschaft zu ziehen.

Wir haben, wie gesagt, die stufenweise Einführung vorgesehen. Die erste Stufe ist die Einrichtung von Klassen des 9. Schuljahres auf der Grundlage der Freiwilligkeit. In dieser Stufe befinden wir uns in unserem Lande seit etwa fünf Jahren. Ich will Ihnen kurz einiges instruktives Zahlenmaterial geben. Wir hatten 1958 bis 1960 je 14 Klassen, 1961 30 Klassen, 1962 waren es 54 Klassen eines reinen 9. Schuljahres und 23 Klassen, die zu einem 9. Schuljahr einführen. 1963 sind weitere 47 Klassen eines reinen 9. Schuljahres und 38 Klassen, die zu einem 9. Schuljahr einführen, hinzugekommen, so daß wir heute insgesamt 139 Klassen der bezeichneten Art hier haben.

Wir haben durch einen Erlaß vom 21. November 1962 diesen Klassen ihre rechtlich-organisatorische Grundlage gegeben. Ihre inhaltliche Grundlage und Gestaltung vollzieht sich nach den Grundsätzen, die Ihnen bereits mein Herr Amtsvorgänger in der vergangenen Legislaturperiode vorgetragen hat.“ (Siehe dazu Heft 1 dieser Schriftenreihe.)

„Die zweite Stufe, die erst nach Inkrafttreten dieses von mir angekündigten Gesetzes beginnen kann, sieht vor, daß in den Schulamtsbezirken, in denen die Verhältnisse es zulassen, das 9. Schuljahr allgemeinverbindlich eingeführt wird, und in der dritten Stufe sollen dann in allen Stadt- und Landkreisen die Schüler in einem obligatorischen 9. Schuljahr erfaßt werden. Von der Konzeption einer neun Jahre umfassenden Volksschule aus stellt sich nun die Frage nach ihrer Gliederung. Zunächst sei festgestellt, daß die Einführung eines 9. Schuljahres die organisatorische und pädagogische Einheit grundsätzlich unberührt läßt. Daß die Einführung eines 9. Schuljahres die von der Grundschule getrennte sogenannte Hauptschule mit wesentlich verändertem pädagogischem Charakter notwendig zur Folge haben müsse, ist zwar eine immer wieder aufgestellte, aber meiner Meinung nach durch nichts schlüssig bewiesene Behauptung.

Die Einheit der Volksschule ergibt sich aus der prinzipiellen Bedeutung des Gesamtunterrichts, der zwar in der Grundschule ein besonderes Gewicht hat, aber die gesamte Volksschule durchzieht, um dann im 9. Volksschuljahr wieder eine besonders starke Bedeutung zu erhalten.“

Zum Schluß der Debatte wurde die Landesregierung ersucht, dem Landtag entsprechende Vorlagen so bald wie möglich zu unterbreiten. Für den Fragenkreis des 9. Volksschuljahres bedeutet dies die Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Änderung des Schulpflichtgesetzes, um damit die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung eines 9. Volksschuljahres zu schaffen. Eine entsprechende Vorlage, die eine solche stufenweise Einführung des 9. Volksschuljahres vorsieht, ist für 1964 bereits zugesagt.

Kapitel 2:

Planung und Vorbereitung eines 9. Schuljahres im Landtag und in der Schulverwaltung (1947-1963)

Die Anfänge dieser Entwicklung reichen bereits in die ersten Jahre nach dem 2. Weltkrieg zurück, als im Lande Nordrhein-Westfalen mit dem Neuaufbau des Schulwesens begonnen wurde.

Schon durch die Direktive 154 der Militärregierung wurde die Ausdehnung der Schulpflicht bis zum 15. Lebensjahr gefordert; es verblieb aber in Nordrhein-Westfalen – wie in den anderen Bundesländern – zunächst im wesentlichen bei den Bestimmungen des Reichsschulpflichtgesetzes von 1938 und bei einer Volksschulpflicht von 8 Jahren.

Frühe Bemühungen

Von seiner ersten Sitzung an beschäftigte sich der Kulturausschuß der Ernennungsperiode des Landtags von Nordrhein-Westfalen mit der als wichtig und dringlich erkannten Aufgabe der Schulpflichtverlängerung. Seit dieser Zeit hat sich der Landtag in enger Zusammenarbeit mit dem Kultusministerium um die Frage eines 9. Schuljahres ständig bemüht.

Im Februar 1947 fand im Kultusministerium eine Sachverständigenkonferenz statt, auf der die dringende Bitte geäußert wurde, eine gesetzliche Regelung zur Einführung des 9. Schuljahres vorzubereiten, da andernfalls „diejenigen Kinder, die es am nötigsten haben“¹⁾, durch ein freiwilliges 9. Schuljahr nicht erfaßt werden könnten. Besonderer Nachdruck wurde auf die erzieherische Bedeutung eines 9. Schuljahres gelegt und von Sprechern der Parteien wie der Kirchen, Gewerkschaften und der Schulverwaltung das 9. Schuljahr bejaht. Im Mittelpunkt aller Überlegungen stehe „das Kind und nicht die Wirtschaft“, so betonten die anwesenden Politiker und machten sich damit einen pädagogischen Standpunkt zu eigen, der seither auch in den Debatten des Landtags nicht mehr verstummte.

Das Interesse der Politiker, angeregt durch die Teilnahme an der genannten Sachverständigenkonferenz, blieb durch die Jahre hindurch wach, wobei die Initiative zu weiteren Beratungen und Vorschlägen wechselweise vom Kulturausschuß des Landtags, vom Landtagsplenum und vom Kultusminister ausging. Schon in den Beratungen, die den ersten ministeriellen Maßnahmen vorausgingen, wurde deutlich, daß die Frage der Schulzeitverlängerung bzw. des

¹⁾ Dieses Zitat und alle folgenden dieses Kapitels entstammen den jeweiligen Sitzungsprotokollen der entsprechenden Gremien des Landtags von Nordrhein-Westfalen.

9. Schuljahres „im Rahmen des Aufbaus des gesamten Schulwesens“ zu sehen sei.

Es gelang jedoch seinerzeit nicht, die Erkenntnis, daß das 9. Schuljahr im wesentlichen aus erzieherischen Gründen notwendig ist und somit seine Einführung eine Verpflichtung gegenüber der heranwachsenden Jugend bedeutet, in die Tat umzusetzen.

Einführung eines freiwilligen 9. Schuljahres

In der 5. Vollsitzung des Landtags (Ernenungsperiode) am 5. März 1947 führte der Berichterstatter des Kulturausschusses zu der Absicht des Kultusministers, Ostern 1947 für die Volksschulen ein freiwilliges 9. Schuljahr einzuführen, aus, daß schon Ostern 1946 ein 9. Schuljahr sowohl in der damaligen Provinz Westfalen als auch in der Nordrhein-Provinz verwirklicht und von rund 40000 Jungen und Mädchen besucht worden sei. „In eingehender Aussprache mit allen Beteiligten, mit den Gewerkschaften, mit den Berufsverbänden, mit den zentralen Behörden und auch mit den Erziehungsberechtigten sowie mit den Kirchen sind die wirtschaftlichen, finanziellen und technischen Voraussetzungen für dieses freiwillige 9. Schuljahr beraten worden, und es bestand restlose Übereinstimmung in der Bejahung dieser Maßnahme.“

Wie im Jahr zuvor konnte auch dies wiederum nur eine befristete Maßnahme sein, die nicht hätte durchgeführt werden können, wenn nicht die berechtigte und nicht enttäuschte Hoffnung bestanden hätte, daß auch die Lehrerschaft des Landes die notwendigen Opfer zu bringen bereit sei.

Daß zum gleichen Zeitpunkt (1947) dieselbe Einrichtung auch in England unter ganz anderen Voraussetzungen und Verhältnissen in der beinahe gleichen Form wie im Land Nordrhein-Westfalen getroffen wurde, durfte zu der Überzeugung ermutigen, auf dem rechten Weg zu sein. So erfolgte die Annahme des Antrags über die „Einführung eines freiwilligen 9. Schuljahres für die Volksschulen“ im Plenum des Landtags einstimmig.

Nicht nur Behebung der Schulraumnot

Es stand in den ersten Jahren nach dem Währungsschnitt des Jahres 1948 allen am Erziehungswesen Beteiligten besonders dringlich vor Augen, daß „nur ein großes, einheitliches, das gesamte Erziehungswesen umfassendes Reformwerk“ aus der Katastrophe herausführen könne. Da nun in größerem Umfange die Möglichkeit geboten schien, die Schulraumnot – als einen wichtigen Hinderungsgrund der allgemeinen Einführung des 9. Volksschuljahres – zu mildern und bald zu beseitigen, begannen die verstärkten Bemühungen um die innere Ausgestaltung des 9. Schuljahres.

Schon 1947 wurde der Weg einer gesetzlichen Regelung angestrebt

Da zunächst eine gesetzliche Regelung fehlte, entschloß sich der Kultusminister in seinem Erlaß vom 28. Februar 1947 (S. 78), zunächst echte freiwillige

9. Schuljahre einzurichten, nachdem die bis dahin eingerichteten Klassen nur dem Nachholbedarf von Kenntnissen und Leistungswissen gedient hatten. Der Landtag versagte dieser Lösung auf zunächst freiwilliger Basis die Zustimmung nicht, wengleich sich ihm die Frage, ob nicht schon damals der Weg des Gesetzes geboten sei, „erneut und dringlicher“ stellte. Als „Not- und Auswegmaßnahme“ könne diesem Weg der Freiwilligkeit jedoch die Billigung nicht versagt bleiben.

Gründe für die Einführung

Es waren zunächst äußere Gründe, die diese Entscheidung herbeiführten. Die starken kriegsbedingten Lücken im Elementarwissen der Volksschüler und die Tatsache, daß für die starken Geburtsjahrgänge der Entlaßschüler Lehrstellen nur in unbefriedigender Zahl zur Verfügung standen, ließen eine so frühzeitige Entlassung der Schüler als nicht vertretbar erscheinen.

Jedoch wurde schon im Erlaß des Kultusministers vom 15. April 1947 und in dem diesem Erlaß beigelegten „Richtlinien zum Lehrplan für ein freiwilliges neuntes Schuljahr“ (S. 79) sichtbar, daß außer diesen beiden Argumenten, die mehr temporärer Natur waren, die allgemeinen pädagogischen und psychologischen Gesichtspunkte, die seit langem für ein 9. Volksschuljahr sprachen, bereits Berücksichtigung finden sollten. Schulaufsicht und Lehrerschaft sahen deshalb von Anfang an hier eine weiterreichende Aufgabe. Eine intensive Lehrerfortbildung setzte ein, da die Erweiterung der Schulpflicht als eine Dauereinrichtung auch für normale Zeiten bereits mitgesehen wurde. So standen schon vor Beginn an die Gedanken einer vertieften Allgemeinbildung und einer Hilfe der Schule bei der Hinführung der Schüler zur Arbeitswelt stark im Vordergrund der Planungsarbeit. Das wird auch im Erlaß des Kultusministers vom 6. Februar 1948 (S. 84) an alle Regierungspräsidenten des Landes sichtbar. Außerdem wurde die finanzielle Seite der Einrichtung freiwilliger Klassen in dem anschließenden Erlaß vom 10. Februar 1948 (S. 85) geregelt.

Die Einschulungsjahrgänge 1941–1944 bleiben zunächst ein halbes Jahr länger in der Schule

Als die Schüler, die erst im Herbst 1941 eingeschult worden waren, Ostern 1949 zur Entlassung anstanden, war der Zeitpunkt gekommen, diese zunächst auf dem Verordnungswege bis Herbst 1949 in der Volksschule zu belassen, da sie „erst zu diesem Zeitpunkt die gesetzliche achtjährige Schulpflicht erfüllt“ hatten (Erlaß des Kultusministers vom 9. Oktober 1948, S. 86). Die äußeren Voraussetzungen dafür wurden durch den Erlaß vom 19. Dezember 1948 (S. 86) geschaffen, und insbesondere wurde den Gemeinden eine verstärkte finanzielle Hilfe des Landes bei der Instandsetzung der Schulgebäude und der Schaffung neuen Schulraums zugesagt.

Die Richtlinien vom 4. Februar 1949

Wie stark der Kultusminister aber auch schon zu dieser Zeit die innerpädagogische Gestaltung eines 9. Schuljahres im Blick hatte, geht insbeson-

dere aus dem Erlaß vom 4. Februar 1949 und den beigefügten „Richtlinien für den abschließenden Unterricht in der Volksschule“ hervor (S. 87). Diese Richtlinien sind – wie auch der Erlaß vom 22. Juni 1950 – heute nach fast 15 Jahren von überraschender Aktualität und noch keinesfalls überholt. Sie können daher bis zur Herausgabe neuer Richtlinien auch den jetzigen freiwilligen Klassen des 9. Volksschuljahres als Grundlage dienen.

1949 – Änderung des Schulpflichtgesetzes: Ein halbes 9. Volksschuljahr!

Bevor der Einschulungsjahrgang 1941 im Herbst 1949 entlassen wurde, hatte der Landtag von Nordrhein-Westfalen am 27. Juli 1949 das „Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht“ (Reichsschulpflichtgesetz) erlassen, durch das für die Einschulungsjahrgänge 1941–1944 (später auch ausgedehnt auf den Jahrgang 1945) die gesetzliche Schulpflicht auf 8½ Jahre verlängert wurde. Übergangsregelungen, die wirtschaftliche Schwierigkeiten bei den Eltern dieser Schülerjahrgänge lindern sollten, wurden durch den Erlaß des Kultusministers vom 26. August 1949 (S. 92) getroffen. Aber auch in ihm wird sichtbar, daß verhindert werden sollte, durch allzu großzügige Anwendung solcher Übergangslösungen den Gedanken einer allgemeinen Schulpflicht zu verwässern.

Erweiterte Zielsetzung

Die erweiterte Zielsetzung dieses halben 9. Schuljahres wird insbesondere deutlich im Erlaß des Kultusministers vom 22. Juni 1950 (S. 93). In ihm werden bereits die besondere psychologische Lage der Vierzehn- bis Fünfzehnjährigen, der Wert der Lebens- und Gemeinschaftskunde (heute „politische Bildung“ genannt) und die Aufgabe des 9. Schuljahres als einer „Brücke von der Schule zum Leben“ dargestellt. Diese Bereiche sind – wie im weiteren Verlauf dieser Schrift ausgeführt wird – auch heute noch im gleichen Umfang Inhalte sowohl der freiwilligen Klassen als auch des kommenden obligatorischen 9. Volksschuljahres.

1953: Abbau der erweiterten Schulpflicht

Vier Jahre lang (von 1949 bis 1953) besuchten also auch in Nordrhein-Westfalen alle Volksschüler(innen) ein halbes 9. Jahr die Schule und gewannen in dieser Zeit einen Zuwachs an Leistungswissen, an körperlicher und geistiger Reife und an sittlicher Festigung. Ostern 1953 lief diese Maßnahme aus, und die nur 8jährige Schulpflicht trat wieder an ihre Stelle – sehr zum Leidwesen vieler Pädagogen, die erhofft hatten, daß die 8½jährige Schulpflicht nur einen Übergang zu einem vollen 9. Volksschuljahr darstellen würde. Die Wirtschaft der Bundesrepublik und des Landes war aber inzwischen erstarkt und durchaus in der Lage, genügend Lehr- und Arbeitsstellen für alle 14jährigen Volksschulabgänger bereitzustellen.

1954: Erneut freiwillige Klassen eines 9. Schuljahres

Bereits ein Jahr danach richtete die Stadt Düsseldorf aus eigener Initiative wieder Klassen eines freiwilligen 9. Schuljahres ein. Es erwies sich in den darauffolgenden Jahren immer mehr, daß die zahlreichen Begründungen für eine Schulpflichtverlängerung – sie sind im folgenden Kapitel in gedrängter Form zusammengestellt – fast gebieterisch zu neuen Verwirklichungen hindrängten. Auf einen Erlaß des Kultusministers vom 21. November 1957 (S. 95) hin folgten weitere Städte des Landes – insbesondere des Industriegebietes – mit Versuchsclassen eines 9. Volksschuljahres, einige wenige auch mit Berufsgrundschulclassen, die der Berufsschule vorgegliedert wurden.

1959: Erneuter Vorstoß des Landtags

1959 wird im Landtag Nordrhein-Westfalens erneut ein Antrag auf allgemeine Einführung gestellt, „weil die Erweiterung des Lebenskreises und die Wandlung der Struktur unserer Umwelt und nicht zuletzt der Arbeitswelt besser und umfassender ausgebildete junge Menschen verlange, damit sie den Eintritt in die Welt und ihre Gefahren besser bestehen können“. Wenn dem Antrag auch nicht gefolgt wurde, so wurde doch wiederum die Notwendigkeit im Hinblick auf die pädagogische Aufgabe bejaht. Bedeutsame Rückwirkungen auf das gemeinsame Schulleben werden vom 9. Schuljahr erwartet im Sinne einer „Menschenbildung, die den Menschen mündig macht“. „Gleiche Startchancen müssen auch für solche Kinder gefordert werden, die keine weiterführenden Schulen besuchen. Mehr noch: Die demokratische Grundordnung des Staates, die soziale Selbstverwaltung wie das Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht verlangen, daß die Schulpflicht für Vollzeitschulen nicht mit vollendetem 14. Lebensjahr für einen Großteil der jungen Menschen endet.“ „Wir tragen gegenüber der Jugend die Verantwortung, daß sie nicht in einem Alter, das heute nicht mehr ausreicht, von den Großapparaturen der Technik zu bloßen Funktionsträgern zermahlen wird.“

Alle Parteien des Landtags und alle pädagogischen Gruppen im Lande wünschten einmütig, daß das 9. Schuljahr so bald wie möglich eingeführt werde. Im Dezember 1959 werden die Gemeinden darauf hingewiesen, daß das 9. Schuljahr mehr und mehr konkrete Formen annehme und auf die Dauer erhebliche Kosten erwachsen würden.

Die Auffassung des Deutschen Ausschusses, „daß die Gesundung unseres Bildungswesens davon abhängt, ob es gelingt, die Volksschule . . . in ihrer Wirksamkeit zu steigern, ihre Leistungen zu bessern und ihr soziales Ansehen zu heben“, setzt sich durch. Die Frage, ob man bei der endgültigen Einführung des 9. Schuljahres eine Wahlmöglichkeit zwischen Volksschule und Berufsschule bieten solle, muß verneint werden, weil die Wahlmöglichkeit eine eindeutige Gestaltung des 8. Volksschuljahres bzw. der Volksschuloberstufe unmöglich mache. Im Falle der Wahlmöglichkeit zwischen dem 9. Volksschuljahr und

einer evtl. Berufsgrundschule oder einer Berufsfachschule wäre das 8. Volksschuljahr für einen Teil der Volksschüler Volksschulabschluß, für einen anderen Teil der Schüler Vorbereitung auf das Volksschulabschlußjahr. Das erscheint pädagogisch unzweckmäßig, wenn nicht unmöglich.

Für die eindeutige Zuordnung des 9. Schuljahres zur Volksschule spricht auch die Tatsache, daß alle Länder der Bundesrepublik, die bis zum Jahre 1960 das 9. Schuljahr eingeführt hatten, es der Volksschule eingliederten, auch die Länder, die zunächst ein Berufsgrundschuljahr schaffen wollten. Über Einzelheiten dieser Frage wird an anderer Stelle dieser Schrift noch eingehend gesprochen werden.

Die Zahl der Versuchsklassen steigt ständig

Die Zahl der eingerichteten Versuchsklassen (11) hielt sich in den beiden Jahren danach zunächst konstant. Bis auf die Stadt Dortmund – die nach einem Jahr die begonnenen Maßnahmen einstellte, aber 1962 auf anderer Ebene wieder mit neuen Versuchen begann – hielten die anderen Städte trotz der nicht geringen Schwierigkeiten durch.

Im **Schuljahr 1960/61** stieg die Zahl der Klassen sogar leicht an. Es bestanden zu diesem Zeitpunkt folgende 14 Klassen:

Düsseldorf	6 Klassen,
Wuppertal	3 Klassen,
Duisburg	3 Klassen,
Iserlohn	1 Klasse,
Bielefeld	1 Klasse.

Im **Schuljahr 1961/62** traten folgende Klassen hinzu:

1. Regierungsbezirk Köln:

Stadt Köln	9 Klassen, davon 4 kath. Knaben, 2 ev. Knaben, 2 kath. Mädchen, 1 ev. Mädchen.
Stadt Siegburg	1 Klasse, kath. Knaben.
Stadt Bonn	2 Klassen, davon 1 kath., 1 ev., beide gemischt.
Gemeinde Hürth	1 Klasse, kath. gemischt.
Stadt Zülpich	1 Klasse, kath. Knaben.

2. Regierungsbezirk Arnsberg:

Iserlohn	nunmehr 2 Klassen, 1 Klasse sim. Knaben, 1 Klasse sim. gemischt.
Castrop-Rauxel	1 Klasse.

Damit bestanden zu diesem Zeitpunkt in 4 Regierungsbezirken des Landes 30 Versuche. In den beiden übrigen Regierungsbezirken Münster und Aachen waren Vorarbeiten für eine baldige Einrichtung von Versuchsklassen im Gange.

Im Schuljahr 1962/63 erhöhte sich die Zahl dieser Klassen auf 54, wozu noch 15 Klassen eines 7. Schuljahres (Dortmund) und 6 Klassen (Herne) hinzutraten, deren Schüler

für die Ableistung eines 9. Schuljahres bereits entsprechend zusammengefaßt wurden.
Im einzelnen ergab sich folgendes Bild:

			Zus.
1. Regierungsbezirk Düsseldorf:			
1. Stadt Düsseldorf	2 kath., 3 ev.	5	
2. Stadt Duisburg	2 Gem.	2	
3. Stadt Leverkusen	1 kath.	1	
4. Stadt Wuppertal	3 Gem.	3	11 Klassen
2. Regierungsbezirk Münster:			
1. Telgte (LKr. Münster)	1 kath.		1 Klasse
3. Regierungsbezirk Aachen:			
1. Kath. Volksschule Oberbruch (Geilenkirchen I)	1 kath.		
2. Kath. Volksschule Birkesdorf (Düren II)	1 kath.		
3. Ev. Volksschule Birkesdorf (Düren II)	1 ev.		3 Klassen
4. Regierungsbezirk Köln:			
1. Köln-Stadt	7 kath., 4 ev.	11	
2. Köln-Land	2 kath.	2	
3. Bonn	1 kath., 1 ev.	2	
4. Bergisch Gladbach	1 kath., 1 ev.	2	
5. Euskirchen	1 kath.	1	
6. Siegburg	1 kath., 1 ev.	2	20 Klassen
5. Regierungsbezirk Arnsberg:			
1. Castrop-Rauxel		4	
2. Witten		3	
3. Hamm		2	
4. Iserlohn		3	
5. Menden		1	
6. Ennepetal		1	
7. Neheim-Hüsten		1	
8. Meschede		1	
9. Plettenberg		2	18 Klassen
6. Regierungsbezirk Detmold:			
1. Stadt Bielefeld		1	<u>1 Klasse</u>
Gesamtzahl der Klassen			
9. Volksschuljahr			54 Klassen

Zu diesen 54 Klassen eines reinen 9. Schuljahres traten hinzu:

15 Klassen eines solchen 7. Schuljahres (Dortmund) und

6 Klassen eines solchen 8. Schuljahres (Herne), in denen solche Schüler zusammengefaßt wurden, deren Eltern sich bereits für ein 9. Volksschuljahr verpflichtet hatten.

Die Varianten in den beiden letztgenannten Städten sollten der Kontinuität der Arbeit in den abschließenden drei Klassen (7.-9. Schuljahr) dienen und sich der Normalsituation bei Einführung eines obligatorischen 9. Volksschuljahres anpassen. In einer der beiden Städte hat sich allerdings dabei die mißliche Situation ergeben,

daß die Mehrzahl der Eltern zu Ende der achtjährigen Schulpflicht nicht mehr zu ihrer Zusage stand, wodurch nicht unerhebliche Schwierigkeiten in der Lehrplangestaltung eintraten.

Da zu Ostern 1963 die Nachfrage nach Lehrlingen noch stärker und die wirtschaftlichen Angebote an die Vierzehnjährigen noch lockender geworden waren, hätte es nicht verwundert, wenn die Zahl der Klassen eines freiwilligen 9. Volksschuljahres zurückgegangen wäre. Das Gegenteil trat ein, nicht zuletzt dank der intensiven Bemühungen der unteren und oberen Schulaufsicht, der gleichbleibend großen Unterstützung durch die Arbeitsbehörden und der Wirtschaft selbst. Es zeugt darüber hinaus von einer beträchtlichen Einsicht der betreffenden Eltern, daß sie den großen finanziellen Versuchungen nicht erlagen, sondern für eine Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse und der Verbreiterung der Allgemeinbildung ihrer Kinder beachtliche Opfer zu bringen bereit waren.

Die Zahl der Klassen stieg auf 117 an und hatte sich dadurch – gegenüber den Vorjahren – wiederum fast verdoppelt. Es bestehen im **Schuljahr 1963/64** folgende Klassen:

1. Regierungsbezirk Aachen:

1.1	Aachen,	Kath. Volksschule Friedenstraße,	1 Knabenklasse
1.2	Aachen,	Kath. Volksschule Friedenstraße,	1 Mädchenklasse
1.3	Aachen,	Ev. Volksschule Jesuitenstraße,	1 gem. Klasse
1.4	Düren,	Kath. Volksschule (Peschscheule),	1 gem. Klasse
1.5	Dremmen,	Kath. Volksschule Oberbruch,	1 gem. Klasse

2. Regierungsbezirk Arnsberg:

2.1	Hattingen,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.2	Wetter,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.3	Lippstadt,	Kath. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.4	Bergkamen,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.5	Bochum,	Kath. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.6	Bochum,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.7	Bochum,	Kath. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.8	Bochum,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.9	Bochum,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.10	Bochum,	Kath. Volksschule,	1 Knabenklasse
2.11	Bochum,	Kath. Volksschule,	1 Mädchenklasse
2.12	Bochum,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.13	Bochum,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.14	Hagen,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.15	Lünen,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.16	Lünen,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.17	Plettenberg,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.18	Werdohl,	Kath. Volksschule,	1 gem. Klasse
2.19	Ennepetal,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.20	Castrop-Rauxel,	Gemeinschaftsschule,	1 Mädchenklasse
2.21	Castrop-Rauxel,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
2.22	Castrop-Rauxel,	Ev. Volksschule,	1 Knabenklasse
2.23	Castrop-Rauxel,	Kath. Volksschule,	1 Knabenklasse
2.24	Hamm,	Ev. Volksschule,	1 Knabenklasse
2.25	Iserlohn,	Gemeinschaftsschule,	1 Mädchenklasse
2.26	Iserlohn,	Gemeinschaftsschule,	1 Knabenklasse
2.27	Iserlohn,	Gemeinschaftsschule,	1 Knabenklasse
2.28	Witten,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse

3. Regierungsbezirk Detmold:

3.1	Bielefeld,	Gemeinschaftsschule,	1 Knabenklasse
3.2	Bielefeld,	(Martin-Schule),	1 gem. Klasse
3.3	Brackwede,	Ev. Volksschule (Brocker-Schule),	1 gem. Klasse
3.4	Gütersloh,	Ev. Volksschule (Altstadt-Schule),	1 gem. Klasse
3.5	Paderborn,	Kath. Volksschule (Busdorfschule),	1 Knabenklasse

4. Regierungsbezirk Düsseldorf:

4.1	Düsseldorf,	Ev. Volksschule a. d. Gotenstraße (Martin-Luther-Schule),	1 Knabenklasse
4.2	Düsseldorf,	Ev. Volksschule a. d. Gotenstraße (Martin-Luther-Schule),	1 Mädchenklasse
4.3	Düsseldorf,	Kath. Volksschule a. d. Eugen-Richter-Str. (St.-Franziskus-Schule),	2 Knabenklassen
4.4	Düsseldorf,	Kath. Volksschule am Paulusplatz,	1 Mädchenklasse
4.5	Düsseldorf,	Ev. Volksschule a. d. Sonnenstraße,	1 Knabenklasse
4.6	Duisburg,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
4.7	Duisburg,	Gemeinschaftsschule,	1 gem. Klasse
4.8	Essen,	Ev. Volksschule Bärenelle,	1 gem. Klasse
4.9	Essen,	Ev. Pestalozzischule,	1 gem. Klasse
4.10	Essen,	Kath. Altfriedrichschule,	1 Knabenklasse
4.11	Essen,	Kath. Glückaufschule,	1 Knabenklasse
4.12	Essen,	Kath. Schwanhildenschule,	1 Mädchenklasse
4.13	Leverkusen,	Kath. Volksschule,	1 gem. Klasse
4.14	Wuppertal,	Gemeinschaftsschule Yorkstraße,	1 gem. Klasse
4.15	Wuppertal,	Gemeinschaftsschule Platz der Republik,	1 gem. Klasse
4.16	Wuppertal,	Ev. Volksschule Liegnitzer Straße,	2 Knabenklassen

5. Regierungsbezirk Köln:

5.1	Ballhausen,	Kath. Volksschule,	1 gem. Klasse
5.2	Bad Godesberg,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse
5.3	Gummersbach,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse
5.4	Refrath,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse
5.5	Köln,	Kath. Volksschule Ferdinandstraße, Köln-Deutz,	1 Knabenklasse
5.6	Köln,	Kath. Volksschule Ferdinandstraße, Köln-Deutz,	1 Mädchenklasse
5.7	Köln,	Ev. Volksschule Copernikusstraße, Köln-Buchforst,	1 Knabenklasse
5.8	Köln,	Ev. Volksschule Copernikusstraße, Köln-Buchforst,	1 Mädchenklasse
5.9	Köln,	Kath. Volksschule Volbergerweg, Köln-Rath,	1 Knabenklasse
5.10	Köln,	Kath. Volksschule Siebachstraße, Köln-Nippes,	1 Knabenklasse
5.11	Köln,	Kath. Volksschule Siebachstraße, Köln-Nippes,	1 Mädchenklasse
5.12	Köln,	Kath. Volksschule Nußbaumerstraße, Köln-Ehrenfeld,	1 Knabenklasse

5.13	Köln,	Ev. Volksschule Nußbaumerstraße, Köln-Ehrenfeld,	1 Knabenklasse
5.14	Köln,	Kath. Volksschule Lindenburger Allee, Köln-Lindenthal,	1 Knabenklasse
5.15	Siegburg,	Kath. Volksschule Bonner Straße,	1 Knabenklasse
5.16	Siegburg,	Ev. Volksschule Seidenbergstraße,	1 gem. Klasse
5.17	Euskirchen,	Kath. Volksschule (Nordschule),	1 Knabenklasse
5.18	Bonn,	Kath. Volksschule (Elisabethschule),	1 gem. Klasse
5.19	Bonn,	Ev. Volksschule (Paul-Gerhardt-Schule),	1 gem. Klasse
5.20	Bergisch Gladbach,	Kath. Volksschule Buchmühle,	1 gem. Klasse
5.21	Efferen,	Kath. Volksschule (Geschw.-Scholl-Schule),	1 Knabenklasse

6. Regierungsbezirk Münster:

6.1	Recklinghausen,	Kath. Volksschule,	1 gem. Klasse
6.2	Recklinghausen,	Ev. Volksschule,	1 gem. Klasse

Zu diesen 79 Klassen eines reinen 9. Schuljahres traten hinzu:

15 Klassen eines solchen 7. Schuljahres (Dortmund) und
23 Klassen eines solchen 8. Schuljahres (Dortmund und Herne), in denen nur solche Schüler zusammengefaßt worden sind, deren Eltern sich bereits für ein 9. Schuljahr verpflichtet hatten¹⁾:

Dieser Erfolg zu Ostern 1963 läßt erwarten, daß die steigende Tendenz in den nächsten Jahren anhalten wird und das Netz dieser Klassen immer dichter und sich in stetig zunehmendem Maße über das ganze Land Nordrhein-Westfalen ausdehnen wird.

Maßnahmen zur Intensivierung der Versuchsarbeit

Folgende Einzelmaßnahmen dienen der Intensivierung der Versuchsarbeit:

1. Um einen Überblick über Inhalt und Methode der Versuchsarbeit im Lande Nordrhein-Westfalen zu erhalten, sind Klassen des 9. Schuljahres durch den zuständigen Fachreferenten des Kultusministeriums und die Dezerenten der Bezirksregierung besucht worden. An die Einsichtnahme in den Unterricht schlossen sich jeweils eingehende Besprechungen mit den zuständigen Schulräten, den in der Versuchsarbeit tätigen Lehrkräften und zum Teil mit den Beigeordneten der betreffenden Städte an.
2. Um einen eingehenden Beitrag zur Gesamtplanung zu geben, haben Ostern 1963 alle Versuchsklassen, wie bereits in den vergangenen Jahren, ausführlich über die Jahresarbeit berichtet und Vorschläge für die Weiterführung der Versuche unterbreitet.
3. Um das Interesse der oberen und unteren Schulaufsichtsbehörde für die Fragen des 9. Schuljahres zu erhöhen, haben Referenten des Kultusministeriums auf den Schulrätekonferenzen der einzelnen Regierungsbezirke ausführlich über die Versuchsarbeit des 9. Schuljahres berichtet und kritisch zu

¹⁾ Die genauen Anschriften der Schulen, an denen diese Klassen eingerichtet worden sind, sind durch das jeweilige Schulamt zu erfahren.

den einzelnen Maßnahmen Stellung genommen. Aus den anschließenden Diskussionen ergaben sich für alle Beteiligten wertvolle Hinweise für die Weiterführung der Arbeit.

4. Durch diese direkte Fühlungnahme ist weiterhin beabsichtigt, eine Ausweitung der Versuchsarbeit – sowohl der Klassenzahl als auch der inneren Struktur nach – zu erreichen. Es wird angestrebt, daß in allen Regierungsbezirken Erfahrungen gesammelt werden. Die Versuchsarbeit auf dem Lande liegt noch weitgehend brach.
5. Eine bedeutsame Klärung der grundsätzlichen Fragen eines 9. Volksschuljahres ergab sich durch Dienstbesprechungen aller Lehrkräfte des 9. Schuljahres, der zuständigen Schulräte, der Vertreter der Schulabteilungen der 6 Regierungspräsidenten, von Professoren aller Pädagogischen Hochschulen des Landes und der Schulbeigeordneten der Städte, in denen Versuchs-klassen bestehen. Auf jeder dieser Tagungen – die in enger Verbindung mit der praktischen Schularbeit der Versuchsklassen und deshalb jeweils in einer anderen Stadt durchgeführt werden – stand jeweils ein Grund-satzproblem des 9. Schuljahres im Vordergrund. Bisher haben solche Tagungen in Düsseldorf, Duisburg, Iserlohn, Wuppertal, Köln und Essen stattgefunden. Sie sollen in Zukunft – wie bisher – in 6monatigem Abstand durchgeführt werden. Die nächste Veranstaltung dieser Art findet in Köln unter dem Thema „Der Naturlehreunterricht im 9. Schuljahr als Mittel der Hinführung zur Arbeitswelt“ statt. Aus diesem Kreis heraus hat sich die „Landesarbeitsgemeinschaft für das 9. Schuljahr“ gebildet. Ihr werden Lehrplanausschüsse zur Seite treten.
6. Für einzelne Fächer und Fächergruppen sind Arbeitskreise gebildet, die sich der speziellen Fachproblematik zuwenden.
7. Auf der Ebene der Regierungsbezirke sind Fort- und Weiterbildungsmaß-nahmen in beträchtlichem Umfange angelaufen. Es zeigte sich dabei eine erfreuliche Aufgeschlossenheit der beteiligten Lehrkräfte und eine Bereit-schaft, sich der neuen Aufgabe mit besonderer Energie anzunehmen.
8. In einzelnen Regierungsbezirken sind in allen Schulaufsichtsbezirken Arbeitsgemeinschaften solcher Lehrkräfte eingerichtet und am Werke, die sich den Problemen des 9. Schuljahres insbesondere verpflichtet fühlen. Sie haben sich vor allem den örtlichen und heimatgebundenen Fragen sowie der Lehrplangestaltung zugewendet.

Ergebnisse der Versuchsarbeit

Am Ende einer nunmehr bereits 5jährigen Versuchsarbeit und als Ergebnis der zahlreich durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen zeigt sich – neben gewissen Unterschiedlichkeiten – eine weitgehende Übereinstimmung der Auffassungen im Lande Nordrhein-Westfalen. Sie führte zu einer klaren Konzeption für ein

9. Volksschuljahr in unserem Lande; in den Kapiteln 4–7 dieses Heftes wird sie im einzelnen entfaltet werden.

Die derzeitige Situation der Versuchsarbeit läßt sich so kennzeichnen:

1. Es wird von den Lehrkräften der Versuchsklassen allgemein festgestellt, daß die Schüler und Schülerinnen durch ihre Teilnahme an einem 9. Volksschuljahr körperlich und geistig sehr gereift sind, einen erheblichen Zuwachs an Kenntnissen und an Berufsreife gewonnen und bedeutend gefestigter den Weg in das Berufsleben angetreten haben.
2. Die Schüler haben auf Grund besonderer Leistungen und größerer Reife am Ende des 9. Schuljahres Berufe ergreifen können, die für sie ein Jahr zuvor nicht möglich gewesen wären. Qualifizierte Betriebe stellten Schüler des 9. Schuljahres mit Vorrang ein.
3. Viele Ansätze der methodisch-didaktischen Gestaltung des Unterrichts der freiwilligen Klassen können als Grundlage des Aufbaus eines obligatorischen 9. Volksschuljahres angesehen werden.
4. Der Gedanke einer Verlängerung der Schulpflicht gewinnt durch die Arbeit der Versuchsklassen an Kraft in der breiten Öffentlichkeit. Die Einsicht für die Notwendigkeit eines solchen Jahres darf nicht nur in der Schulverwaltung fundiert sein, da eine obligatorische Einführung auch die innere Zustimmung der Eltern und der Wirtschaft verlangt. Die Arbeit der Versuchsklassen vermag eine solche Einsicht anzubahnen.
5. Mit den anderen Bundesländern kann als Ergebnis der bisherigen Arbeit angesehen werden, daß der grundlegende Charakter eines 9. Schuljahres der der Lebenshilfe sein muß, in der die Berufsfindung eingebettet sein soll.

Das Ende eines langen Weges zeichnet sich ab

In seiner Stellungnahme auf den Beschluß des Landtags vom 18. Januar 1961 legte der Kultusminister in der Landtagsdrucksache 696 vom 12. Februar 1962, „Vorbereitungen zur Umgestaltung des Schulaufbaus im Lande Nordrhein-Westfalen“, seine Konzeption zur inhaltlichen Gestaltung eines 9. Volksschuljahres in unserem Lande vor. Im Anhang dazu berichtete der Kultusminister über Erfahrungen mit den freiwilligen Klassen in Nordrhein-Westfalen und orientierte über den Stand der Angelegenheit in den übrigen Bundesländern.

Kurz darauf – am 10. April 1962 – kündigte der damals amtierende Kultusminister Schütz die Vorlage eines Gesetzes zur Einführung des 9. Volksschuljahres an und führte dazu vor dem Landtag aus:

„So wie die Dinge jetzt liegen, kann ein solches Gesetz bald verabschiedet werden, zumal die pädagogischen Fragen hinsichtlich des 9. Volksschuljahres in den (damals) 60 freiwilligen Klassen bereits weitgehend geklärt werden konnten. Das Gesetz könnte vorsehen – wie

es in anderen Bundesländern geschehen ist –, daß die Landesregierung den genauen Zeitpunkt der (tatsächlichen) Einführung festlegt.“

Durch den Erlaß des Kultusministers vom 21. November 1962 (S. 95) konnte nunmehr auch die bis dahin ungeklärte finanzielle Situation der freiwilligen Klassen geregelt werden.

Kurz darauf, am 14. Mai 1963, wurde durch Kultusminister Prof. Dr. Mikat der in Kapitel 1 dieser Schrift dargestellte Plan einer stufenweisen Einführung des 9. Volksschuljahres dem Landtag unterbreitet und die alsbaldige Vorlage eines entsprechenden Gesetzentwurfes angekündigt.

Notwendigkeit einer allgemeinen Schulpflichtverlängerung

In zahlreichen Staaten der Welt beschäftigt man sich seit langem mit dem Problem der Schulpflichtverlängerung. Auch in Deutschland ist diese Frage schon über 150 Jahre alt, und gegenwärtig bestreitet niemand mehr ernsthaft die Notwendigkeit der Einführung eines 9. Volksschuljahres. Spätestens durch die „Empfehlungen zum Ausbau der Volksschule“ vom März 1957 des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen¹⁾ wurde der Gedanke der Schulzeitverlängerung in der Öffentlichkeit bekannt. Nach der Vorlage des Rahmenplanes durch denselben Ausschuss am 14. Februar 1959 war die Diskussion um die Notwendigkeit dieser Schulpflichtverlängerung im Grunde beendet. Inzwischen ist in zahlreichen Bundesländern das 9. Schuljahr bereits gesetzlich eingeführt, während die restlichen seine Einführung planen, erproben und vorbereiten²⁾.

Wenn im folgenden die Gründe für die Notwendigkeit der Einführung eines 9. Volksschuljahres noch einmal zusammengefaßt werden sollen, so geschieht das, weil sich aus ihnen bestimmte Konsequenzen für die Gestaltung und Durchführung dieses zusätzlichen Jahres ergeben und so ihre Voranstellung in dieser Schrift geboten erscheint.

Zahlreiche Gründe

Ein ganzes Bündel von Gründen ist es, die sich hier nennen lassen. Sie kommen von außen an die Schule und von innen aus der Schule. Bei isolierter Betrachtung dünken sie oftmals zunächst heterogen, verlieren aber diesen Anschein bei ordnender Systematisierung. So sind es eigentlich zahlreiche Blickrichtungen, aus denen sich die Notwendigkeit der Verlängerung der Volksschulpflicht ergibt: die seelisch-geistige Situation des Volksschülers, seine mangelnde Berufsreife, seine körperliche Entwicklung, die soziologische Seite, die besonderen Zeitumstände, die Ansprüche von Gesellschaft und Wirtschaft und schließlich auch die sich von Pädagogik und Schule her ergebenden Notwendigkeiten. Die einzelnen Gruppierungen sollen nachstehend ausführlicher erörtert werden.

Seelisch-geistige Disharmonie

Schwerwiegend sind die Begründungen, die Ärzte, Psychologen, Soziologen und Pädagogen im Hinblick auf die psychische Entwicklungssituation für eine

¹⁾ Siehe Seite 53 dieser Schrift.

²⁾ Siehe Seite 77 dieser Schrift.

Verlängerung der Schulzeit geltend machen. Schon seit über 40 Jahren bezeichnen alle diese Fachleute gerade das Alter als das erziehungsbedürftigste, in dem der Schüler heute noch nach achtjährigem Besuch der Volksschule entlassen wird¹⁾. Das liegt daran, daß sich der junge Mensch zu diesem Zeitpunkt entwicklungspsychologisch in einer Phase der Disharmonisierung befindet, wie sie die erste Phase der Pubertät darstellt.

Durch einen zu frühen Berufseintritt in diesem Alter können bleibende Schäden verursacht werden. „Wird ein Jugendlicher mit 14 Jahren verfrüht im Erstanfordern überfordert, so bleibt er ein auf einer primitiven Stufe Festgehaltener, dem auch die ihm später begehende Volksbildung nicht mehr helfen wird“²⁾; so schwerwiegend sieht Fritz Blättner diese Schädigungen.

„Labile Gemütslage, übersteigertes Selbstwertgefühl und Geltungsstreben, Introversionstendenz und wechselhafte Antriebe vor allem aus dem Emotionalen, ein Zustand herabgesetzter Verbundenheit mit der Umwelt, Konzentrationsmangel und mangelnder Leistungswille kennzeichnen das Persönlichkeitsbild des Jugendlichen dieses Alters und sind keine wünschenswerten Vorzeichen für einen Berufseintritt, sondern weisen auf Schonungsbedürftigkeit, dosierte Belastung und Führungsbedürftigkeit hin“³⁾. Der Jugendliche bedarf noch länger der Volksschule als „des bergenden Lebensraumes der Jugend mit bindenden Ordnungen“⁴⁾.

Obwohl die Wertempfindlichkeit in dieser Altersstufe sehr gesteigert ist, weil die Haltung des Jugendlichen weitgehend aus dem Emotionalen tendiert, zeigt sich bei ihm eine Ablehnung aller Werte, die bis dahin von Schule und Elternhaus vermittelt wurden. Die Differenzierung der Werthaltung ergibt eine Häufung von Konfliktmöglichkeiten, und durch das Verlieren der Wertmaßstäbe neigt der Jugendliche zu großer Beeinflussbarkeit und zur Öffnung gegenüber stark zersetzenden Einflüssen. Das Berufsleben bildet für diese innere Lage wohl kaum die geeignete Umwelt, während sich dem Jugendlichen in dieser Zeit unter kundiger pädagogischer Führung bisher unzugängliche Wertbereiche erschließen und die Richtung der Persönlichkeitsbildung von der Übernahme dieser neuen Werte bestimmt wird⁵⁾.

¹⁾ Spranger, Eduard: Psychologie des Jugendalters. 25. Aufl., Hamburg 1948 Verlag Quelle & Meyer.

²⁾ Blättner, Fritz: Das neunte Schuljahr. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 1. Jg., Heft 4 (April), Braunschweig 1949, Westermann-Verlag, S. 147.

³⁾ Wittmann, Bernard: Begründung zur Notwendigkeit der Verlängerung und des Ausbaues der Volksschule. In: Die Deutsche Schule, 52. Jg., Heft 2, Februar 1960, Darmstadt, Verlag Schroedel, S. 74/75.

⁴⁾ Deutscher Ausschuss für das Erziehungs- und Bildungswesen: Rahmenplan zur Umgestaltung und Vereinheitlichung des allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens. Stuttgart 1959, Klett-Verlag.

⁵⁾ Wittmann, Bernhard, a. a. O., S. 74/75.

Mangelnde Berufsreife

Jaide¹⁾ fand, daß den Jugendlichen dieser Phase gewöhnlich die Fähigkeit zu echter Berufswahl mangelt. Die Berufswünsche entfallen bei beiden Geschlechtern nur auf wenige Modeberufe, z. B. bei 50 Prozent aller Knaben nur auf sechs beliebte Berufe. Über die Hälfte aller erlernbaren Berufe sind unbekannt. Mehr als ein Drittel der Volksschulabgänger kennt den gewünschten Beruf nur vom „Hörensagen“. Bis zu drei Viertel aller eindeutig geäußerten Berufswünsche sind nicht zu erfüllen²⁾. 75 Prozent bei den Mädchen und 57 Prozent bei den Jungen wählen ihren Beruf nur vom Funktionalen, also bloß vom reinen Tätigsein her, z. B.: „Ich möchte Mechaniker werden, weil ich so gern bastele“³⁾.

Falsche Berufswahl aber oder Überlastung verursachen oft eine Minderung des Berufs- und Arbeitsinteresses oder fördern die Entstehung von Berufsmißmut. Annähernd die Hälfte aller Berufsanfänger eines gewissen Berufes verließen diesen direkt nach der Vorbereitungszeit wegen zu großer Überlastung wieder⁴⁾.

„Dem vierzehnjährigen Jugendlichen fehlt nicht nur die ‚Reife für die Anforderungen der technischen Zivilisation‘; ihm fehlen in der Regel auch Selbstkenntnis und die Fähigkeit zu einer Entscheidung über die Berufswahl“⁵⁾ und die Berufsauffassung. So können sich nur schwer ein echtes Berufsethos und eine dauerhafte und ethische Lebenseinstellung bilden. Dazu bedarf es der Verlängerung der Schuldauer.

Körperlich schwierige Lage

Vor allem der Mediziner Zeller⁶⁾ erforschte die Bedingungen und Gesetzmäßigkeiten der körperlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Nach seinen Feststellungen befindet sich der heutige Volksschulabgänger, körperlich gesehen, in der ersten puberalen Phase. Ihr wesentliches Kennzeichen ist eine allgemeine Disharmonisierung, aus der körperliche Spannungen und Belastungen entstehen.

Diese Situation gestattet von ärztlicher Seite her keine echte Berufsberatung, weil die Disharmonie keine exakte Typdiagnose ermöglicht, sowohl in Richtung einer möglichen Entwicklung als auch im Hinblick auf eine bestimmte Konstitution. Zudem zeigen gerade in dieser Phase auch schwerer wiegende Entwick-

¹⁾ Jaide, Walter: Berufswunsch und Berufsumwelt. In: Psychologische Rundschau, 4. Jg., Heft 2, Göttingen 1953, Verlag Hogrefe.

²⁾ Mann, Werner: Beitrag zur Analyse der Berufswahl der Schulmündigen. In: Psychologische Rundschau, 2. Jg. (1951), Heft 1.

³⁾ Jaide, Walter: Beruf oder Funktion. In: Psychologische Rundschau, 5. Jg. (1954), Heft 2.

⁴⁾ Hetzer, Hildegard: Kind und Jugendlicher in der Entwicklung. 3. Aufl., Hannover 1954, Verlag Schroedel.

⁵⁾ Bericht über die Gestaltung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1962, Drucksache 696 des Landtages von NRW.

⁶⁾ Zeller, Wilfried: Konstitution und Entwicklung. Göttingen 1952, Verlag Hogrefe.

lungs- und Konstitutionsschwächen nicht immer oder nicht schnell ein klinisches Symptom oder ein äußeres Anzeichen.

An Einzelproblemen führt Zeller noch die disharmonische Motorik dieser Entwicklungsstufe an, die besonders deswegen bedeutungsvoll ist, weil der Eintritt ins Berufsleben hohe motorische Anforderungen stellt.

Ein zweites Einzelproblem bildet das verstärkte Längenwachstum, dem sich die inneren Organe und der Kreislauf nur schwer und langsam anpassen. Übergroße Belastungen in dieser Zeit verursachen darum bleibende Schädigungen. Hellbrügge¹⁾ berichtet z. B. über eine Häufigkeitszunahme von funktionellen Störungen des Herz-Kreislauf-Systems in der Präpubertät. Er stellt fest, daß diejenigen Organsysteme, welche für die Energieversorgung arbeitender Muskeln, also für die körperliche Leistungsfähigkeit von besonderer Bedeutung sind, bei weiblichen Jugendlichen erst zwischen dem 16. und dem 18. Lebensjahr und bei männlichen Jugendlichen sogar erst jenseits des 18. Lebensjahres eine Entwicklung erreichen, wie man sie bei Erwachsenen findet.

Schließlich verursacht diese körperliche Entwicklungsdisharmonie eine besondere Belastung des vegetativen Nervensystems in Richtung einer Verstärkung der „nervösen Ansprechbarkeit, Erregbarkeit und Erschöpfbarkeit“²⁾. Die durch den Berufseintritt entstehende Mehrbelastung kann Schädigungen bewirken.

Daß in solchen Krisenzeiten der Entwicklung allgemein eine körperliche Schonung vonnöten ist, ist klar. Durch den Berufseintritt aber erfährt der biologische Lebensrhythmus eine plötzliche und gefährliche Änderung, die sehr einschneidend und ungünstig wirkt und bei Überbelastung Gesundheitsschädigungen zurückläßt.

Daß solche Überbelastungen auch heute noch vorkommen, weist Hellbrügge³⁾ nach. Er berichtet beispielsweise, daß in einem bestimmten Gebiet etwa ein Drittel aller männlichen und knapp die Hälfte aller weiblichen unter das Jugendschutzgesetz fallenden Berufsschüler noch wöchentlich mehr als 48 Stunden arbeiten mußten. Bei über 4000 Sechzehnjährigen, aufgeteilt in elf Berufsgruppen, lag nur bei einer Berufsgruppe die tägliche Arbeitszeit unter acht Stunden.

So kann Hellbrügge nach Betrachtung ärztlicher Untersuchungsergebnisse verschiedener Autoren, die sogar von rund 50 Prozent aller Jugendlichen mit chronischen, krankhaften Störungen berichten, zu folgendem Resümee kommen: „Somit bleibt als einziges Ergebnis der Untersuchungen an der erwerbstätigen Jugend die Feststellung, daß ein großer Teil der Ärzte, welche Jugendliche untersucht haben, mit deren Gesundheitszustand nicht zufrieden waren.“

¹⁾ Hellbrügge, Theodor, Josef Rutenfranz und Otto Graf: Gesundheit und Leistungsfähigkeit im Kindes- und Jugendalter. Stuttgart 1960, Verlag Georg Thieme, S. 28.

²⁾ Zeller, Wilfried: Konstitution und Entwicklung. Göttingen 1952, Verlag Hogrefe.

³⁾ Hellbrügge, Theodor, Josef Rutenfranz und Otto Graf, a. a. O., S. 28.

Diese gesundheitlichen Mängel können durch ein 9. Volksschuljahr gebessert werden.

Ungünstige Umwelt

„Die Arbeitsferne des Vaters bzw. beider Eltern, der daraus entspringende Mangel an beruflichen Leitbildern, die Ausweitung des Lebens- und Entwicklungsraumes zum Erholungs- und Genußraum in der Zeit bewußter Wertsuche zwingen viele Jugendliche entweder zu vorzeitiger Anpassung, zum Pseudowerwachsensein oder drängen ihn aus dem zu eng gewordenen Umkreis der Familie und Schule heraus. Der Jugendliche läuft dabei Gefahr, die Reiz-, Vergnügungs- und Konsumwelt für die Welt schlechthin zu halten; denn die andere, die Berufs- und Arbeitswelt im engeren Sinne ist seinen Blicken entzogen bzw. spiegelt sich nur unvollständig und verzerrt in den Gesprächen der Erwachsenen wider“¹⁾).

Der Jugendliche befindet sich in dem Zustande geringster Bindung an seine Familie, den er in seiner Entwicklung erreicht²⁾). Diese Umweltlösung, verbunden mit der emotionalen Innengerichtetheit, machen ihm neue Beziehungstiftung und Bindungsknüpfung sehr schwer, aber verstehende Hilfe durch verständnisvolle Erzieher ist für ihn sehr nötig.

„Erschwerend wirkt, daß auch die Erwachsenen in ihren Begegnungsformen und Verhaltensweisen den Heranwachsenden gegenüber unsicher sind. Die großen Unterschiede im körperlichen Erscheinungsbild führen den Erwachsenen zu einem falschen oder unsicheren Begegnungs- und Umgangsstil“³⁾), der wiederum die Unsicherheit und Empfindlichkeit des Jugendlichen, besonders in fremder Umgebung, steigert.

Viele Fachleute nehmen an, daß der Entwicklungsverlauf von Jugendlichen stark unter dem Einfluß soziologischer Gegebenheiten liegt. Eine positive Umgebung wie die Schule könnte also günstig wirken.

Erschwerende Zeitumstände

Diese ungünstige psychische, physische und soziologische Lage der Vierzehnjährigen, die nach achtjähriger Besuchsdauer die Schule verlassen, wird durch besondere Zeiterscheinungen noch kompliziert. Da ist zunächst die mit Akzeleration bezeichnete Veränderung der Gesamtentwicklung zu nennen. Das verstärkte Längenwachstum erhöht noch die physische Labilität des Jugendlichen und führt dadurch zu den besorgniserregenden Feststellungen vieler Ärzte über deren schlechten Gesundheitszustand⁴⁾). Aber auch bei der Schuljugend wird allgemein nur der Gesundheitszustand von etwa der Hälfte aller Kinder als gut angesehen.

¹⁾ Backhaus, Hans: Das neunte Schuljahr. Heidelberg 1963, Verlag Quelle & Meyer, S. 24/25.

²⁾ Hetzer, Hildegard: Kind und Jugendlicher in der Entwicklung. 3. Aufl., Hannover 1954, Verlag Schroedel.

³⁾ Backhaus, Hans, a. a. O., S. 25.

⁴⁾ Hellbrügge, Theodor, Josef Rutenfranz und Otto Graf, a. a. O., S. 28.

Dem Vorpreschen der körperlichen steht eine Verzögerung der psychischen Entwicklung gegenüber, die die Krisenhaftigkeit dieses Alters noch verstärkt. Die so entstehende Minderung der Ausreifung der Gemüts- und Willenskräfte verstärkt die Gefahr der seelisch-geistigen Verkümmern des Menschen, wodurch einer kritiklos anpassungsbereiten Nivellierung Vorschub geleistet wird.

Mit der Akzeleration ist eine geschlechtliche Frühreife verbunden, die zu einer Frühbetätigung auf diesem Gebiete führen kann, da sie vom Körperlichen her über den Jugendlichen hereinbricht, der in keiner Weise über die seelisch-geistigen Kräfte verfügt, sie zu verarbeiten oder zu hemmen.

Die Auflösung der Erziehungskraft der Familie schreitet immer weiter voran. Jedes vierte Kind wächst ohne Mutter auf. Zahlreiche Mütter sind berufstätig. Mehr als vier Millionen Familien sind unvollständig¹⁾. Wohn- und Lebensverhältnisse sind noch nicht überall normalisiert. Schwererziehbarkeit und Jugendkriminalität nehmen zu. Von einer Verlängerung der Schulpflicht erwartet man positive Wirkungen auf alle diese unerfreulichen Sachverhalte.

Die Verpflichtung des Staates

Zahlreiche nationale und internationale Rechtsnormen betonen das Recht des Kindes auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und geistigen Tüchtigkeit. Hier sind das Grundgesetz der Bundesrepublik (Art. 2-1 und 6-2) und die Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen (Art. 3 und 8-1) ebenso zu nennen wie die europäische Erziehungskonvention, die Erklärung der Menschenrechte durch die Vereinten Nationen (Art. 26-2) und die Empfehlungen der Genfer internationalen Erziehungskonferenz.

Es ist ein soziales Erfordernis, die Vorzüge eines zeitlich längeren Schulbesuchs möglichst vielen Jugendlichen zuteil werden zu lassen. Auch Bundeskanzler Prof. Dr. Erhard wies in seiner Regierungserklärung vom 18. Oktober 1963 darauf hin, daß Deutschland „ohne Verstärkung der geistigen Investitionen gegenüber anderen Kultur- und Industrieländern zurückfallen“ müsse. Mit der Einführung des 9. Volksschuljahres erfüllt also der Staat eine Verpflichtung gegenüber der Gesamtheit des Volkes, da dessen Wohl von der Höhe des allgemeinen Bildungsstandes abhängig ist.

Bedarf der Wirtschaft

Zahlreiche Gremien plädieren für eine Einführung des 9. Volksschuljahres. Zu nennen wären hier u. a. der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen, der DGB, der „Ettlinger Kreis“, der Industrie- und Handelstag, die Handwerkskammer, die Kultusministerkonferenz, der Deutsche Städtetag und ein gemeinsamer Ausschuß des Bundesverbandes der Deutschen Industrie,

¹⁾ Wittmann, Bernard: Begründung zur Notwendigkeit der Verlängerung und des Ausbaues der Volksschule. in: Die Deutsche Schule, 52. Jg., Heft 2, Februar 1960, Darmstadt, Verlag Schroedel, S. 74/75.

der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des zuvor bereits zitierten Deutschen Industrie- und Handelstages¹⁾.

Sowohl die Struktur der Arbeitswelt als auch diejenige der typischen Berufstätigkeit ändern sich ständig. Wittmann²⁾ hat dazu folgendes Zahlen- und Tatsachenmaterial mitgeteilt. „Der Anteil der ungelerten Arbeiter an der Gesamtzahl der Beschäftigten ging in den USA von 36 Prozent im Jahre 1910 auf 25,9 Prozent im Jahre 1940 zurück. In Deutschland stieg die Zahl der Beamten und Angestellten unter der Gesamtbevölkerung von 7 Prozent im Jahre 1882 auf 17 Prozent im Jahre 1950. Die Zahl der Angestellten in der Gesamtwirtschaft hat sich von 1910 bis 1950 verdreifacht . . . Jeder zweite Arbeitnehmer im gewerblichen Sektor übt heute schon keinen Dauerberuf mehr aus.“ Das Rheinisch-Westfälische Institut für Wirtschaftsforschung in Essen ermittelte 1963, daß im Ruhrgebiet der Anteil der Beschäftigten im Steinkohlenbergbau von 32,2 Prozent im Jahre 1938 auf 23,7 Prozent zurückging. Der Anteil der Arbeiter in der Eisen- und Stahlindustrie sank im gleichen Zeitraum in diesem Gebiet von 19,4 auf 12 Prozent. Dieser Wandel der Wirtschaftsstruktur zum Mobilien und der Berufsstruktur zum Geistigen hin erfordert eine längere Ausbildung.

Auch die fortschreitende Automatisierung und Technisierung unseres gesamten Erwerbslebens, meist noch abgestellt auf minutiöse Kooperation, erfordert einen Arbeitertyp, der nicht nur über vermehrtes fachliches Wissen und Können und eine bessere Allgemeinbildung verfügt, sondern auch über starke seelische, geistige und sittliche Kräfte, die nur in längerer Schulzeit zu bilden sind. Andererseits bildet eine vertiefte Allgemeinbildung auch die wesentliche und bessere Voraussetzung für eine gute Spezialbildung. Die Wirtschaft klagt schon seit längerer Zeit über unzureichende Leistungen der Schulabgänger und läuft Gefahr, daß durch die zu geringe Bildung der Arbeitskräfte ihre Konkurrenzfähigkeit gegenüber dem Ausland erschwert wird. Schließlich kann der in der Bundesrepublik vorhandene Mangel an Arbeitskräften und die gleichzeitig zunehmende Verkürzung der Arbeitszeit nur durch besser gebildete Arbeiter ausgeglichen werden.

Notwendigkeit für die Gesellschaft

„Der Bildungsstand eines Volkes bestimmt in hohem Maße die Produktivität seiner Wirtschaft; in diesem Sinne erhöht ein allgemein höherer Bildungsstand zwangsläufig den Lebensstandard eines Volkes. So stellen die zusätzlichen Ausgaben für Schule und Erziehung eine rentable Kapitalanlage dar“³⁾.

Die Demokratie ist mehr als jede andere Staatsform darauf angewiesen, zur Sicherung ihres eigenen Fortbestandes der politischen Bildung und der Erzie-

¹⁾ Siehe dazu Seite 54 bis 71 dieser Schrift.

²⁾ Wittmann, Bernhard, a. a. O., S. 74/75.

³⁾ Bericht über die Gestaltung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1962, Drucksache 696 des Landtages von NRW, S. 40.

hung zur Gemeinschaftsfähigkeit ihr Hauptaugenmerk zu widmen. Nach allgemeiner Ansicht ist eine Erziehung in dieser Richtung aus psychischen Gründen erst dann möglich, wenn der Jugendliche nach heutiger Dauer der Schulpflicht bereits aus der Schule entlassen ist. So berichtet auch z. B. Schultze¹⁾ von positiven Erfahrungen mit Schülern von 9. Volksschuljahren im Bereiche der politischen Bildung. Diese Forderung ist um so dringender, als in der heutigen Massendemokratie die Probleme immer komplizierter und schwerer durchschaubar werden und zu ihrem Verstehen und Begreifen eine längere Ausbildung erfordern.

„Im Zusammenhang damit stehen kulturpolitische Argumente. Mit ihnen wird die Forderung nach allgemeiner Anhebung der Volksbildung begründet, weil einerseits die Ansprüche, die das moderne, hochzivilisierte Leben an den einzelnen stellt, andererseits die Erweiterung des persönlichen Lebensraumes durch die fortschreitende Ausdehnung der Freizeit sowie das Maß an politischer Verantwortung in einem modernen demokratischen Staat allgemein einen höheren Bildungsgrad erforderlich machen“²⁾. Verfrühter Berufseintritt gefährdet, verkürzt oder verhindert den Eintritt in die Kulturpubertät. Die Anfänge echten Verständnisses für die geistigen Güter und Werte unserer Kultur sind im allgemeinen in größerem Umfange erst vom Jugendlichen von über 14 Jahren zu erwarten. Die Einführung eines 9. Volksschuljahres kann den Bestand und die Weitergabe unserer abendländischen Kultur gewährleisten und vertiefen.

Pädagogische Gründe

Nach dem Urteil des schon zitierten Deutschen Ausschusses im Rahmenplan scheint es so, „daß das deutsche Schulwesen den Umwälzungen nicht nachgekommen ist, die in den letzten 50 Jahren Staat und Gesellschaft verändert haben“. Die Schule muß sich diesen Änderungen aber anpassen durch eine „Neuorientierung des Bildungsbegriffes an der Welt der Technik und der Arbeit sowie im Wandel der Arbeitsformen und in der Bereitstellung von Übungsfeldern und Bewährungsräumen für die Entfaltung und Herausforderung aller Begabungstypen“³⁾. Dazu bedarf es einer längeren Schulzeit.

„Die Volksschule soll durch ein 9. Schuljahr mehr als bisher mit den anderen Schultypen ‚gemeinsame Inhalte gewinnen, in denen unser Bildungserbe zur Wirkung kommt‘“⁴⁾.

Andererseits soll das 9. Schuljahr das allgemeine Ansehen der Volksschuloberstufe heben und – wiederum nach Meinung des Deutschen Ausschusses –

¹⁾ Schultze, Walter: Das 9. Schuljahr in Hessen 1960/61. Frankfurt 1963, Hrsg.: Hochschule f. Intern. Päd. Forschung.

²⁾ Bericht über die Gestaltung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf 1962, Drucksache 696 des Landtages von NRW, S. 40.

³⁾ Backhaus, Hans: Das neunte Schuljahr. Heidelberg 1963, Verlag Quelle & Meyer, S. 24/25.

⁴⁾ Bericht über die Gestaltung des Schulwesens (s. o.), S. 40.

zur Gesundung unseres Bildungswesens beitragen und die Wirksamkeit der Volksschule steigern.

Auch von der stofflichen Seite her gebietet sich eine Einführung des 9. Schuljahres. Zunächst könnte sie dem oft beklagten Absinken der allgemeinen Leistungen¹⁾ entgegenwirken. Schultze²⁾ konnte nachweisen, daß sich die Schulleistungen durch ein 9. Schuljahr wesentlich bessern.

Außerdem erheischen Argumente wie Stoffvermehrung durch Erweiterung des Weltbildes, Fortschreiten von Wissenschaft und Technik und politische Umgestaltung ganzer Kontinente, Verstärkung der musischen und der Freizeitbildung, Intensivierung der technischen Elementarerziehung, Erlernen einer Fremdsprache für alle Kinder und die Überforderung des Schülers durch die Schule Beachtung. Sie könnten durch Einführung eines 9. Volksschuljahres entkräftet werden.

Über die Vertiefung des allgemeinen Leistungswissens hinaus muß die charakterliche Erziehung zu den Arbeitstugenden der Zuverlässigkeit, der Ausdauer und der Gewissenhaftigkeit intensiviert werden. Dazu bedarf der Jugendliche einer längeren Zeit des Sichfindens und Ausreifens, die in Elternhaus und Lehrbetrieb heute nicht mehr in ausreichendem Maße gewährleistet wird. So fällt nach dem Rahmenplan der Schule die Aufgabe zu, der „bergende Lebensraum der Jugend mit bindenden Ordnungen“ zu werden.

„Die Ausbildung der allgemeinen Intelligenz, der Anpassungskraft, der Aufmerksamkeit und Wendigkeit aber auch des Sinnes für Einordnung an wechselnden Plätzen in ein oft vielverzweigtes Ganzes“ erfordert eine Verlängerung der Schulpflicht³⁾.

„Auch die durch die Veränderung der Lebenswelt und der Gesellschaft eingetretene Verkürzung der Arbeitszeit erheischt über kurz oder lang Eingang in das Schulwesen“⁴⁾. Erlasse auch in unserem Lande, z. B. über die Verkürzung der Unterrichtsdauer am Sonnabend, weisen in diese Richtung. Der dadurch möglicherweise eintretende zeitliche Ausfall kann durch ein 9. Volksschuljahr aufgefangen werden.

¹⁾ Blättner, Fritz: Das neunte Schuljahr. In: Westermanns Pädagogische Beiträge, 1. Jg., Heft 4 (April), Braunschweig 1949, Westermann-Verlag, S. 147.

²⁾ Schultze, Walter: Das 9. Schuljahr in Hessen 1960/61. Frankfurt 1963, Hrsg.: Hochschule f. Intern. Päd. Forschung.

³⁾ Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen: Rahmenplan zur Umgestaltung und Vereinheitlichung des allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens. Stuttgart 1959, Klett-Verlag.

⁴⁾ Heckel, Hans: Zahlen zum Schulwesen in den einzelnen Ländern des Bundesgebietes. Frankfurt 1958, Hrsg.: Hochschule f. Intern. Päd. Forschung.

Die Aufgabe des 9. Schuljahres

Das 9. Schuljahr bildet den organischen Abschluß der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Volksschule. Es ist das letzte Schuljahr einer neu zu gestaltenden Volksschuloberstufe und somit Krönung der gesamten Volksschularbeit unter gleichzeitiger Hinführung zu Leben und Beruf.

Entfaltung echten Menschentums

Für dieses 9. Schuljahr gibt es kein von der Volksschule gesondertes Bildungsziel: „Die Erziehungs- und Bildungsarbeit des 9. Schuljahres muß wie alle Erziehungs- und Bildungsarbeit der Volksschule klar und eindeutig auf die Entfaltung echten Menschentums gerichtet sein. Im Hinblick auf die seelische Lage des Jugendlichen hat heute das 9. Schuljahr zuerst eine entscheidende erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Feste lebenskundliche Vorstellungen sollen vermittelt, sittliche Begriffe geklärt und gefestigt, soziales Fühlen und Denken gestärkt und der Blick auf die künftige Berufs- und Lebensaufgabe gelenkt werden. In diesem Jahre gesteigerter Reife soll der Boden bereitet werden für die Erkenntnis, daß der junge Mensch ein lebendiges Glied der überpersönlichen Menschheitsgemeinschaft werden muß.

Der Unterricht steht in unmittelbarer Berührung mit der Lebenswirklichkeit. Sein Stoff wird über die erweiternde und vertiefende Wiederholung des bereits Erlernten hinausgehen. Er soll das Bildungsbedürfnis dieser Altersstufe befriedigen und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Umwelt weitgehend berücksichtigen: Familie, Gemeinde und Heimat, Beruf, Arbeit und Wirtschaft“¹⁾.

Personale Allgemeinbildung

Primär hat das 9. Volksschuljahr eine allgemeinbildende Aufgabe. Dabei ist unter „Allgemeinbildung“ die auf den personalen Wesenskern des Menschen zielende „personale Bildung“, letztlich die im Religiösen wurzelnde sittliche Bildung gemeint. Zur Allgemeinbildung gehört auch die Grundbildung, deren Aufgabe in der Festigung der Elementarkenntnisse und -fertigkeiten, vor allem in Rechnen, Raumlehre, Rechtschreiben und Sprachlehre besteht.

Ein Teilgebiet dieser Allgemeinbildung ist aber auch die für den Bestand unserer freiheitlich-demokratischen Ordnung so wichtige politische Bildung, die gerade erst auf dieser Entwicklungsstufe mit Aussicht auf Erfolg durchgeführt werden kann.

¹⁾ RdErl. d. KM. v. 28. Februar 1947 – Gr. V/2.

Allgemeinbildung umfaßt weiter auch alle die Werte, die unsere moderne Arbeitswelt tragen, denen der Mensch in der Muße begegnet und die ihn befähigen, von der Freizeit den rechten Gebrauch zu machen.

Brücke zur Arbeitswelt

Das 9. Schuljahr hat außerdem die wichtige Aufgabe der Hinführung zum Wirtschafts- und Berufsleben. Es soll nicht mit der Berufswelt allgemein, aber immerhin doch mit der Berufswelt unserer heutigen Zivilisation und ihren Besonderheiten vertraut machen und das rechte allgemeine Berufsethos erzeugen. Heute kann nicht mehr von der scharfen Gegenüberstellung von Allgemeinbildung und Berufsbildung, von der Aufspaltung in Arbeitswelt und Bildungswelt gesprochen werden. Ausbildung gehört zu jeder Bildung. Nur der ist gebildet, der auch für einen Beruf gründlich ausgebildet ist. Eine Ausbildung für einen bestimmten Beruf kann jedoch nicht Sache der Volksschule sein.

Das 9. Schuljahr soll aber den jungen Menschen befähigen, sich in der modernen Welt der Arbeit und der Technik besser zurechtzufinden und sich dort zu bewähren. Nach Möglichkeit soll das 9. Schuljahr außerdem auch bei der Berufsfindung Hilfe leisten.

„Das 9. Schuljahr muß in Unterscheidung von den bisherigen in seinen Gehalten und seinen Lebensformen der Welt der modernen Arbeit näher rücken . . . In jedem Falle kommt es darauf an, in die letzten Jahre der Allgemeinbildung das spätere Berufsleben einwirken zu lassen. Je besser das gelingt, um so weniger wird der einschneidende Wechsel aus der Welt der Schule in die der Arbeit den Jugendlichen belasten“¹⁾.

Dabei gilt es als selbstverständlich, daß die Arbeitswelt nicht überbetont und nicht zur alleinigen Richtschnur der Menschenbildung gemacht werden darf. Das 9. Schuljahr ist als „Brücke“ von der Schule zum Leben zu sehen. Gerade die mit 14 Jahren aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen sind dem harten Anspruch der modernen Arbeitswelt kaum gewachsen; sie bedürfen daher noch ein Jahr des ruhigen Wachstums. „Die Kirche sieht in der Einführung des 9. Volksschuljahres eine Hilfe, unsere Kinder vor einem zu frühen Engspanntwerden in die leistungsbestimmte Arbeitswelt zu bewahren . . . Das 9. Schuljahr muß ein Schutzjahr seelischen, nicht nur ein Förderjahr geistigen Wachstums sein“²⁾.

Entfaltung aller persönlichen Kräfte

Das 9. Schuljahr soll lebensstüchtige Menschen erziehen und bilden, die selbständig das Gelernte anwenden können und durch diese ständig wachsende Selbsttätigkeit zur Selbstbildung geführt werden. Ihre geistig-seelischen Fähig-

¹⁾ Rahmenplan des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen.

²⁾ Wort der westfälischen Landessynode 1962 zu der Frage „Wie erziehen wir unsere Jugend?“ („Neuer Weg“, Nr. 7/8, 1963).

keiten müssen genutzt und ihre Bereitschaft muß gestärkt werden, Verantwortung auch der Gesellschaft gegenüber zu übernehmen und die ihnen gestellten Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Voraussetzung hierfür ist nicht zuletzt auch, das schulische Wissen stets auf alle die Fragen anzuwenden, die dem jungen Menschen nach seiner Volksschulzeit gestellt werden. Es geht also nicht um bloße Wissensvermittlung, sondern um Entfaltung aller persönlichen Kräfte und um die beim Jugendlichen zu weckende Einsicht, daß er bewußt die Hilfe der Schule in Anspruch nimmt, um das Leben bewältigen zu können.

Besondere Bedeutung der religiös-sittlichen Erziehung

Bei den genannten Aufgaben kommt der religiös-sittlichen Erziehung und der Gewissensbildung eine ganz besondere Bedeutung zu. Das Ziel der Erziehung ist der sittlich gefestigte Mensch, der „gute“ Mensch. In unserer heutigen Gesellschaft mit ihren oft nicht leicht übersehbaren Lebensverhältnissen kann auf die religiöse Vertiefung vieler Fragen nicht verzichtet werden. Gerade vom Menschen selbst hängt es ab, ob die fortschreitende Entwicklung der Technik, ob Rationalisierung und Automation zum Segen oder Fluch für die ganze Menschheit werden. Der religiös gefestigte junge Mensch, dem die Tugenden rechter Arbeitshaltung und verantwortungsbewußter Einordnung in die Gemeinschaft anezogen sind, wird den Gefahren der technischen Fortentwicklung und moderner Zivilisation nicht leicht verfallen.

Hierzu gehört auch, unser Bildungserbe zu hüten und wirksam werden zu lassen. Das erscheint für die Volksschule „sogar besonders wichtig, denn die moderne Arbeitswelt bedroht diesen Besitz am stärksten bei denen, die sehr jung in sie eintreten“¹⁾). Wenn deshalb der „Rahmenplan“ weiter betont, daß auch der Schule „aufgegeben ist, die kommende Generation durch das geistige Gut zu bilden, das der abendländischen Welt ihre Gehalte und ihre Prägung gegeben hat“, und daß die Schule „aber im Heranwachsenden die Bildungskräfte der Vergangenheit nur lebendig erhalten kann, wenn sie ihm auch hilft, in der modernen Zivilisation sich als Mensch zu behaupten“, so ist dies auch ganz besonders eine Aufgabe für das 9. Volksschuljahr. Gleichzeitig wird damit aber auch die Notwendigkeit dieses weiteren Volksschuljahres begründet.

Die Hauptaufgaben des 9. Volksschuljahres

Zusammenfassend sind es also neben der für alle Schuljahre überhaupt geltenden Aufgabe der Festigung und Vertiefung des Leistungswissens folgende drei Hauptaufgaben, die das 9. Schuljahr der Volksschule zu erfüllen hat:

Es soll die jungen Menschen für die verantwortliche Teilnahme am

- a) Arbeits- und Wirtschaftsleben,
- b) politisch-sozialen Leben und

¹⁾ Rahmenplan des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen.

- c) kulturellen und religiösen Leben pädagogisch vorbereiten und so ein Jahr echter Lebenshilfe und Lebensreife werden.

Die Bildungsbereiche für das 9. Volksschuljahr

Auf Grund dieser Aufgaben, die dem 9. Schuljahr der Volksschule gestellt sind, ergeben sich folgende vier Bildungsbereiche:

1. der Bereich der Allgemeinbildung im Sinne von personaler Durchbildung,
2. der Bereich der politischen Bildung, der im weitesten Sinne ebenfalls zum Bereich der Allgemeinbildung gehört,
3. der Bereich der Grundbildung, insbesondere mit den Fächern Rechnen, Raumlehre, Rechtschreiben und Sprachlehre,
4. der Bereich der technischen Grundbildung mit der Tendenz zur Berufshinwendung.

1. Der Bereich der Allgemeinbildung

Die Allgemeinbildung im Sinne von personaler Durchbildung meint den im weitesten Sinne humanistisch gebildeten Menschen. Nicht enzyklopädisches Wissen, sondern Entfaltung aller Kräfte und Beziehung zur gesamten Wirklichkeit sind zu fordern.

„Die Zivilisation übersteigt immer mehr die nationale Begrenzung und verbindet allmählich die Welt. Wer daran teilhaben und mitschaffen soll, bedarf der Vorbereitung durch eine Erziehung und Bildung, die sich in der Weitergabe gleichbleibender Lebensordnungen und deren ‚volkstümlich‘ gewordener Deutung nicht mehr erschöpfen kann. Immer wichtiger wird – neben der sicheren Beherrschung der elementaren ‚Kulturtechniken‘ – die Schulung der allgemeinen Intelligenz, der ‚Anpassungskraft, Aufmerksamkeit und Wendigkeit‘, aber auch des Sinnes ‚für die Einordnung an wechselnden Plätzen in ein oft vielverzweigtes Ganzes‘ und der ‚Kraft zur Mitverantwortung in einem umfassenden Bereich‘. Auch Wirtschaft und Verwaltung verlangen immer mehr danach, daß für diese neue ‚Allgemeinbildung‘ ein tragfähiger Grund gelegt sei, bevor der junge Mensch in das Arbeitsleben eintritt“¹⁾.

Die Bedeutung der literarisch-musischen Fächer

Der Bereich der Allgemeinbildung umfaßt die Fächer Deutsch (Literatur), Religionslehre, Musik, Kunst und Leibeserziehung. Über diese Fächer hinausgreifende Themen sollen dem jungen Menschen ein klares Weltbild mit fester Wertordnung vermitteln. Die Bildungsinhalte müssen mit dem Leben in Verbindung stehen; das natürliche Bildungsstreben des Schülers von 15 Jahren muß Berücksichtigung finden. Dabei sind die Jugendlichen mit Persönlichkeiten aus allen Lebensbereichen bekannt zu machen, da gerade die Schüler dieses Alters Beispiel und Vorbild zur Bewältigung auch ihrer eigenen Probleme suchen.

¹⁾ Rahmenplan des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen.

Die Auswahl des zu behandelnden Schrifttums muß sehr sorgfältig vorgenommen werden. Die Schüler sollen zu einem Welt- und Wertbild geführt werden, das die Gesamtwirklichkeit erhellt und ihnen Hilfe gibt für eine spätere sinnerfüllende Gestaltung ihres persönlichen Lebens. Dabei sollen sie selbstverständlich mit moderner Literatur und der neuen Literatur des Auslandes bekannt gemacht werden, in der die Menschen unserer Tage in ihrem Alltag, so, wie er ist, dargestellt sind. Auch hier ergibt sich die Bedeutung eines 9. Volksschuljahres, da die Schüler dieses Alters schon in der Lage sind, zur Begegnung mit dem Dichter zu gelangen und literarische Qualitäten zu erkennen.

Als Ausgleich: Sinnvoll verbrachte Freizeit

Die Bedeutung des musischen Bereichs liegt u. a. auch darin, dem jungen Menschen Anleitungen zu geben und Möglichkeiten aufzuzeigen, von seiner Freizeit den rechten Gebrauch zu machen. Freizeit muß echte Muße beinhalten. Der durch spezialisierte Arbeit einseitig beanspruchte Mensch unserer Zeit braucht die sinnvoll verbrachte Muße als Ausgleich. Deshalb müssen die Schüler gerade des 9. Volksschuljahres den Wert der Muße erkennen, die Tätigkeit, aber nicht Arbeit ist. Dabei sollen den jungen Menschen auch Wert und Unwert der modernen Massenmedien vor Augen geführt werden. In diesen Bereich gehört auch die Aufgabe der Schule, zur Familie hin zu erziehen, um die Heranwachsenden vor Schaden zu bewahren.

Als Anregung für die Gestaltung der Freizeit sind die im 9. Schuljahr einzurichtenden freiwilligen Arbeitsgemeinschaften von großer Bedeutung. Auch Besuche von Konzert, Oper und Schauspiel sollen mit in dieser Richtung wirken.

2. Der Bereich der politischen Bildung

Der Bereich der politischen Bildung ist Teil der Allgemeinbildung. Der politischen Bildung, die auf Grund eines Beschlusses der Kultusministerkonferenz für alle Schulformen verpflichtend ist, kommt im 9. Schuljahr eine ganz besondere Bedeutung zu. Gerade die Schüler dieses Alters werden fähig, in größeren Zusammenhängen zu denken, übergreifende Gesichtspunkte zu erkennen und kritisch zu den Tagesfragen Stellung zu nehmen. Die Verlängerung der Volksschulpflicht um ein Jahr schafft somit die günstigsten Voraussetzungen für eine erfolgreiche politische Bildungsarbeit. Nach Theodor Litt gehört „die rechte Stellung zum Staate und das rechte Sichbetätigen im Staate“ zu einem voll entwickelten Menschentum.

Das primäre Ziel der politischen Bildung ist der Mensch, der sich so verhält, daß er den Aufgaben seines Staates gewachsen und bereit ist, diese mit zu tragen. Deshalb gilt es, die Schüler an dieses rechte politische Verhalten zu gewöhnen, ihnen das Zusammengehörigkeitsgefühl in der Gemeinschaft von

Familie, Gemeinde, Volk und Staat zu vermitteln und zu stärken. Es gehört zum Wesen freiheitlich-demokratischer Staatsordnung, daß jeder Bürger an der Gestaltung des Gemeinwesens teilnimmt. Der Staat hat die Pflicht, Freiheit und Würde jedes einzelnen seiner Bürger zu schützen und dessen persönliche Grundrechte zu achten und zu sichern. Darüber hinaus aber ist es gerade für den Bestand der Demokratie wichtig, die Schüler erkennen zu lassen, daß Freiheit nicht Zügellosigkeit sein kann, sondern Bindung an ungeschriebene Gesetze, Verantwortungsbewußtsein für den Mitbürger und Verpflichtung zur Übernahme bestimmter Aufgaben, die auch mit Opfern verbunden sein können. Politische Bildung muß den ganzen Menschen ansprechen.

Politisches Wissen mit Leben erfüllen

Es genügt also nicht, nur Fakten und Tatbestände zu vermitteln und nur das Wissen vom Aufbau des Staates und den politischen Spielregeln zu lehren, sondern die Schüler müssen zum persönlichen Mitdenken, zum Urteilen und zur Stellungnahme veranlaßt werden. Das politische Wissen ist mit dem Leben zu erfüllen, größere Ordnungszusammenhänge müssen hergestellt und übergreifende Gesichtspunkte gewonnen werden. Der Bereich der politischen Bildung umfaßt die Fächer Gemeinschaftskunde, Geschichte, Sozialkunde, Erd- und Wirtschaftskunde, die zu einem ganzheitlich-gesamtunterrichtlichen Bereich im 9. Schuljahr zusammenwachsen müssen.

Doppelte Zielsetzung für die politische Bildung der Jugend

Die vom Bundesinnenministerium gegebene doppelte Zielsetzung für die politische Bildung der Jugend kann auch für den Bildungsbereich des 9. Volksschuljahres zugrunde gelegt werden:

- „1. Die politische Bildung der Jugend vermittelt bei den jungen Menschen ein lebendiges Geschichtsbewußtsein, führt ihn in die gesellschafts- und staatspolitischen Gegebenheiten seiner Umwelt ein und macht ihm die Werte einer freiheitlich-demokratischen Lebens- und Staatsordnung bewußt. Sie soll ihn darauf vorbereiten, in Gesellschaft, Gemeinde und Staat Verantwortung zu übernehmen, und ihn befähigen, in der geistigen Auseinandersetzung mit den totalitären Systemen einen festen Standort zu behaupten.
2. Die Maßnahmen der politischen Bildung sollen zu mitmenschlichem Verhalten und zum Leben in der Gemeinschaft erziehen, das gesamtdeutsche und europäische Bewußtsein stärken und weltpolitisches Verständnis vermitteln“¹⁾.

¹⁾ Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Innern, 4/1959.

3. Der Bereich der Grundbildung

Festigung des elementaren Leistungswissens

Die Aufgabe der Grundbildung besteht in der Festigung und Vertiefung der Elementarkenntnisse besonders in Rechnen, Raumlehre, Rechtschreiben und Sprachlehre. Es geht dabei vor allem auch darum, bestehende Lücken zu schließen und das Leistungswissen, das für die Schüler berufs- und lebenswichtig ist, zu sichern und zum festen Besitz werden zu lassen. Dabei soll auch die Einsicht in den Wert, ja die Notwendigkeit dieses Wissens geweckt bzw. gestärkt werden.

Keine mechanische Wiederholung

Es darf sich bei diesem Bildungsbereich nicht einfach um mechanische Wiederholung und um Drill handeln. Die Aufgaben müssen aus den den Jugendlichen zugänglichen Umwelteindrücken, vor allem aus den Gesamtzusammenhängen der kulturellen, sozialen, politischen und wirtschaftlichen Themenkreise innerhalb des Gesamtunterrichts erwachsen.

4. Der Bereich der technischen Grundbildung mit der Tendenz zur Berufshinwendung

Neue Aufgaben und Probleme in der modernen Arbeitswelt

Die drei ersten Bildungsbereiche gehörten schon immer zum Aufgabengebiet der allgemeinbildenden Schule und sind in Richtung und Durchführung im allgemeinen geklärt. Der vierte Bereich der technischen Grundbildung mit der Hinwendung zur Berufsfindung stellt die Volksschule jedoch vor neue Aufgaben und Probleme. Gerade das 9. Schuljahr muß hier einen seiner Schwerpunkte finden, da der bisher mit 14 Jahren aus der Schule Entlassene weder die Reife für die Anforderungen der modernen Berufs- und Arbeitswelt besitzt noch in der Regel schon eine klare Entscheidung über die so bedeutsame Berufswahl treffen kann.

Wenn es seit eh und je Aufgabe der allgemeinbildenden Schule gewesen ist, die Schüler auf die sinngemäße und seinsgerechte Erfüllung aller ihrer Lebensaufgaben vorzubereiten, so gehört dazu selbstverständlich auch die Vorbereitung auf den Beruf.

Nicht Hinführung zu einem bestimmten Beruf

Bei dieser „Berufshinwendung“ ist nicht an eine unmittelbare Hinführung des Jugendlichen zu einem bestimmten Beruf gedacht. Vielmehr ist hierunter eine

- a) Einführung in die Welt der Arbeit allgemein,
- b) Einsichtnahme in die allgemeinen Berufsbedingungen und
- c) Hinführung zu körperlicher, geistiger und seelischer Berufsreife zu verstehen.

Es kann sich also nur um eine Berufsfindung im Sinne einer Eröffnung der Ansprüche der modernen Arbeitswelt handeln. Dabei ist die Hinführung zum Berufsleben nur ein Teilaspekt der Hinführung zum Leben nach der Schulzeit überhaupt. Die Schüler müssen erkennen, daß Wirtschaft und Beruf in das Gesamtgefüge menschlichen Lebens und menschlicher Gesellschaft eingeordnet sind.

Vermittlung eines Bildes unserer Wirtschaftsstruktur

Die Schüler sind mit der Mannigfaltigkeit der Berufe bekannt zu machen, wobei selbstverständlich nur ein Teil möglicher Berufe, vor allem typische und am Ort oder in der Landschaft stark vertretene genauer behandelt werden können. Hierbei sind einige Berufsbilder in ihren kultur- und sozialpolitischen Zusammenhängen zu zeigen. Insgesamt sollte in großen Zügen ein Bild unserer heutigen Wirtschaftsstruktur mit ihren vielfachen Verzweigungen und Berufsmöglichkeiten entstehen.

Bedeutung echter Berufswahl

Die Schüler müssen die Bedeutung echter Berufswahl erkennen und sollen erfahren, daß für diese Berufswahl Eignung, Neigung und ethische Erwägungen ausschlaggebend sind, nicht aber die Möglichkeit, durch Ausnutzung der Konjunktur möglichst rasch und leicht viel Geld zu verdienen. So ist es gerade wichtige Aufgabe des Lehrers des 9. Schuljahres, den Schülern zu helfen, sich selbst zu finden, sich auf eigene Neigungen, Stärken und Schwächen zu besinnen und Klarheit über Anlagen, Fähigkeiten und Interessen zu gewinnen. Auch die Bedeutung einer guten handwerklichen Lehre in einem vom Handwerksmeister selbst geleiteten Betrieb mit all seinen familiär-menschlichen Bindungen ist den Schülern aufzuzeigen.

Selbstverständlich hat die Schule nicht die Aufgabe, die Berufsberatung des Arbeitsamtes zu übernehmen, sondern sie soll nur Hilfen bei der Berufsfindung geben und dabei eng mit der Berufsberatung des Arbeitsamtes und mit dem Elternhaus zusammenarbeiten. Hierzu gehören auch Aussprachen mit Vertretern der Berufs- und Betriebsberufsschulen, der Industrie und des Handwerks, wie sie bereits in vielen Orten mit Erfolg innerhalb der Arbeitskreise „Schule und Wirtschaft“ durchgeführt werden.

Nur mit schuleigenen Mitteln

Es steht fest, daß die Hinführung zur Arbeitswelt mit schuleigenen Mitteln erfolgen muß. Solche Mittel sind unter anderem ein entsprechend technisch orientierter Werkunterricht, ein verstärkter Naturlehreunterricht, die besondere Beachtung der Fächer des lebenspraktischen Unterrichts der Mädchen, die Erkundung der heimatlichen Arbeitswelt und die Behandlung solcher Bildungseinheiten des Kernunterrichts, die sich in besonderem Maße der modernen industriellen Welt zuwenden. Hierfür sind die entsprechenden

Voraussetzungen zu schaffen, d. h. es müssen die für diesen Unterricht geeigneten Lehrkräfte vorhanden sein, die nötigen Spezialräume eingerichtet und die erforderlichen Lehr-, Lern- und Arbeitsmittel bereitgestellt werden.

Erziehung zu pflichtbewußter Arbeitshaltung

Das moderne Arbeitsleben erfordert neben dem guten Allgemeinwissen und den vertieften Grundkenntnissen, neben der Einsichtnahme in die allgemeinen Berufsbedingungen vorrangig vermehrte körperliche, geistige, seelische und charakterliche Kräfte. Nur der Jugendliche wird sich unter den Bedingungen des heutigen Arbeitslebens zurechtfinden, der diese Voraussetzungen mitbringt, der erzogen ist zur Selbständigkeit und Selbsttätigkeit, zu Verantwortung und sozialer Einordnung und der eine Arbeitshaltung mitbringt, die ihn innerlich verpflichtet, ein einmal begonnenes Werk auch sachgerecht zu vollenden.

Es kommt also in erster Linie darauf an, bei dem Jugendlichen die allgemeinen Arbeitstugenden und Arbeitsqualitäten wie Zuverlässigkeit, Ausdauer, Pünktlichkeit, Genauigkeit, Kontaktfähigkeit, Willen zur Zusammenarbeit, Reaktionsfähigkeit und Wendigkeit, Durchschau und Überschau zu entwickeln. Dazu gehört die Koordinierung aller Körperkräfte, die Entwicklung des Tastgefühls, der Fingerfertigkeit und der Handgeschicklichkeit.

Es gilt also, die Schüler sachlich und menschlich auf die Berufsanforderungen vorzubereiten und sie zur Bejahung sittlicher Werte zu erziehen. Dies letztere ist besonders in der heutigen Zeit von größter Bedeutung, da oft ohne großen persönlichen Einsatz hoher Gewinn und persönlicher Vorteil zu erzielen sind. „Als erziehliche Maßnahme hat der Übergangsraum zwischen Schule und Beruf . . . nicht nur das Ziel, die körperlichen, geistig-seelischen und sozialen Kräfte seiner Schüler zu pflegen und zu betätigen, er erschöpft sich auch nicht in Hilfe beim Erwerb von Einsichten in die eigene Veranlagung sowie in berufliche Sach- und Wertzusammenhänge, sondern er muß die Jugendlichen vor allem zu sittlichem Streben und Handeln anleiten, und zwar am Beispiel der beruflichen Lebenssituation und ihrer Erfordernisse. Sein Ziel ist dann erreicht, wenn die Jugendlichen ein solches Maß an sittlicher Gesinnung und Haltung besitzen, daß sie die beruflichen Pflichten selbst verantwortlich übernehmen und ausführen können, d. h. wenn sie in ethisch-sittlicher Hinsicht berufsreif sind“¹⁾).

Keinesfalls Berufsausbildung oder Vorlehre

Das 9. Volksschuljahr dient also nicht der Berufsausbildung, sondern der Berufsfindung und der Hinführung zur Berufsreife. Auch die Industrie stellt sich auf den Standpunkt, daß „ein 9. Volksschuljahr zwar die Aufgeschlossenheit für

¹⁾ Mischell, Das 9. und 10. Schuljahr, Köln 1959, Schriftenreihe „Berufserziehung im Handwerk“, Heft 16, S. 31/32.

die Erfordernisse des Berufs- und Wirtschaftslebens steigern, keinesfalls aber der anschließenden eigentlichen Berufserziehung in Betrieb und Berufsschule vorzuziehen sollte" 1).

Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände erklärte in ihrer „Stellungnahme zum Rahmenplan für die Umgestaltung und Vereinheitlichung des allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens“: „Die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände hält die Einführung eines 9. Schuljahres für angebracht, sofern dieses zur Vertiefung der Kenntnisse, zur Hebung des Bildungsstandes und zur weiteren Entwicklung der Persönlichkeit des Jugendlichen dienlich ist, wie unter der Vorbedingung, daß Lehrstoff, Lehrmittel und Lehrpläne für alle Volksschulklassen im Sinne einer Konzentrierung und zeitlichen Gestaltung sowie im Hinblick auf die mögliche Einbeziehung von Fragen aus der modernen Wirtschafts- und Arbeitswelt überprüft werden. – Gegen Bestrebungen, die die Oberstufe der Hauptschule als Integrationsstufe für die Berufsvorbereitung ansehen, bestehen allerdings ernsthafte Bedenken, denn dieses würde einen weitgehenden, die Einheit der Volksschule sprengenden Übergriff der allgemeinbildenden Schule sowohl in den Kompetenzbereich der betrieblichen Berufsausbildung als auch in den des berufsbildenden Schulwesens bedeuten. Nach wie vor muß aber die Eigenständigkeit beider Institutionen sichergestellt bleiben“ 2).

Auch der Präsident der Handwerkskammer Oldenburg, Adolf Ahrens, lehnt das 9. Schuljahr „als Werkschuljahr im Sinne einer handwerksmäßigen Vorbereitung auf die Lehre“ ab, da „jede Vorlehre Stückwerk ist und bleiben wird. Nicht nur das. Sie stört eine Ausbildung, die von sich aus nie Schablone werden kann, weil sie individuell vom Lehrmeister und vom Lehrling her ist“. Ahrens fordert für das 9. Volksschuljahr, dessen „Einführung auch das Handwerk zugestimmt hat“, eine Vertiefung und Festigung des Elementarwissens und „gebieterisch eine umfassendere und gründlichere Unterweisung in den Wissensgebieten, die den technischen Fortschritt auf allen Sektoren der Wirtschaft und sein Tempo bestimmen. Das sind vornehmlich die Physik und nicht weniger die Chemie“ 3).

Der Ettliger Kreis fordert: „Die wesentliche Aufgabe für das 9. (und 10.) Schuljahr liegt in der Vorbereitung auf die moderne Arbeitswelt. Sie muß in zwei Richtungen gehen: Auf der einen Seite gilt es, die jungen Menschen mit Kenntnissen und Fähigkeiten auszustatten, die es ihnen ermöglichen, unter den menschlichen und nervlichen Belastungen ihres Berufes ein ganzes, im vollen Sinne menschliches Leben zu führen.

1) Deutscher Industrie- und Handelstag, in: „Stellungnahme des DIHT zur Einführung des 9. Volksschuljahres“, Der Hessische Erzieher, Nr. 1/1960.

2) Pressedienst der Deutschen Arbeitgeberverbände (PDA), Köln, 31. März 1960.

3) Adolf Ahrens, zum Thema „Das 9. Schuljahr und die Berufsfachschulen“, in: Berufspädagogische Zeitschrift, Westermann, Braunschweig, August/September 1961, Heft 8/9, S. 149/150.

Auf der anderen Seite müssen diejenigen Fähigkeiten in ihnen gefördert werden, die sie brauchen, um ihren Platz innerhalb der Berufswelt gut und richtig auszufüllen" 1).

1) In: „Bericht über das sechste Gespräch des Ettlinger Kreises“ vom 6. und 7. Mai 1960 in Ettligen.

Das 9. Schuljahr – ein Volksschuljahr

Die Bildungsaufgabe des 9. Schuljahres zeigt, daß es – auch unter Einbeziehung der geforderten berufspädagogischen Ziele, wie sie im vierten Bildungsbereich der technischen Grundbildung erläutert worden sind – im wesentlichen allgemeinbildenden Charakter hat. Aus entwicklungspsychologischen und stofflichen Gründen können aber die berufspädagogischen Aufgaben, die zum Gesamt-erziehungsziel der Volksschule gehören, intensiv erst im Anschluß an die bisherigen acht Volksschuljahre gelöst werden. Das bedeutet, daß diese in den gesampädagogischen Bereich eingebetteten berufspädagogischen Ziele eines 9. Schuljahres zur allgemeinbildenden Schule gehören. Ein 9. Schuljahr muß also auch organisatorisch in der Volksschule seinen Platz finden. Diese Ansicht hat sich inzwischen wohl überall durchgesetzt..

Die Kultusministerkonferenz der deutschen Länder hat dazu in ihrem Beschluß vom 17./18. 5. 1956, „Grundsätze für die Volksschule“, ebenfalls Stellung genommen:

„Da die Kinder im allgemeinen erst nach dem 8. Schuljahr die körperliche und geistige Reife für den Eintritt in das Berufsleben gewinnen, ist in allen Ländern das 9. Schuljahr anzustreben. Es soll die Bildungsarbeit der Volksschule abschließen und den Übergang von der Schule zur Lebenswelt des Berufs anbahnen.“

Der Deutsche Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen sagt im „Rahmenplan zur Umgestaltung und Vereinheitlichung des allgemeinbildenden öffentlichen Schulwesens“ dazu folgendes:

„Der Ausschuß hat in seiner ‚Empfehlung zum Ausbau der Volksschule‘ dargelegt, weshalb die mit 14 Jahren aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen heute ‚geistig noch nicht hinreichend geübt, technisch-intellektuell noch nicht genügend vorgebildet, im Willen zur Verantwortung noch nicht ausreichend erzogen und seelisch noch nicht widerstandsfähig genug‘ sein können, um ‚sachlich und menschlich die Anforderungen zu erfüllen, die ihrer im Beruf warten‘. Er hat damit seine Forderung begründet, die Pflichtschulzeit auf mindestens neun Jahre heraufzusetzen . . . Wegen der bergenden und bildenden Kräfte, die der Volksschule schon eigen sind, hat er vorgeschlagen, das 9. Schuljahr in die Volksschule einzubeziehen . . ., er hält daran – auch im Hinblick auf viele gute Erfahrungen, die bereits mit den Schülern und Schülerinnen eines 9. Volksschuljahres nach dem Schulabgang gemacht worden sind – für die Hauptschule fest.“

Der Deutsche Industrie- und Handelstag erklärte dazu:

„Nach sorgfältiger Prüfung erscheint vom Standpunkt der Wirtschaft ein 9. Schuljahr als Bestandteil der allgemeinbildenden Volksschule grundsätzlich wünschenswert“¹⁾.

Auch zahlreiche Memoranden und Veröffentlichungen in der Fachpresse kommen zu dem gleichen Ergebnis (siehe Kap. 8 dieser Schrift).

Eine Wahlmöglichkeit ist sachlich-pädagogisch nicht begründbar

Die hier und da erhobenen Forderungen, den Erziehungsberechtigten eine Wahlmöglichkeit zu geben zwischen dem Besuch eines 9. Schuljahres in einer Volksschule, einer Berufsschule (Berufsgrundschule, Berufsfachschule) bzw. der Ableistung eines hauswirtschaftlichen Jahres oder einer Vorlehre, sind sachlich-pädagogisch nicht begründbar.

Folgende Gründe sprechen gegen eine solche Wahlmöglichkeit:

1. Die Grundkonzeption der neuen Volksschuloberstufe mit einem 9. Schuljahr als Abschluß geht von einem einheitlichen Bildungszusammenhang aus. Die Einheit der Volksschule darf nicht gesprengt werden, um den Jugendlichen den gerade von allen Teilen der Gesellschaft geforderten und mit Recht erwarteten fruchtbaren Abschluß zu geben und die erzieherische Kraft einer einheitlichen Bildungsaufgabe und Bildungsarbeit nicht zu gefährden.
2. „Eine Wahlmöglichkeit zwischen der Volksschule und der Berufsschule, die notwendigerweise eine andere Systematik des Unterrichts entwickelt hat, könnte leicht dazu verführen, die Berufswahl vor Abschluß des 9. Schuljahres vorzunehmen. Das aber stünde in direktem Widerspruch zu den Absichten, die zur Einführung eines weiteren Schuljahres vor der Berufswahl geführt haben“²⁾.
3. „Es kommt hinzu, daß die wahlweise Ableistung des 9. Schuljahres die Berufsschule auf Kosten ihrer eigentlichen Aufgaben belasten müßte. Da in sehr vielen Fällen der Berufsschulunterricht noch immer nicht den Umfang eines achtstündigen Wochenunterrichts erreicht, hat die Wirtschaft im Interesse der beruflichen Ausbildung der Jugend gegen eine weitere Belastung der Berufsschule die größten Bedenken“²⁾.
4. Das 9. Volksschuljahr würde zur „Restschule der Übriggebliebenen“ werden und für die Schüler dieser Klasse zu sozialer Deklassierung führen. Die von allen verantwortlichen Stellen geforderte Hebung des Ansehens der Volksschule, insbesondere die Verbesserung des Niveaus der neu zu gestalten den Volksschuloberstufe, wäre nicht zu verwirklichen.

„Die Gesundung unseres Bildungswesens hängt davon ab, ob es gelingt,

¹⁾ Stellungnahme des DIHT zur Einführung des 9. Volksschuljahres, Der Hessische Erzieher, Nr. 1/1960.

²⁾ Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zum 9. Volksschuljahr vom 24. Juli 1963.

die Volksschule als die Hauptschule in ihrer Wirksamkeit zu steigern, ihre Leistungen zu bessern und ihr soziales Ansehen zu heben" ¹⁾).

5. Es ergäben sich im Falle einer Wahlmöglichkeit für die Volksschule unüberwindliche Schwierigkeiten in der Planung. Denn dann wäre das 8. Volksschuljahr für einen Teil der Schüler bereits Volksschulabschluß, für einen anderen Teil jedoch Vorbereitung auf das eigentliche Volksschulabschlußjahr, das 9. Volksschuljahr. Dies wäre auch pädagogisch bedenklich, wenn nicht unmöglich.

Dies alles schließt jedoch nicht aus, daß Volksschullehrer und Lehrer der Berufsschule in einem 9. Volksschuljahr eng zusammenarbeiten. Dabei muß allerdings der organisatorische Zusammenhang dieses Schuljahres mit der Volksschule – auch räumlich – gewahrt bleiben.

¹⁾ Rahmenplan des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen.

Die Arbeits- und Unterrichtsorganisation im 9. Volksschuljahr

Die Erfahrungen anderer Bundesländer wurden im Land Nordrhein-Westfalen in vollem Umfang genutzt. So konnten die eigenen Versuche in unserem Lande leichter zum Ziele gelangen. Es wurde allgemein erkannt, daß sich die weiterführenden Aufgaben des 9. Volksschuljahres nur schwer im Rahmen der üblichen Unterrichtsfächer durchführen lassen, sondern eine Neuorientierung der Volksschuloberstufe erforderlichen machen.

Kern- und Kursunterricht, die dominierenden Unterrichtsformen

Sowohl aus methodisch-didaktischen als auch aus psychologischen Erwägungen heraus bedarf das 9. Volksschuljahr einer veränderten Unterrichtsorganisation gegenüber dem heutigen Stand in der Volksschuloberstufe. Der Unterricht im 9. Schuljahr wird von dem sinnvollen Nebeneinander des gefächerten und fächerübergreifenden Unterrichts geprägt sein. Eine klare Zuordnung dieser beiden Unterrichtsformen ist durch die Aufteilung in Kern- und Kursunterricht gewährleistet.

Der Kernunterricht

Der Kernunterricht ist ein mehrere Fächer umfassender Unterricht. Hier werden die gesamtunterrichtlichen Bildungsthemen aus den Bereichen der Allgemeinbildung und der politischen Bildung erarbeitet. In ihm sollen Vorhaben durchgeführt werden, die verschiedenartige Akzente tragen, z. B. müssen dabei die kultur- und sozialkundlichen, geographischen, historischen und naturwissenschaftlich-technischen Gesichtspunkte berücksichtigt werden.

Allen Vorhaben muß das muttersprachliche Prinzip zugrunde gelegt werden. Die Wahl der einzelnen Themen und ihre methodische Gestaltung hängen von der Zusammensetzung der Klasse und dem Standort der Schule ab. Sie sind daher in die Freiheit und in die Verantwortung der einzelnen Schule und des einzelnen Lehrers zu legen. Von der Sicht der fächerübergreifenden Unterrichtsform her muß das gesamtunterrichtliche Prinzip weit stärker zur Geltung kommen, als es bis jetzt in der Volksschuloberstufe allgemein der Fall ist.

Der Kursunterricht

Der Kursunterricht dient der Festigung, Vertiefung und Erweiterung der Elementarkenntnisse. Hier werden die Fächer Rechnen, Raumlehre, Sprachlehre und Rechtschreiben und die naturwissenschaftlichen Fächer berücksichtigt.

Im Rechnen sollen neben der Festigung der Fertigkeiten die vielfältigen Anwendungsmöglichkeiten, die sich aus den Bildungseinheiten ergeben, Berücksichtigung finden. Darüber hinaus soll zu neuen Rechenoperationen fortgeschritten werden, die den besonderen Anforderungen der Jetztzeit entsprechen.

Im Bereich des Deutschunterrichts liegt der Schwerpunkt auf der Festigung der Fertigkeiten der Rechtschreibung und dem planmäßigen Üben an sprachlichen Formen.

Die naturwissenschaftlichen Fächer und der Werkunterricht dienen der systematischen Erweiterung der bisherigen Kenntnisse. Neben den notwendigen regelmäßigen Übungen ist auch der Betrachtung der modernen technisierten Welt und dem Verhältnis des Menschen zur Technik Raum zu geben.

Die Neigungskurse oder Arbeitsgemeinschaften

Neben die beiden Formen des Kern- und Kursunterrichts treten die Neigungskurse. Sie liegen in der freien Wahl der Schüler und wenden sich denjenigen Bereichen zu, die für den einzelnen Jugendlichen von besonderem Interesse sind. Diese Kurse sind ein geeignetes Mittel, den Unterricht in Arbeitsgruppen aufzulockern und über sie den Leistungswillen der Schüler neu zu beleben.

Ihren vollen pädagogischen Sinn erhalten die Neigungskurse allerdings erst dann, wenn eine ausreichende Zahl von Arbeitsgruppen zur Auswahl angeboten werden, die den wirklichen Interessen beider Geschlechter entsprechen. Die Zahl der Neigungskurse ist jedoch für den einzelnen Schüler begrenzt (1 bis 2) und fällt zeitlich in die normale Unterrichtszeit. So kann eine Überforderung und Verzettelung vermieden werden.

Das Lehrerproblem

Klassenlehrer so weit wie möglich,
Fachlehrer so weit wie nötig

Aus dem Bildungsauftrag und der dargelegten Unterrichtsorganisation heraus folgt, daß auch in einem 9. Volksschuljahr das Klassenlehrerprinzip, das die Volksschule in ihrer Gesamtheit entscheidend geprägt hat, aufrechterhalten bleiben muß. Sowohl im Hinblick auf die Erziehung als auch auf die besondere Art des Unterrichts in Bildungseinheiten, die mehrere Fächer umfassen, ist das Klassenlehrerprinzip auch für das 9. Schuljahr eine Notwendigkeit. Das Klassenlehrerprinzip verfestigt die Klassengemeinschaft und die persönliche Beziehung der Schüler untereinander und zu ihrem Lehrer. Der Klassenlehrer soll daher die Mehrzahl der Stunden übernehmen und vor allem den Kernunterricht durchführen.

Wegen der besonders hohen Anforderungen an Eignung und Können eines Lehrers ist jedoch die Beteiligung von Fachlehrern in einem 9. Volksschuljahr unentbehrlich.

In der Hand des Klassenlehrers liegen vorwiegend die gesinnungsbildenden Fächer, während die Fachlehrer sich den naturwissenschaftlich-technischen oder musisch orientierten Bildungseinheiten zuwenden. Für die Stundenaufteilung kann demzufolge der Grundsatz gelten, daß dem Klassenlehrer so viel Stunden wie möglich, dem Fachlehrer so viel Stunden wie nötig zugeteilt werden.

Die Arbeit aller Lehrer muß inhaltlich und methodisch aufeinander abgestimmt sein. Voraussetzung für den Erfolg der vertiefenden Betrachtungsweise der politischen, sozialen und religiösen Problemstellungen ist bewußte Aufteilung in sinnvolle Fächergruppen und eine gute Zusammenarbeit der Lehrenden untereinander.

Neuorientierung der Gesamtarbeit der Volksschuloberstufe

Das 9. Volksschuljahr soll und darf keine einfache Verlängerung oder Aufstockung in Form einer Erweiterung oder Vertiefung der bisherigen Lehrgüter darstellen. Es muß krönender Abschluß der Gesamtarbeit der Volksschuloberstufe sein, die sowohl vom Bildungsgut als auch von den anzuwendenden Methoden her zu erweitern bzw. umzugestalten ist. Hierbei bedürfen auch die Fragen einer Differenzierung der Arbeit nach Interessengruppen weiterer Klärung.

Es muß auch sichergestellt werden, daß in einem 9. Volksschuljahr Erziehung und Unterricht der Eigenart der beiden Geschlechter entsprechend gestaltet werden. Die der Mädchenbildung in der Volksschuloberstufe gestellten Aufgaben sind im 9. Volksschuljahr fortzuführen und zu erweitern. Der Arbeitsstil des 9. Volksschuljahres erfordert grundlegende Vorarbeit in den vorangehenden Schuljahren. Daher darf ein neuer Arbeitsstil nicht erst im 9. Volksschuljahr begonnen werden, sondern die vorangehenden Schuljahre haben in dieser Richtung wichtige Vorarbeit zu leisten. In diesem Sinne besteht ein enger Zusammenhang zwischen den bisherigen Klassen der Volksschuloberstufe und dem einzurichtenden 9. Volksschuljahr.

Das 9. Volksschuljahr auf dem Lande

Gleiche Bildungschancen für alle Kinder unseres Volkes

Die Volksschule ist die wichtigste Bildungseinrichtung unseres Volkes. Daher müssen auch die Kinder auf dem Lande die gleichen Bildungschancen wie die der Stadt erhalten. Ferner gilt auch grundsätzlich, daß das 9. Schuljahr der Landschule keine geringeren Aufgaben haben darf als das einer Stadtschule. Heute besucht ein großer Teil der Bevölkerung stadtnaher Landgemeinden Arbeitsstätten in der Stadt. Lebensweise und Lebensverhältnisse von Stadt und Land gleichen sich immer mehr an. Die bäuerlichen Betriebe werden technisch rationalisiert; kaufmännische Grundsätze in der Betriebsführung sind auch dort anzuwenden. Von dem früheren Gegensatz zwischen Stadt und Land kann deshalb heute kaum noch gesprochen werden. Das bedeutet aber nicht, durch unterschiedslose Neuerungen oder durch schematische Angleichungen an städtische Verhältnisse zu zerstören, was der ländlichen Welt und damit auch der ländlichen Schule heute noch berechtigten Eigenwert und Würde gibt. Noch immer weisen das Land und seine Menschen Besonderheiten auf, die dazu führen, Bildung und Erziehung der Jugend unter teilweise anderen Voraussetzungen durchzuführen als in der Stadt. Andersartigkeit, aber Gleichwertigkeit kennzeichnen heute das Verhältnis von Stadt und Land. Dazu bedürfen die Schulen auf dem Lande des Ausbaues, der inneren Reform, der äußeren Hilfe zur Stärkung ihrer pädagogischen Wirksamkeit und einer den Erfordernissen unserer technisch orientierten Zeit entsprechenden Leistungsfähigkeit. Gleichheit der Bildungschancen bedeutet also nicht Einebnung des ländlichen Schulwesens schlechthin, sondern es muß dem Gesamtcharakter und der Gesamtbedeutung der Schule in der Landgemeinde Rechnung getragen werden.

Zusammenführungen der Schüler der Abschlußklassen

Um diese Bildungsaufgabe im 9. Schuljahr erfüllen zu können, ist es unumgänglich erforderlich, alle Schüler dieser Stufe in reinen Jahrgangsklassen zu unterrichten. Dies ist in den Städten fast überall leicht möglich. Auf dem Lande jedoch ergeben sich Schwierigkeiten. Überall dort, wo die Schülerzahl zur Bildung eines reinen 9. Schuljahres nicht ausreicht, werden daher Zusammenführungen der Schüler und Schülerinnen der Abgangsklassen kleiner Schulen notwendig sein.

Hinzu treten auch noch rein wirtschaftliche Gesichtspunkte, da nicht jede kleinere Landgemeinde finanziell in der Lage ist, den erhöhten Raum- und Inventarbedarf eines 9. Volksschuljahres zu erfüllen.

Gesichtspunkte für die Zusammenführungen

Bei den Zusammenführungen sind jedoch folgende Gesichtspunkte zu beachten:

1. Die Zusammenführungen dürfen nur im Rahmen der in Nordrhein-Westfalen geltenden Schulgesetze erfolgen, d. h. das gesetzlich verankerte Recht der Eltern auf freie Wahl der Schulart (Bekenntnis- oder Gemeinschaftsschule) muß voll gewahrt bleiben.
2. Die für die Zusammenführungen vorgesehenen Schulen sollten verkehrsgünstig für alle beteiligten Landgemeinden liegen.
3. Die für die Zusammenführungen vorgesehenen Schulen müssen mit den erforderlichen Räumen, Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln ausgestattet sein.
4. Die Eigenart beider Geschlechter sollte nach Möglichkeit bei den Zusammenführungen berücksichtigt werden.
5. Die Zusammenführungen der Schulkinder aus mehreren Gemeinden können nur im engsten Einvernehmen mit den beteiligten kommunalen Körperschaften, den Klassen- und Schulpflegschaften und den Kirchen erfolgen.

Um eine gedeihliche und von allen Beteiligten mitgetragene Entwicklung zu gewährleisten, können also die Zusammenführungen nicht schematisch und ausschließlich auf dem Verwaltungswege erfolgen; in jedem einzelnen Falle sind genaue Voruntersuchungen, Planungen und Verhandlungen mit den genannten Stellen erforderlich.

Mehrere, sehr sorgfältig und detailliert durchgeführte Erhebungen eines Lehrerverbandes in besonders schwierig gelagerten Landkreisen von Nordrhein-Westfalen haben ergeben, daß die oben genannten Forderungen erfüllt werden können.

Testfall: Landkreis Schleiden

Diese Feststellung soll nachfolgend an einem für eine Zusammenfassung extrem ungünstigen Beispiel in Einzelheiten nachgewiesen werden. Ausgewählt wurde dazu der Kreis Schleiden (Reg.-Bez. Aachen), der bei denkbar geringer Siedlungsdichte flächenmäßig der größte Landkreis des ganzen Landes ist. Es ist verständlich, daß in einem solchen Bereich Zusammenfassungen der 9. Schuljahre auf besonders große Schwierigkeiten stoßen werden. Ist es dort möglich, reine Klassen eines 9. Schuljahres bei zumutbaren Wegen und unter Wahrung der oben genannten Forderungen zu bilden, erscheint es unwahrscheinlich, daß in irgendeinem anderen Bezirk des Landes unüberbrückbare Schwierigkeiten eintreten können.

1. Der Landkreis Schleiden

Nach dem Stande vom Juli 1963 zählt der Landkreis Schleiden 62406 Einwohner. Er gliedert sich in 10 Amtsbezirke und die beiden Städte Schleiden und Gemünd. Die Ämter Harperscheid und Dreißbörn werden in Personalunion mit den Städten Schleiden bzw. Gemünd verwaltet.

2. Übersicht über die Volksschulen des Landkreises Schleiden

Schulart	katholisch	evangelisch	zusammen	in v. H.
einklassig	53	4	57	49,5
zweiklassig	34	3	37	32,2
dreiklassig	12	1	13	11,3
vierklassig	4	—	4	3,4
fünfklassig	1	—	1	0,9
siebenklassig	1	—	1	0,9
achtklassig	1	—	1	0,9
dreizehnklassig	1	—	1	0,9
insgesamt	107	8	115	100,0

Aus der Tabelle ist ersichtlich, daß annähernd die Hälfte aller Schulen im Landkreis Schleiden einklassig sind. Die wenig gegliederten Schulen machen 81,7 v. H. aus.

3. Aufgliederung der Schulen nach Amtsbezirken

Lfd. Nr.	Amtsbezirk	Zahl der Schulen	Zahl der Schüler	Nr. lt. Plan
I.	Heimbach	4	274	1- 4
II.	Hergarten	10	567	5- 14
III.	Gemünd-Dreiborn	7	678	15- 21
IV.	Mechernich	11	1004	22- 32
V.	Schleiden- Harperscheid	12	603	33- 44
VI.	Kall	16	1169	45- 61
VII.	Zingsheim	15	771	62- 76
VIII.	Hellenthal	16	927	77- 92
IX.	Schmidtheim	8	745	93-100
X.	Blankenheim	15	883	101-115
	insgesamt	114	7621	

4. Die Volksschulen des Landkreises Schleiden, geordnet nach Amtsbezirken. Stand: 15. Mai 1960.

Der Sitz des Amtes ist unterstrichen.

Lfd. Nr.	Schulort	Schüler- zahl	6. Schuljahr		7. Schuljahr	
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Amtsbezirk Heimbach (I)						
1.	Hausen	34	4	2	—	2
2.	Blens	35	4	5	1	2
3.	<u>Heimbach</u>	121	5	8	12	3
4.	<u>Hasenfeld</u>	84	7	6	5	4
		274	20	21	18	11

Lfd. Nr.	Schulort	Schüler- zahl	6. Schuljahr		7. Schuljahr	
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Amtsbezirk Hergarten (II)						
5.	Berg	49	1	8	—	4
6.	Bleibuir	101	5	6	2	4
7.	Lückerath	45	1	5	4	2
8.	Voissel	26	2	—	4	1
9.	Eicks	39	3	4	1	2
10.	Floisdorf	37	2	2	—	1
11.	Glehn	59	5	3	2	1
12.	Hergarten	78	5	5	5	4
13.	Hostel	33	1	4	—	1
14.	Vlatten	100	4	6	8	6
		567	29	43	26	26

Amtsbezirk Gemünd-Dreiborn (III)

15.	Dreiborn	110	2	10	8	3
16.	Berescheid	25	1	—	1	2
17.	Einruhr	28	—	3	—	2
18.	Herhahn	90	3	5	3	5
19.	Gemünd (k)	331	14	14	20	14
20.	Gemünd (e)	64	2	3	3	1
21.	Wolfgarten	30	3	4	1	—
		678	25	39	36	27

Amtsbezirk Mechernich (IV)

22.	Breitenbenden	32	3	2	1	1
23.	Harzheim	34	1	1	—	3
24.	Holzheim	33	2	2	1	4
25.	Lorbach	25	1	2	—	1
26.	Mechernich (k)	528	24	35	14	30
27.	Mechernich (e)	35	1	3	—	1
28.	Roggendorf (k)	64	4	4	1	1
29.	Roggendorf (e)	45	5	3	1	2
30.	Strempt	122	8	6	2	12
31.	Bergheim	38	2	5	1	1
32.	Vussem	48	3	3	4	3
		1004	54	66	25	59

Lfd. Nr.	Schulort	Schüler- zahl	6. Schuljahr		7. Schuljahr	
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Amtsbezirk Schleiden-Harperscheid (V)						
33.	Schleiden (k)	159	9	1	2	8
34.	Schleiden (e)	29	1	3	1	1
35.	Ettelscheid	34	1	2	2	3
36.	Olef	80	6	4	4	2
37.	Scheuren	33	2	1	2	2
38.	Broich	35	3	2	6	2
39.	Bronsfeld	31	1	1	1	2
40.	Harperscheid (k)	26	—	3	4	1
41.	Harperscheid (e)	22	1	—	1	—
42.	Oberhausen (k)	49	3	1	—	4
43.	Oberhausen (e)	56	4	3	3	2
44.	Schöneseiffen	49	1	2	—	3
		603	32	23	26	30

Amtsbezirk Kall (VI)

45.	Golbach	67	2	6	1	1
46.	Kall (k)	277	11	11	14	9
47.	Kall (e)	55	3	1	5	—
48.	Keldenich	66	—	7	5	4
49.	Sistig	130	9	9	5	10
50.	Sötenich	90	7	4	3	5
51.	Rinnen	29	1	1	2	2
52.	Urft	40	1	2	1	—
53.	Urft (privat)	—	—	—	—	—
54.	Wahlen	104	5	3	3	6
55.	Hecken	32	1	2	—	2
56.	Krekel	50	2	2	—	4
57.	Kreuzberg	39	—	1	3	1
58.	Manscheid	33	2	2	2	1
59.	Dottel	26	3	2	3	2
60.	Kalenberg	56	2	2	1	3
61.	Scheven	75	1	1	3	5
		1169	50	56	51	55

Lfd. Nr.	Schulort	Schüler- zahl	6. Schuljahr		7. Schuljahr	
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Amtsbezirk Zingsheim (VII)						
62.	Bouderath	35	—	2	2	—
63.	Buir	29	2	1	2	3
64.	Engelgau	55	1	2	3	3
65.	Frohngau	38	—	2	1	1
66.	Hohn	28	1	3	3	—
67.	Holzmülheim	16	2	—	—	1
68.	Kallmuth	47	1	4	3	3
69.	Nöthen	65	6	4	3	3
70.	Pesch	46	2	4	3	5
71.	Roderath	19	3	—	1	2
72.	Rohr	76	5	6	4	5
73.	Tandorf	75	3	4	1	4
74.	Weyer	71	1	5	5	7
75.	Eiserfey	74	3	—	2	1
76.	Zingsheim	97	6	7	2	3
		771	36	44	35	41

Amtsbezirk Hellenthal (VIII)						
77.	Hellenthal (k)	178	12	4	12	14
78.	Hellenthal (e)	87	3	5	8	4
79.	Blumenthal	56	2	4	6	2
80.	O.-Reifferscheid	42	—	3	3	6
81.	O.-Wolfert	48	5	4	—	3
82.	Reifferscheid	111	7	8	2	5
83.	Sieberath	32	2	3	2	—
84.	Wollenberg	43	1	2	3	4
85.	Hollerath	84	4	2	4	4
86.	Miescheid	25	1	1	—	—
87.	Ramscheid	25	1	1	1	1
88.	Rescheid	58	2	2	2	4
89.	Schnorrenberg	24	—	1	2	1
90.	Losheim	20	2	1	—	—
91.	Kehr	17	—	3	—	—
92.	Udenbreth	77	3	8	2	3
		927	45	52	47	51

Amtsbezirk Schmidtheim (IX)						
93.	Baasem	55	2	2	5	2
94.	Berk	24	3	3	1	—
95.	Frauenkron	15	1	1	—	1
96.	Dahlem	203	11	13	7	1
97.	Kronenburg	41	2	4	1	3
98.	Marmagen	135	10	7	1	3
99.	Nettersheim	130	4	9	5	5
100.	Schmidtheim	142	9	9	7	4
		745	42	48	27	19

Lfd. Nr.	Schulort	Schüler- zahl	6. Schuljahr		7. Schuljahr	
			Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Amtsbezirk Blankenheim (X)						
101.	Ahrdorf	26	2	—	3	—
102.	Alendorf	46	4	1	5	—
103.	Blankenheim	112	4	4	3	7
104.	<u>Blankenheimerdorf</u>	99	5	5	6	4
105.	Dollendorf	110	4	2	3	5
106.	Freilingen	58	7	4	3	6
107.	Ahrhütte	31	—	3	5	—
108.	Hüngersdorf	52	3	2	3	2
109.	Lommersdorf	96	1	8	5	7
110.	Mülheim	39	2	2	1	2
111.	Reetz	67	3	7	2	4
112.	Ripsdorf	66	3	6	—	1
113.	Nonnenbach	8	1	1	—	—
114.	Uedelhoven	42	1	5	2	5
115.	Waldorf	31	2	6	—	—
		883	42	56	41	43

5. Die Volksschulen des Landkreises Schleiden, geordnet im Hinblick auf ein 9. Schuljahr und die vorgesehenen Schulorte.

Die Nummern der ersten Spalte lassen die Zugehörigkeit der Schulen zu den Amtsbezirken erkennen (siehe Seite 45 ff.).

Der vorgesehene Schulort ist unterstrichen.

Nr.	Schulen	6. Schuljahr		7. Schuljahr		Entfernung z. Schulort
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
3.	<u>Heimbach</u>	5	8	12	3	—
1.	<u>Hausen</u>	4	2	—	2	3,7
2.	Blens	4	5	1	2	6
4.	Hasenfeld	7	6	5	4	2
14.	Vlatten *)	4	6	8	6	5,6
		24	27	26	17	
19.	Gemünd (k)	14	14	20	14	—
20.	Gemünd (e)	2	3	3	1	—
15.	Dreiborn	2	10	8	3	7,5
16.	Berescheid	1	—	1	2	8,7
17.	Einruhr *)	—	3	—	2	12
18.	Herhahn	3	5	5	5	4,6
21.	Wolfgarten	3	4	1	—	4,2
		25	39	38	27	

Nr.	Schulen	6. Schuljahr		7. Schuljahr		Entfernung z. Schulort
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
6.	Bleibuir	5	6	2	4	—
5.	Berg	1	8	—	4	6,1
7.	Lückerath	1	5	4	2	1,4
8.	Voissel	2	—	4	1	2,4
9.	Eicks	3	4	1	2	5,4
10.	Floisdorf *)	2	2	—	1	7,5
11.	Glehn	5	3	2	1	2,3
12.	Hergarten	5	5	5	4	3,3
13.	Hostel	1	4	—	1	3,4
		25	37	18	20	
26.	Mechernich (k)	24	35	14	30	—
27.	Mechernich (e)	1	3	—	1	—
22.	Breitenbenden	3	2	1	1	2,5
28.	Roggendorf (k)	4	4	1	1	2
29.	Roggendorf (e)	5	3	1	2	2
30.	Strempt	8	6	2	12	3
31.	Bergheim	2	5	1	1	3
24.	Holzheim	2	2	1	4	4,6
69.	Nöthen *)	6	4	3	3	7,5
		55	64	24	55	
33.	Schleiden (k)	9	1	2	8	—
34.	Schleiden (e)	1	3	1	1	—
35.	Eitelscheid	1	2	2	3	3
36.	Olef	6	4	4	2	2,4
37.	Scheuren	2	1	2	2	2,3
38.	Broich	3	2	6	2	3,5
39.	Bronsfeld	1	1	1	2	3,5
40.	Harperscheid (k)	—	3	4	1	5,5
41.	Harperscheid (e)	1	—	1	—	5,5
42.	Oberhausen (k)	3	1	—	4	2,7
43.	Oberhausen (e)	4	3	3	2	2,7
44.	Schöneseiffen	1	2	—	3	6,7
		32	23	26	30	
46.	Kall (k)	11	11	14	9	—
47.	Kall (e)	3	1	5	—	—
45.	Golbach	2	6	1	1	2,3
50.	Sötenich	7	4	3	5	2
51.	Rinnen	1	1	2	2	2,3
48.	Keldenich	—	7	5	4	2
52.	Urft	1	2	1	—	4,6
59.	Dottel	3	2	3	2	3
60.	Kalenberg	2	2	1	3	5,1
61.	Scheven	1	1	3	5	4,2
		31	37	38	31	

Nr.	Schulen	6. Schuljahr		7. Schuljahr		Entfernung z. Schulort
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
76.	Zingsheim	6	7	2	3	—
98.	Marmagen	10	7	1	3	7,4
99.	Nettersheim	4	9	5	5	2,5
64.	Engelgau	1	2	3	3	2,3
		21	25	11	14	
74.	Weyer	1	5	5	7	—
70.	Pesch	2	4	3	5	4,1
23.	Harzheim	1	1	—	3	4,3
75.	Eiserfey	3	—	2	1	2,1
68.	Kallmuth	1	4	3	3	3,2
32.	Vussem	3	3	4	3	4
25.	Lorbach	1	2	—	1	4,3
		12	19	17	23	
77.	Hellenthal (k)	12	4	12	14	—
78.	Hellenthal (e)	3	5	8	4	—
79.	Blumenthal	2	4	6	2	2
85.	Hollerath	4	2	4	4	6
86.	Miescheid	1	1	—	—	11,1
87.	Ramscheid	1	1	1	1	8,5
		23	17	31	25	
97.	Kronenburg	2	4	1	3	—
95.	Frauenkron	1	1	—	1	4,4
94.	Berk	3	3	1	—	5
93.	Baasem	2	2	5	2	2
90.	Losheim	2	1	—	—	8,6
91.	Kehr	—	3	—	—	9
92.	Udenbreth	3	8	2	3	11
89.	Schnorrenberg	—	1	2	1	11,2
88.	Rescheid	2	2	2	4	12,5
		15	25	13	14	
73.	Tondorf	3	4	1	4	—
65.	Frohngau	—	2	1	1	3,8
62.	Bouderath	—	2	2	—	6
71.	Roderath	3	—	1	2	5,6
67.	Holzmulheim	2	—	—	1	4
63.	Buir	2	1	2	3	2,7
66.	Hohn *)	1	3	3	—	9,3
72.	Rohr	5	6	4	5	3,2
		16	18	14	16	
96.	Dahlem	11	14	7	1	—
100.	Schmidtheim	9	9	7	4	4,3
		20	22	14	5	

Nr.	Schulen	6. Schuljahr		7. Schuljahr		Entfernung z. Schulort
		Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	
49.	Sistig	9	9	5	10	—
55.	Hecken	1	2	—	2	5,8
56.	Krekel	2	2	—	4	3,6
57.	Kreuzberg	—	1	3	1	7,1
58.	Manscheid	2	2	2	1	5,2
82.	Reifferscheid	7	8	2	5	4,4
83.	Sieberath	2	3	2	—	7,6
54.	Wahlen	5	3	3	6	4,4
80.	O.-Reifferscheid	—	3	3	6	6,7
81.	O.-Wolfert	5	4	3	3	9,4
84.	Wollenberg	1	2	3	4	2,9
		34	39	26	42	
103.	Blankenheim	4	4	3	7	—
104.	Blankheimerdorf	5	5	6	7	2,1
110.	Mülheim	2	2	1	2	3,7
111.	Reetz	3	7	2	4	5,2
113.	Nonnenbach	1	1	—	—	6,3
102.	Alendorf*)	4	1	5	—	12
115.	Waldorf*)	2	6	—	—	12,5
		21	26	17	20	
107.	Ahrhütte	—	3	5	—	—
101.	Ahrdorf	2	—	3	—	4,5
105.	Dollendorf	4	2	3	5	3
106.	Freilingen	7	4	3	6	3,5
108.	Hüngersdorf	3	2	3	2	5,5
112.	Ripsdorf	3	6	—	1	7,7
114.	Uedelhoven	1	5	2	5	5
109.	Lommersdorf	1	8	5	7	5
		21	30	24	26	

*) Randorte (mit Ausnahme derjenigen an der Staatsgrenze) könnten evtl. den Nachbarkreisen Düren, Euskirchen, Monschau und Prüm zugeteilt werden.

Nicht berücksichtigt wurde Nr. 61 Urft (privat) — Kinderheim Hermann-Josef-Haus. Die Schülerzahlen schwanken sehr. Außerdem werden die Schüler nicht außerhalb des Hauses unterrichtet.

Die Schule Nr. 26 — Mechernich — wurde absichtlich so groß gehalten, weil erfahrungsgemäß eine erhebliche Zahl von Schülern nach dem 7. bzw. 8. Schuljahr die Volksschule verläßt, um die Handelsschulen in Kall bzw. Euskirchen zu besuchen.

Ein Blick auf die Kreiskarte zeigt die außerordentliche Streuung der Dörfer, namentlich an der Grenze nach Belgien zu. Um übermäßig große Schulwege zu vermeiden, wird man vielfach nur eine (gemischte) Klasse bilden müssen, so in Zingsheim, Kronenburg, Dahlem und Tondorf.

Die Zugehörigkeit zu den jetzt vorgeschlagenen Schulorten wird dann eine Änderung erfahren müssen, wenn die Verkehrsmittel, die sich überwiegend nach dem Berufsverkehr richten, günstigere Möglichkeiten eröffnen.

6. Die vorgesehenen Schulorte und die Frage des Schulraumes

Schulort	benötigter Raum	vorhandener Raum	noch zu erstellen
Heimbach	2	1	1
Gemünd	2	1	1
Bleibuir	2	—	2
Mechernich	2	1	1
Schleiden	2	2	—
Kall	2	2 Schulneubau	—
Zingsheim	2 (1)	—	2 (1)
Weyer	2	—	2
Hellenthal	2	1	1
Kronenburg	2 (1)	1	1 (0)
Tondorf	2 (1)	1	1 (0)
Sistig	2	—	2
Blankenheim	2	—	2
Ahrhütte	2	—	2
Dahlem	2 (1)	2 evtl.	—
zusammen	30 (26)	12	18 (15)

7. Zusammenfassendes Ergebnis

Zu Ostern 1963 hätten demnach im Landkreis Schleiden 30 (26) Klassen eines solchen reinen 9. Schuljahres gebildet werden können, bei denen das Elternrecht voll gewahrt, die Trennung der Geschlechter weitgehend hätte durchgeführt und die Schulwege als für diese Altersstufe zumutbar hätten bezeichnet werden können. Von den 115 Schulorten des Kreises wären nur 15 Schulorte als Sitz eines 9. Volksschuljahres in Frage gekommen. Zunächst sind das die Orte des Amtssitzes (Ausnahme: Hergarten); darüber hinaus noch 6 weitere Orte, besonders in den extrem dünn besiedelten Bereichen im Süden und Südwesten des Kreises.

Dieses Beispiel erhärtet die Feststellung, daß auch in den übrigen Landesteilen von Nordrhein-Westfalen Zusammenfassungen dieser Art unter Wahrung des Elternrechts durchgeführt werden können.

Stellungnahmen zur Frage des 9. Volksschuljahres

Im letzten Jahrzehnt ist der Öffentlichkeit eine Fülle von Denkschriften, Memoranden und Stellungnahmen zur Frage des 9. Schuljahres unterbreitet worden. Stellvertretend für sie werden nachfolgend drei Verlautbarungen im Wortlaut wiedergegeben:

1. Deutscher Ausschuß für das Erziehungs- und Bildungswesen:

„Empfehlung zum Ausbau der Volksschule“

Bonn, den 9. März 1957

I

Die Volksschule hat im Lauf ihrer Entwicklung immer wieder neue Aufgaben übernehmen müssen; Schritt um Schritt wurde damit die Dauer der Schulpflicht verlängert. Auch in der Gegenwart werden in allen kulturell entwickelten Ländern Pläne erörtert oder bereits verwirklicht, die Elementarbildung auszubauen, die Schüler später als bisher aus der Schule in den Beruf zu entlassen und die für alle verbindliche Mindestschulzeit auszudehnen. Der Grund für diese Bemühungen ist in allen Ländern der gleiche: die Zivilisation beansprucht den Menschen heute stärker und anders, als es früher der Fall war.

1. Die moderne Arbeitswelt wird durch die rasche Entwicklung der Technik unaufhaltsam verwandelt. Das gilt besonders von der Industrie, aber auch von der landwirtschaftlichen Erzeugung, von der Verteilung der Güter aller Art und von vielen Zweigen der verwaltenden Tätigkeit. Hand in Hand damit hat sich schon seit langem eine weitgehende Arbeitsteilung durchgesetzt; die Arbeit des Einzelnen wird immer stärker spezialisiert und in ein immer mehr sich differenzierendes Ganzes eingefügt. Die Teilverrichtungen sind heute zudem einem schnellen Wandel unterworfen; es wird immer weniger wahrscheinlich, daß ein Werkstätiger die erlernte Spezialfunktion sein Leben lang oder auch nur viele Jahre beibehalten kann. Wie weit und wie schnell die Fertigungsvorgänge sich in der Richtung auf den vollautomatischen Betrieb entwickeln, der vom Menschen nur noch im großen gesteuert und überwacht zu werden braucht, um so mehr aber seine Verantwortungsfähigkeit beansprucht, ist noch nicht abzusehen. Aber schon bei der heutigen Spezialisierung der dem Einzelnen zufallenden Verrichtungen ist die Rolle des arbeitenden Menschen anders als die des früheren Handwerkers. Während es früher genügte, daß der Lehrling in einer langen Lehrzeit bestimmte gleichbleibende

Verfahrensweisen erlernte, kommt es heute immer mehr auf die Schulung der allgemein-technischen Intelligenz, der Anpassungskraft, Aufmerksamkeit und Wendigkeit an, aber auch auf den Sinn für die Einordnung an wechselnden Plätzen in ein oft vielverzweigtes Ganzes und auf die Kraft zur Mitverantwortung für einen umfassenden Bereich. Dabei vermag die technisierte Produktionsstätte die Kenntnisse, das Verständnis und die Haltung, die dafür erforderlich sind, bei den Hineinwachsenden oft nicht mehr aus eigener Kraft zu erzeugen. Erst recht fehlt den meisten modernen Betrieben die behütende erzieherische Kraft, die einer guten Werkstatt eigen war; der junge Mensch ist heute seelischen Belastungen, die sein Gedeihen stören und ihn frühzeitig gefährden, stärker als früher ausgesetzt. Die in jüngster Zeit festgestellten Veränderungen im leiblichen und seelischen Wachstum vergrößern diese Gefahr. So ungeklärt die Erscheinungen der „Akzeleration“ nach Ursache und Folgen auch noch sein mögen, so gewiß scheint doch zu sein, daß sie störende und zerstörende Einflüsse bei vielen Jugendlichen begünstigen.

Die Lage in der Landwirtschaft bedarf einer besonderen Betrachtung. Einerseits steht hier der junge Mensch vielfach noch in einem Arbeitsprozeß, der durch die Teilnahme der ganzen Familie bestimmt wird; auch in den weiteren menschlichen Beziehungen bleibt er stärker mit seinem Beruf verbunden als der Städter. Andererseits ist die Landwirtschaft heute nicht nur durch die zunehmende Technisierung ihrer Produktionsweisen, sondern auch durch ihre wachsende Verflechtung mit Industrie, Handel und Verwaltung vor neue Aufgaben gestellt. Um ihnen gerecht werden zu können, braucht der landwirtschaftliche Nachwuchs eine gründlichere Allgemeinbildung, auf der die ländliche Berufsbildung besser aufbauen kann. Die bloße Teilnahme der Vierzehnjährigen an der praktischen Arbeit kann diese Aufgabe nicht erfüllen. Der moderne bäuerliche Betrieb verlangt den Blick über das Dorf hinaus, Verständnis für die wachsenden und sich wandelnden Beziehungen zwischen Stadt und Land und Anpassungsfähigkeit an neue Lagen.

So sind weder in der Stadt noch auf dem Lande die heute mit vierzehn Jahren aus der Volksschule entlassenen Jugendlichen reif genug, um schon in einen Beruf moderner Prägung einzutreten. Sie können in diesem Alter geistig noch nicht hinreichend geübt, technisch-intellektuell noch nicht genügend ausgebildet, im Willen zur Verantwortung noch nicht ausreichend erzogen und seelisch noch nicht widerstandsfähig genug sein, um sachlich und menschlich die Anforderungen zu bestehen, die ihrer im Beruf warten. Sie brauchen eine längere Zeit, um zu lernen und zu reifen.

2. Je mehr sich die Arbeit technisiert und spezialisiert, je einseitiger sie also den Menschen beansprucht und je weniger sie ihn deshalb zu sich selber kommen läßt, um so bedeutungsvoller wird die Freizeit für die Erfüllung des Lebens. Die Schule hat früher manches tun können, um auf sinnvolle Mühe vorzubereiten. Heute ist das, was dem Jugendlichen bis zu seinem vierzehnten Lebensjahr von der Schule an Gewöhnung, Anregung und Richtung mit-

gegeben werden kann, dem Angriff überwiegend wirtschaftlich eingestellter Unternehmen, die billige Gelegenheiten zu zerstreuten Vergnügungen bieten, nicht mehr gewachsen. Die Mußzeit der jungen Menschen droht im Konsum dieser Angebote aufzugehen; Besinnung und eigenes Tun werden damit gelähmt. Das gilt für Stadt und Land in nahezu gleicher Weise. Zwei weitere volle Schuljahre in einem Lebensalter, in dem das Urteil erst reift und in dem der junge Mensch für die besonnene Hilfe verantwortlicher Erwachsener besonders empfänglich ist und ihrer besonders bedarf, könnten dazu beitragen, daß die arbeitsfreie Zeit im späteren Leben tieferen Gehalt gewinnt.

3. Schließlich sind politische Erziehung und Bildung bei Kindern bis zum vierzehnten Lebensjahr nur in Vorformen möglich. Diese sind unentbehrlich (vgl. das Gutachten des Ausschusses zur Politischen Bildung und Erziehung vom 22. 1. 1955), reichen aber nicht aus, um Verständnis für den Sinn staatlicher Gemeinschaft zu wecken und Mitverantwortung im politischen Leben anzubahnen. Das ist nur an Fragen möglich, um die es in der politischen Gegenwart geht. Deren Verständnis ist aber an erste Einsichten in geschichtliche Bewegungen und Zusammenhänge gebunden, also vor dem fünfzehnten Lebensjahr, in dem diese Einsichten erst zu entstehen pflegen, kaum zu erreichen. Auch die Umgangsformen in der politischen Auseinandersetzung bedürfen der Vorübung; Kinder unter fünfzehn Jahren sind dafür noch nicht besonnen und reif genug. Soll also die politische Bildung der Jugendlichen bei erwachtem Verständnis in Ruhe und in dem nötigen Abstand von den Auseinandersetzungen der Erwachsenenwelt geschehen, so kann das nur in einer Schule geleistet werden, die über das vierzehnte Lebensjahr hinausgeht. Für die Schulen auf dem Lande ist diese Aufgabe besonders dringlich. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem besonderen Bildungsauftrag der Landschulen, auf den der Ausschuß in seiner Empfehlung „Die Volksschule auf dem Lande“ vom 1. 12. 1956 hingewiesen hat: durch die Erziehung der Landjugend dazu beizutragen, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung im Gefüge der gesamten Gesellschaft nicht isoliert wird, sondern als Partner am gemeinsamen Leben teilnimmt.

Sowohl die Aufgabe, auf die moderne Arbeitswelt vorzubereiten, als auch die Vorsorge für eine sinnvolle Freizeit und die Erfordernisse der politischen Bildung drängen darauf hin, die Volksschule durch ein neuntes und ein zehntes Schuljahr auszubauen.

II

Dieser Ausbau der Volksschule stellt so hohe Anforderungen, daß die Frage begreiflich ist, ob nicht einfachere Maßnahmen ausreichen könnten. Dem Umstand, daß vierzehnjährige Kinder für den Eintritt in die moderne Berufswelt nicht reif sind, will auch der Vorschlag gerecht werden, das Schulent-

lassungsalter ohne Verlängerung der Schuldauer heraufzusetzen. Das würde erreicht werden, wenn erst die Siebenjährigen eingeschult und die Fünfzehnjährigen nach achtjährigem Schulbesuch entlassen würden. Verfechter dieses Vorschlags stützen ihn vielfach zudem auf Erfahrungen mit schulpflichtigen, aber noch nicht schulreifen Kindern, die man heute um ein Jahr vom Schulbesuch zurückstellt. Es kann daher der Anschein entstehen, als könne eine bloße Verschiebung der Schulpflichtzeit zugleich dem Schulanfänger und dem Schulabgänger in den für beide typischen Schwierigkeiten helfen. Beim Schulanfänger wäre dabei vorausgesetzt, daß der Schulbeginn für sechsjährige Kinder allgemein verfrüht ist. Nach eingehenden Untersuchungen der letzten Jahre ist das nicht der Fall. Sie haben erwiesen, daß die Zahl der sechsjährigen Kinder, die in der Schule vor unverständene Aufgaben gestellt und dadurch überlastet würden, geringer ist, als zunächst vielfach angenommen wurde und noch heute in übertreibenden Pressemeldungen behauptet wird. Nach den bisher vorliegenden Unterlagen scheint sie etwa bei zehn Prozent eines Jahrganges zu liegen. Das ist freilich immer noch eine beunruhigende Minderheit. Zugleich aber ist festgestellt worden, daß es in vielen Fällen ungünstige Umweltbedingungen sind, die bei dieser Gruppe der Sechsjährigen die Entwicklung der Schulreife stören. Das gilt nicht nur da, wo beengende oder ungesicherte soziale Verhältnisse die körperliche Pflege behindern, deren ein Kind zum gesunden Wachstum bedarf. Zum Gedeihen und zur seelisch-geistigen Entfaltung des kleinen Kindes gehört vor allem, daß es sich in menschlich warmen und zuverlässigen Beziehungen geborgen fühlt und daß es Raum und Gelegenheit hat, im tätigen Umgang mit Dingen, Pflanzen, Tieren und Menschen in ein Verständnis seiner Umwelt hineinzuwachsen. Gerade diese Voraussetzungen sind es aber, die heute unseren Kindern weithin fehlen.

Unter diesen Umständen wäre es verfehlt, das Einschulungsalter allgemein heraufzusetzen. Man würde damit die große Mehrheit der schulreifen Sechsjährigen benachteiligen, denen die Grundschule in der sie heute bedrängenden Umwelt eine Hilfe geben kann und geben soll. Ferner würden auch die Kinder, die durch das Milieu in ihrer Entwicklung gehindert sind, noch länger ohne ausreichende pädagogische Hilfe bleiben. Sie sollten in eigenen, der Grundschule angegliederten Schulkindergärten Gelegenheit erhalten, sinnvoll spielend ihre Kräfte zu üben, bis sie schulreif sind.

Aber auch den Volksschulabgängern, die heute zu früh und ohne hinreichende Vorbereitung in die Arbeitswelt entlassen werden, wäre mit einer bloßen Heraufsetzung des Schulpflichtalters nicht wirksam geholfen. Die gekennzeichneten neuen Aufgaben erfordern mehr Zeit, als sie bisher der Volksschule zur Verfügung stand. Gewiß wären bei späterem Schulbeginn die Kinder in jeder Klasse um ein Jahr älter und entsprechend aufnahmefähiger. Der Versuch jedoch, allein im Vertrauen darauf auch die neuen Aufgaben in einer nur achtjährigen Schulzeit zu bewältigen, würde beim Drängen der Anforde-

rungen in der Mittel- und Oberstufe unvermeidlich auf Kosten der Grundschularbeit gehen. Gerade die Grundschule aber hat seit über drei Jahrzehnten ihre Arbeit dem Entwicklungsstand des Kindes mit steigendem Erfolg angepaßt und die verschlechterten Bedingungen seiner Umwelt ausgeglichen. Das bloße Hinausschieben der achtjährigen Schulzeit um ein Jahr würde der Grundschule die Ruhe und Zeit rauben, die sie auch künftig braucht. Dieser Vorschlag kann daher nicht einmal als Not- oder Übergangslösung empfohlen werden.

III

Der Ausschuß hat schon in seiner „Empfehlung zum neunten Schuljahr“ vom 15. 2. 1954 betont, daß sich einer allgemeinen Verlängerung der Schulzeit große wirtschaftliche, finanzielle und personelle Schwierigkeiten in den Weg stellen. Einige dieser Widerstände sind inzwischen deutlich hervorgetreten; es gibt aber auch Tatsachen und Argumente, die sie entkräften können:

1. Teile der Industrie befürchten, daß der Ausfall der Vierzehn- bis Sechzehnjährigen den Mangel an Arbeitskräften vergrößern werde. Die Aussicht, daß die fortschreitende Rationalisierung der Arbeitsverfahren auch menschliche Arbeitskräfte entbehrlich machen werde, hat diese Befürchtung bislang kaum zu mindern vermocht. Das Handwerk verlangt weithin junge Lehrlinge mit langer Lehrzeit. Landwirtschaftliche Betriebe äußern bleibenden Bedarf an jugendlichen Arbeitskräften. In vielen Wirtschaftszweigen wird ein Interesse daran geltend gemacht, daß die spezielle Werk- und Berufsausbildung des Jugendlichen frühzeitig beginnt.

Doch ist die Stellung der Wirtschaft zur Verlängerung der Schulzeit keineswegs einheitlich. Ungünstige Erfahrungen mit vierzehnjährigen Lehrlingen haben in weiten Kreisen Kritik an der Volksschule wachgerufen; man wirft ihr vor, daß sie ihren Schülern nicht die erforderliche Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck, im Rechnen und im notwendigen Sachwissen mitgebe. Die Wirtschaft sieht aber auch, daß Vierzehnjährige halbe Kinder sind, denen es an dem heute nötigen Willen zur Leistung, an Ein- und Unterordnung, Verantwortungsgefühl und Gemeinschaftsbewußtsein fehlt. Daher wird in weiten Kreisen namentlich der Industrie gefordert, das Alter, in dem die Jugendlichen in die Werke gehen, heraufzusetzen. Mit den Anfängern, die erst nach einem neunten Schuljahr eingetreten sind, haben manche Betriebe gute Erfahrungen gemacht. Andere Werke haben für das erste, zum Teil auch für das zweite Lehrjahr eigene Lehrwerkstätten eingerichtet, in denen die Jugendlichen den Belastungen durch den Betrieb noch nicht voll ausgesetzt sind; sie versuchen mit Erfolg, während dieser Zeit noch allgemeinerzieherische Kräfte zur Wirkung zu bringen. — Im kleineren Handwerksbetrieb macht sich zwar die Unreife der Lehrlinge erst in geringerem Maße bemerkbar. Aber der Wunsch, die Lehrzeit früh beginnen zu lassen, um möglichst lange billige Arbeitskräfte zu halten, darf nicht schwerer wiegen

als die Rücksicht auf ein gesundes Wachstum der Jugend. Die Lehrzeit dauert heute oft länger, als das Erlernen des Handwerks fordert; überdies verbleibt eine beträchtliche Zahl der Lehrlinge auf die Dauer nicht im erlernten Beruf. — Auch für die Landwirtschaft ist im Interesse ihrer eigenen Entwicklung und ihrer Stellung in der modernen Arbeitswelt eine gründlichere Vorbildung des Nachwuchses dringend erwünscht.

Für alle Wirtschaftszweige besteht die Besorgnis zu Recht, daß die Ausnutzung der Arbeitskraft von Kindern deren Gedeihen schädigt. Wirtschaftliche Interessen, auch wenn sie für sich genommen begreiflich sind, müssen dahinter zurückstehen.

2. Viele Eltern scheuen die Mehrausgabe, die ihnen durch eine verlängerte Schulzeit auferlegt würde; ihre Kinder müßten dann von der Familie länger ohne Eigenverdienst erhalten werden und würden später als bisher wirtschaftlich auf eigenen Füßen stehen.

Solche Elternsorgen können verschiedenen Beweggründen entspringen: In vielen Fällen könnte der elterliche Haushalt bei den gegenwärtigen Einkommensverhältnissen auf den Arbeitslohn von Kindern verzichten; das Verlangen, die Jugendlichen sollten früh Geld verdienen, beruht nicht selten auf dem unbesonnenen Streben, den äußerlichen Lebensstandard zu erhöhen. In anderen Fällen dagegen entsteht der Wunsch nach früherem Arbeitsbeginn der Kinder unter dem Druck wirtschaftlicher Not. Hier müssen Erziehungsbeihilfen gewährt werden; sie sind kaum irgendwo sinnvoller verwendet, als wenn es gilt, Kinder vor zu früher Arbeitsbelastung zu schützen.

3. Der Staat weist auf die Steigerung des Aufwandes für das Schulwesen hin, ferner auf den höheren Bedarf an Lehrern, der schon jetzt kaum erfüllt werden kann.

In der Tat haben Staat, Gemeinden und Wirtschaft in den letzten Jahren sehr hohe Mittel, besonders zur Minderung der Schulraumnot, aufgewandt. Dennoch sei hier mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß die Mittel, die wir heute dem öffentlichen Erziehungswesen zuwenden, immer noch in einem nicht mehr vertretbaren Maß hinter denen zurückbleiben, die wir für andere Lebensgebiete aufbringen. In Wahrheit hängt das Gedeihen aller Bereiche des öffentlichen Lebens von einer sorgfältigen Pflege, Erziehung und Bildung der Jugend ab. Deshalb muß von den politischen Körperschaften, den Ämtern und Wirtschaftsmächten erwartet werden, daß sie den Rückstand, unter dem unser Erziehungs- und Bildungswesen leidet, mit allen Kräften beheben. Die Aufgabe, die Volksschule auch durch Verlängerung der Schulzeit auszubauen, steht dabei an erster Stelle.

Wird diese Reform großzügig in Angriff genommen, so ist damit auch ein wesentlicher Schritt getan, dem drohenden Lehrermangel zu begegnen. Noch immer hat in Zeiten, in denen die Schule vor großen, von der Öffentlichkeit bejahten und geförderten Aufgaben gestanden hat, der Lehrerberuf junge

Menschen angezogen. Das ist auch zu erwarten, wenn ein entschlossener Ausbau der Volksschule den Erfordernissen unserer Zeit gerecht wird und der Arbeit an der grundlegenden Volksbildung neuen Aufschwung gibt. Der Ausbau wird sich auf eine Reihe von Jahren erstrecken; in dieser Zeit kann der oft beklagte, aber durchaus nicht überall festgestellte Rückgang des Interesses am Lehrerberuf ausgeglichen sein. Zudem sollte geprüft werden, ob für die Bildung der Vierzehn- und Fünfzehnjährigen die Arbeit der hauptberuflichen Lehrer nicht durch die Mitwirkung interessierter, für diese Aufgabe vorbereiteter Angehöriger anderer Lebenszweige ergänzt werden kann. Das liegt am nächsten in der Mädchenbildung, für die in den sozialpflegerischen Berufen solche Hilfskräfte wahrscheinlich leicht zu gewinnen sein werden. Es scheint aber auch möglich zu sein für Unterweisungen im Werken, in der Technik und in der Wirtschaft. Vielleicht zeigt sich, daß diese Regelung nicht nur der Behebung eines gegenwärtigen Notstandes dienen, sondern auf die Dauer zur Verständigung zwischen Leben und Schule beitragen kann.

4. Man betont, zunächst seien doch die materiellen Kriegsschäden so weit zu beseitigen, daß die Schulbauten und deren Ausstattung für den überlieferten Umfang des Schulwesens voll ausreichen. Erst danach könne an eine Erweiterung gedacht werden.

Aber für den Aufbau eines Schulwesens, das unserer Zeit und ihren Aufgaben angemessen ist, hat die Wiederherstellung des Alten keinen absoluten Vorrang, und Erweiterungen, die inzwischen nötig geworden sind, lassen sich mit geringeren Mitteln verwirklichen, wenn sie bei Bauten und Einrichtungen von vornherein mitbedacht werden, als wenn nachträglich Platz und Ausrüstung für sie geschaffen werden müssen.

5. Kritiker der Schule warnen hie und da noch vor einer fortschreitenden „Verschulung“ des Daseins; sie glauben, daß auch für Jugendliche „das Leben die beste Schule“ sei.

Aber diese Meinung gilt eben nicht mehr für das Leben Vierzehn- bis Sechzehnjähriger in einem modernen Betrieb. Inzwischen haben auch Erziehung und Unterricht in den Schulen sich nicht ohne Erfolg um größere Lebensnähe bemüht, und die Aufgabe eines neunten und zehnten Volksschuljahres wird nicht zuletzt darin bestehen, nach weiteren Brücken zwischen Schule und Leben zu suchen.

IV

Gleichwohl glaubt der Ausschuß, daß die gegenwirkenden Schwierigkeiten und Bedenken es unmöglich machen, die Volksschule mit einem Male zu einer zehnjährigen Schule auszubauen. Das wird nur in mehreren Einzelschritten möglich sein, von denen der frühere, auch für die Augen der Öffentlichkeit, die ersten Proben bestanden haben muß, bevor der nächste getan wird. Der Ausschuß hält aber bereits heute für möglich und empfiehlt:

1. ein neuntes Volksschuljahr, das ja in einigen Bundesländern schon besteht, in Stadt und Land allgemein einzuführen und es binnen kurzer Zeit für alle Volksschüler verbindlich zu machen,
2. mit der Einrichtung eines zunächst fakultativen zehnten Volksschuljahres zu beginnen.

Es ist erwogen worden, nach der achtjährigen Volksschule ein Vollzeit-Schuljahr zum Bestandteil der Berufsschule zu machen. Das würde aber im Charakter der Berufsschule eine erhebliche Änderung erfordern. Sie hat ihr Wesen als berufsbegleitende Schule gewonnen, die ihre Schüler nur in wenigen Wochenstunden betreut. Sie müßte die bergenden und bindenden Kräfte, die den Jugendlichen eine ruhige seelische Reifung gestatten und ohne die eine Vollzeitschule ihren erzieherischen Sinn verliert, erst entwickeln, während die Volksschule sie – wenn auch nicht immer in ausreichendem Maße – schon besitzt. Betriebseigene Werkschulen und Lehrwerkstätten, in denen die Lehrlinge behütet und erzogen werden können, lassen sich nicht überall einrichten. Sie sind nur in besonders geeigneten Betrieben möglich und müssen sich auch dort noch vor der Gefahr und dem Anschein hüten, daß sie ihre Lehrlinge wirtschaftspolitisch einseitig beeinflussen.

So fällt die Aufgabe des neunten Schuljahres der Volksschule zu. Es kann aber nicht darum gehen, nur die Lehrinhalte ihrer acht Schuljahre auf neun Jahre zu verteilen, auch nicht darum, die gewohnten Unterrichtsweisen und Formen des Klassenlebens einfach fortzusetzen, erst recht nicht darum, sich an die Lehrpläne und Methoden der weiterführenden Schulen anzulehnen. Zwar wird der Unterricht die Übung der sprachlichen und der elementaren mathematischen Fähigkeiten, in denen heute bei den Schulentlassenen oft Sicherheit und Selbständigkeit vermißt werden, nachdrücklich fortsetzen müssen. Auch wird es gut sein, einige geschichtlich-politische, mathematisch-naturkundlich-technische und literarische Themen, die sich dem Verständnis von Dreizehnjährigen nur schwer erschließen, bislang aber um des Abschlusses willen zum Lehrgut des achten Schuljahres gehören, erst im neunten Schuljahr zu behandeln. Aber die neue Aufgabe verlangt sowohl im politischen und wirtschaftsgeographischen als auch im technischen, biologischen und literarischen Bereich eine Weiterführung und Vertiefung; neue Inhalte werden einzubeziehen, neue Zusammenhänge werden aufzudecken und neue, der wachsenden Selbständigkeit der Schüler angemessene Arbeitsweisen werden anzuwenden sein. Der junge Mensch soll dabei die heimische Arbeitswelt kennenlernen und Verständnis dafür gewinnen, wie in der arbeitsteiligen Wirtschaft die Tätigkeit des Einzelnen dem differenzierten Ganzen eingeordnet ist.

Formen des Gemeinschaftslebens, die sich in der Volksschule bewährt haben, sollten namentlich im musischen und sportlichen Bereich durchaus beibehalten werden. Aber das neunte Schuljahr würde durch eine Geselligkeit gewinnen, die unmittelbare Anregungen für das Jugend- und Erwachsenenleben geben

kann; auch Anleitungen im rechten Gebrauch der modernen Angebote zur Unterhaltung würden seiner Aufgabe entsprechen. – Vor allem sollte die Arbeit der Hand im neunten Schuljahr noch intensiver als zuvor gefördert werden, nicht um die praktische Ausbildung der künftigen Berufslehre vorwegzunehmen, sondern um dem jungen Menschen gerade in dieser Zeit der Reife Wege zu eigener Tätigkeit zu öffnen. Sie gibt ihm in der Unruhe der Pubertätsjahre ein Gegengewicht gegen die geistige Beanspruchung, hilft ihm zur Sammlung und Sorgfalt. Indem sie Vertrauen zur eigenen praktischen Gestaltungskraft schafft, kann sie wie kaum ein anderer Tätigkeitsbereich dieses Schuljahres sowohl der künftigen Arbeit als der künftigen Freizeit dienen.

Im Ganzen also sollte dieses neue Schuljahr sich durch seine Akzente und durch seine Atmosphäre deutlich von den bisherigen unterscheiden, und zwar vor allem dadurch, daß es in seinen Gehalten und seinen Lebensformen der Welt der modernen Arbeit näher rückt, ohne dadurch an Kraft zu behütender Menschenbildung einzubüßen.

Nun sind aber die Wege, auf denen das verwirklicht werden kann, bislang noch nicht hinreichend erprobt. Es wird deshalb nötig sein, für eine Reihe von Jahren den einzelnen Schulbereichen oder Schulen in der Organisation, in den Lehrplänen und in den Methoden ein beträchtliches Maß von Freiheit zu gewähren, damit Erfahrungen gesammelt und ausgetauscht werden können. Dabei wird auch zu erproben sein, wieweit Lehrkräfte und Einrichtungen von Berufsschulen einbezogen werden können. Eine solche Zusammenarbeit von Volksschule und Berufsschule könnte wesentlich dazu beitragen, einen heute vielfach empfundenen Riß im Aufbau unseres Erziehungswesens zu schließen; sie würde zugleich die Volksschullehrerschaft, die zum Teil noch zögernd vor der neuen Aufgabe steht, mit ihr leichter vertraut machen. Wieweit die Bildungsarbeit der Industrie in der werkeigenen Lehrlingsausbildung mit ihrem materiellen Bestand und ihrer Erfahrung nutzbar gemacht werden kann, muß ebenfalls geprüft werden. Voraussichtlich werden alle Wirtschaftszweige die Arbeit des neunten Schuljahres anregen und fördern, wenn sich zeigt, daß diese Arbeit die Jugend auf den Eintritt in die Berufswelt besser vorbereitet. Dann kann auch untersucht und erprobt werden, wieweit die örtlichen Unterschiede im Wirtschaftsgefüge zum Anlaß werden können, den Inhalten und Methoden des neunten Schuljahres verschiedene Schwerpunkte zu geben. Daraus können bleibende Unterschiede entstehen; mindestens zwischen Stadt und Land werden sie erheblich sein. Nur darf dadurch die Berufswahl der Jugendlichen nicht vorweggenommen werden; sonst ginge der Vorteil wieder verloren, daß die größere Reife eine bessere Gewähr für eine sinnvolle Berufsentscheidung bietet. Soweit es möglich ist – und mindestens in größeren Städten wird sich das einrichten lassen –, sollte der Unterricht des neunten Schuljahres innerhalb einer Schule nach den Begabungen und Neigungen der Schüler differenziert werden. Im musischen und literarischen Bereich, in

der Werkarbeit, aber auch etwa im mathematischen, naturkundlichen und technischen Unterricht kann sich so der Einzelne Schwerpunkte wählen, die seinen Anlagen entsprechen. Im allgemeinen werden für Knaben und Mädchen getrennte Klassen einzurichten sein, doch sollte die Gemeinschaft zwischen ihnen in geeigneten Kursen, in einigen Arbeitsgemeinschaften und im allgemeinen Leben der Schule gewahrt werden. Wo keine getrennten Klassen bestehen, sollten getrennte Kurse den verschiedenen Bedürfnissen der Geschlechter Rechnung tragen; vor allem sollten die besonderen Anliegen der Mädchenbildung zu ihrem Recht kommen.

Das zehnte Volksschuljahr wird ähnliche Aufgaben wie das neunte haben; es wird darauf ankommen, die im neunten Schuljahr neu gewonnenen Züge noch stärker herauszuarbeiten: Nähe zur Arbeitswelt, Hinführung auf eine sinnvoll genutzte Freizeit, gesellschaftliches und politisches Verständnis. Dadurch wird auch der Unterschied zu den entsprechenden Jahrgängen der weiterführenden Schulen noch deutlicher hervortreten. Neue Aufgaben können hinzukommen; es wird auch zu klären sein, welche Folgerungen sich aus dem zehnten Schuljahr für die Berufsschule und für die Lehre ergeben.

Solange das zehnte Schuljahr fakultativ bleibt, kann es als elastisches Zwischenglied zwischen Schule und Beruf von ähnlichem Nutzen sein, wie bislang manchenorts das fakultative neunte Jahr.

V

Die Verlängerung der Schulzeit ist nur ein Teil der Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Unzulänglichkeit der heutigen Volksschul-Oberstufe zu beheben. Der Ausschuß wird sich zu ihnen noch in anderem Zusammenhange äußern. Aber ohne den hier empfohlenen Ausbau können die übrigen Aufgaben nicht gelöst werden. Der Ausschuß empfiehlt ihn daher besonders dringlich. Er wird erhebliche neue Aufwendungen beanspruchen. Nirgendwo aber können wirtschaftliche Mittel so sinnvoll und fruchtbar eingesetzt werden wie für die Bildung unseres Nachwuchses, dessen Können und Bereitschaft für die Sicherung unserer Zukunft unentbehrlich sind. Die Anstrengungen in den benachbarten Ländern, namentlich des Ostens, die mit der Erfüllung weitreichender Bildungspläne die Zukunft zu entscheiden trachten, verdienen ernste Beachtung.

Die Aufgabe der deutschen Schule ist und bleibt, die kommende Generation durch das geistige Gut zu bilden, das der abendländischen Welt ihre Gehalte und ihre Prägung gegeben hat. Die Volksschule aber kann heute im Heranwachsenden die Bildungskräfte der Vergangenheit nur lebendig erhalten, wenn sie ihm auch hilft, in der modernen Zivilisation sich als Mensch zu behaupten.

2. Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes: „Leitgedanken zum 9. und 10. Schuljahr“ vom 16. 4. 1959.

1. Seit Jahren hat der Deutsche Gewerkschaftsbund die allgemein verbindliche Einführung eines **9. und 10. Vollschuljahres** gefordert, zuletzt in seiner Erklärung zum Erziehungs- und Bildungswesen vom Mai 1958.

Die Gründe für diese Forderung sind gerade in der letzten Zeit in der breiten Öffentlichkeit so eingehend diskutiert worden, daß es sich erübrigt, sie an dieser Stelle noch einmal aufzuführen.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat sich bei seiner Forderung nach der baldigen Einführung des 9. und 10. Schuljahres nicht von der Klage darüber leiten lassen, daß sich auf dem einen oder anderen Gebiet Erziehungs- und Bildungsnotstände gezeigt haben und zeigen. Er betrachtet diese vielmehr als Ausdruck der Tatsache, daß das Kind und der Jugendliche nicht mehr imstande sind, die Gesamtheit der ständig komplizierter werdenden Anforderungen zu bewältigen, die unsere heutige Gesellschaft schon an sie stellt. Diese Feststellung gilt sowohl für Jungen als auch für Mädchen. Diese Notstände wachsen in dem Maße, wie die Anforderungen an die Leistungsfähigkeit und -willigkeit nach der Schulentlassung an Bedeutung und Ernsthaftigkeit zunehmen. Der Deutsche Gewerkschaftsbund befindet sich in Übereinstimmung mit den Erfahrungen der Lehrerschaft, wenn er aus diesen Ergebnissen den Schluß zieht, daß die den Kindern in den 8 Volksschuljahren gebotene Lebenshilfe nicht mehr ausreicht. Der Blick auf die Gesamtheit der Aufgaben zur Lebensbewältigung zwingt den Deutschen Gewerkschaftsbund, davor zu warnen, einseitig die Anforderungen des Berufslebens und der Wirtschaft als das entscheidende Motiv herauszustellen.

2. In einigen Ländern der Bundesrepublik ist das 9. Vollschuljahr bereits mit Erfolg eingeführt, und andere Länder erproben z. Z. die Durchführung auch eines 10. Schuljahres. Der Deutsche Gewerkschaftsbund bedauert es jedoch, daß sich die meisten Länder der Bundesrepublik bisher nicht entschlossen haben, die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, obwohl auch sie grundsätzlich von der Notwendigkeit einer Verlängerung der Vollschulzeit überzeugt sind.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund ist auch nicht der Auffassung, daß zunächst nur die Einführung eines 9. Schuljahres erstrebt werden und die verbindliche Einführung eines 10. Vollschuljahres der Zukunft überlassen bleiben soll. Abgesehen davon, daß er befürchtet, dadurch könne die Einführung eines 10. Schuljahres auf unbestimmte Zeit vertagt werden, sieht er das 9. und 10. Schuljahr in unmittelbarem Zusammenhang miteinander. Sollen die neuen Bildungs- und Erziehungsaufgaben, denen schon das 9. Jahr zu dienen hat, voll zur Entfaltung kommen, so ist ihre vertiefende Fortführung im 10. Schuljahr unbedingt erforderlich.

Weder das 9. noch das 10. Schuljahr dürfen unter dem Gesichtspunkt der Vorbereitung für einen speziellen Beruf gesehen werden, wenn auch das 10. Schuljahr in stärkerem Maße einer fundierten Berufswahl dienstbar gemacht werden muß. Der Deutsche Gewerkschaftsbund wird zu den damit angesprochenen Fragen der inneren Ausgestaltung des 9. und 10. Schuljahres in einem besonderen Gutachten Stellung nehmen.

3. Die Einführung eines 9. und 10. Schuljahres in allen Ländern der Bundesrepublik wird weitreichende Konsequenzen haben. Diese werfen sowohl finanzielle als auch arbeitspolitische Probleme auf und berühren die Frage des Lehrernachwuchses ebenso wie die Frage der Lehrerbildung. Ferner wird die einschlägige Schulgesetzgebung in nicht geringem Maße durch die verbindliche Einführung von 2 weiteren Vollschuljahren beeinflußt.

Länder und Gemeinden haben die für die Durchführung der beiden neuen Schuljahre erforderlichen Finanzmittel bereitzustellen. Sie sollten deshalb unverzüglich eingehende Erhebungen über den erforderlichen Zusatzbedarf anstellen, zu dem die Erweiterung des vorhandenen Schulraumes und die der besonderen Aufgabenstellung des 9. und 10. Schuljahres entsprechende Ausstattung von Schul- und Werkräumen mit den notwendigen Lehr- und Lernmitteln gehören. Dieser Hinweis erscheint insbesondere deshalb angebracht, weil auf Grund des Standes der Forschung längst deutlich geworden ist, daß für den Bereich der Wissenschaften, insbesondere der Technik und der Naturwissenschaften, jeder Vergleich mit der in der Vergangenheit üblichen Ausstattung mit Finanzmitteln nicht mehr möglich ist. Die gleiche Erkenntnis hat sich auch bei wirtschaftlichen Investitionen durchgesetzt. Mit Bedauern stellt der Deutsche Gewerkschaftsbund fest, daß dagegen bei der Ausstattung unseres öffentlichen Schulwesens noch nicht nach den gleichen Gesichtspunkten verfahren wird.

Wo die verfassungsmäßigen Möglichkeiten dazu gegeben sind, sollte den Ländern durch den Bund gerade für die Durchführung des 9. und 10. Schuljahres tatkräftige Finanzhilfe geleistet werden. Es sei in diesem Zusammenhang auf die statistischen Erhebungen verwiesen, die Professor Dr. Hans Heckel über die Verwirklichung des 9. und 10. Schuljahres erarbeitet hat.

4. Die Einführung des 9. und 10. Schuljahres zwingt auch zu einer erheblichen Vermehrung der Stellen für Lehrer, die in besonderer Weise auf die neuen pädagogischen Aufgaben des 9. und 10. Schuljahres vorzubereiten sind. Der Deutsche Gewerkschaftsbund begrüßt die Initiativen, die darauf abzielen, den Lehramtskandidaten, soweit diese nicht schon eine entsprechende Berufsausbildung haben, bereits während ihres Studiums und als wesentliche Ergänzung im Hinblick auf die zu bewältigenden Aufgaben Einblick in die industrielle Arbeitswelt zu geben (Industriepraktikum). Er weist aber nochmals mit Eindringlichkeit darauf hin, daß sowohl bezüglich der Planung und Trägerschaft als auch in der Auswahl der Betriebe noch viele Überlegungen anzustellen

sind und daß die Einführung eines Pflicht-Praktikums nur in Zusammenarbeit zwischen den Kultusministern, den Hochschulen und den wichtigen Institutionen und Verbänden unseres Wirtschafts- und Soziallebens erfolgen kann.

5. Wenn heute trotz der schwerwiegenden Gründe, die für die unverzügliche Verwirklichung sprechen, eine Reihe von Argumenten gegen die Einführung eines 9. und 10. Schuljahres geltend gemacht werden, so kommt der Deutsche Gewerkschaftsbund nach sorgfältiger Prüfung all dieser Argumente zu der Überzeugung, daß sie, gemessen an den eingangs getroffenen Feststellungen, nicht stichhaltig sind.

Hinsichtlich der arbeitsmarktpolitischen Überlegungen ist der Deutsche Gewerkschaftsbund der Meinung, daß die zum Zeitpunkt der Einführung hier und dort möglicherweise in Erscheinung tretenden Engpässe ebenso in Kauf genommen werden müssen, wie dies auch bei der Einführung der allgemeinen Wehrpflicht notwendig war. Der spätere Eintritt ins Berufsleben hat im übrigen auch den Vorteil, daß dem Wirtschaftsleben leistungsfähigere Anfänger übergeben werden. Dadurch wird unter Umständen auch die Frage einer teilweisen oder generellen Verkürzung der Lehrzeit – nach Sammlung entsprechender Erfahrungen – erörtert werden können.

Die in Elternkreisen vorgetragenen Bedenken, daß durch die verlängerte Schulzeit das Mitverdienen von Familienangehörigen später als bisher einsetzt, wiegen schwerer. Es können Härten auftreten, denen durch entsprechende Maßnahmen begegnet werden muß. Im übrigen muß das Wohl des Kindes in unserer sich wandelnden Gesellschaft der entscheidende Gesichtspunkt sein. Die durch das 9. und 10. Schuljahr dem Kind gebotenen Lebenshilfen wiegen materielle Nachteile weitgehend auf.

Inwieweit die Jugendlichen selbst die Einführung eines 9. und 10. Schuljahres in der Übergangszeit begrüßen werden, wird entscheidend von der inneren Gestaltung dieser Schuljahre abhängen.

6. Die Bildungsaufgabe des 9. und 10. Schuljahres ist nach Auffassung des Deutschen Gewerkschaftsbundes durch die Zielsetzung vorgezeichnet. Die Jugend muß befähigt werden, ihren kommenden gesellschaftlichen Aufgaben gerecht zu werden. Diese beziehen sich sowohl auf den Beruf als auch auf das Leben in Familie, Gemeinde, Kirche, Staat und gesellschaftlichen Verbänden und auf die Teilnahme am kulturellen Leben. Damit haben das 9. und 10. Schuljahr in besonderem Maße die Aufgabe, die Jugend auf vier Bereiche vorzubereiten, in die sie nach Verlassen der Schule aktiv eintritt: Die beiden Jahre haben vorzubereiten auf die Bereiche des Privatlebens, des Arbeitslebens, des Kulturlebens und des politischen Lebens. Inhalte, Unterrichtsmethoden und das Schulleben haben diesen vier Bereichen zu dienen. Dabei ist die Verschiedenheit der Wirtschafts- und Sozialstruktur wie auch die kulturelle Verschiedenheit in den einzelnen Ländern und Gemeinden des Bundesgebietes zu berücksichtigen.

Daß die Lehrerschaft ihrer Zahl und ihrem derzeitigen Ausbildungsstand nach den neuen Aufgaben nicht gewachsen ist, wurde bereits erwähnt. Die Einführung in die vier Lebensbereiche wird es wahrscheinlich erforderlich machen, daß im Rahmen des 9. und 10. Schuljahres Lehrer verschiedener Schularten und Nichtfachpädagogen aus dem öffentlichen Leben zusammenwirken. Das Zusammenwirken von Lehrern verschiedener Schularten kennzeichnet die neuen Vollschuljahre als Periode des Überganges.

Die Einführung bzw. Fortführung einer lebenden Fremdsprache wird vom Deutschen Gewerkschaftsbund als erforderlich angesehen.

7. Wenn über die innere Gestaltung der beiden Schuljahre Klarheit und Übereinstimmung herrscht, gewinnt die Frage ihres Standortes sekundäre Bedeutung. Nach dem vorher Gesagten erscheint es sinnvoll, daß sie, solange unser jetziger Schulaufbau besteht, ihren Standort im Rahmen der Volksschule finden, die einen entsprechenden Ausbau erfahren muß.

8. In einem Übergangsstadium bis zur endgültigen allgemein verbindlichen Einführung des 9. und 10. Schuljahres kommt der Erstellung von Modellen eine besondere Bedeutung zu. Die empirische Pädagogik hat gerade hier eine wichtige Aufgabe. In diesen Modellen sollten verschiedene Pläne erprobt werden. Die Kollegien für diese Modellklassen sollten sich auf freiwilliger Basis zusammenfinden.

9. Schließlich weist der Deutsche Gewerkschaftsbund auf folgendes hin: Aus Unternehmerkreisen sind für die Durchführung des 9. und 10. Schuljahres eine Reihe von praktischen Hinweisen gemacht und entsprechende Hilfen angeboten worden. So begrüßenswert Interesse und Hilfsbereitschaft sind, so sehr muß vor einer Entwicklung gewarnt werden, die dazu führen könnte, daß das 9. und 10. Schuljahr allzusehr unter dem Interessengesichtspunkt der Industrie gesehen wird. Deshalb ist eine, wenn auch nur zeitweise, Verlagerung des 9. und 10. Schuljahres in die Industriebetriebe, wie dies bereits angeregt wurde, strikt abzulehnen.

3. Arbeitskreis für Berufsausbildung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und des Deutschen Industrie- und Handelstages:

„Stellungnahme der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zum 9. Volksschuljahr“ vom 24. 7. 1963.

Der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände und der Deutsche Industrie- und Handelstag haben sich in ihrem gemeinsamen Arbeitskreis für Berufsausbildung eingehend mit den Fragen des Lehrstoffes und der pädagogischen Gestaltung des 9. Volksschuljahres befaßt. Für die deutsche Wirtschaft sind diese Fragen deshalb von ganz besonderem Interesse, weil die Qualität des Volksschul-

unterrichts die Grundlage für den Erfolg der betrieblichen Berufsausbildung ist.

Aus dieser Sorge um die Heranbildung unserer Jugend halten sich die drei Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft für verpflichtet, Ihnen, sehr geehrter Herr Präsident, ihre Auffassung zu unterbreiten. Sie bitten darum, sie den Mitgliedern der Ständigen Konferenz der Kultusminister zuzuleiten. Selbstverständlich beruht diese Stellungnahme auf der vorbehaltlosen Anerkennung der pädagogischen Autonomie der Schule.

I. Lehrstoff und pädagogische Gestaltung des 9. Volksschuljahres

Aus grundsätzlichen Erwägungen hat die deutsche Wirtschaft – trotz der nicht unerheblichen Schwierigkeiten auf dem Arbeitsmarkt – die Einführung des 9. Volksschuljahres bejaht.

Da das 9. Volksschuljahr die Berufsreife der Jugend fördern soll, ist es selbstverständlich, daß der Unterricht neben der Festigung der Grundkenntnisse darauf zielen muß, individuelles Verantwortungsgefühl, eigenständiges Denken und Bereitschaft zur persönlichen Initiative zu wecken. Er kann dieses Ziel nur erreichen, wenn er möglichst wirklichkeitsnah ist, d. h. wenn die Schüler des 9. Schuljahres sich, ihrem Lebenshorizont entsprechend, mit den Fragen des politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens beschäftigen.

- 1) Einige der bisher bekanntgewordenen Stoffpläne für das 9. Volksschuljahr sehen allerdings bereits die Einführung der Schüler in berufliche Tätigkeiten vor, wie überhaupt eine gewisse Neigung besteht, das 9. Volksschuljahr als ein Jahr der Berufsfindung zu behandeln.

Hierzu muß die Wirtschaft mit Nachdruck ihre starken Bedenken anmelden. Nicht nur, daß der dringend notwendige Grundlagenunterricht der Volksschule darunter leiden muß, es ist auch ausgeschlossen, im Rahmen eines Schuljahres einen auch nur annähernd vollständigen Überblick über die zahlreichen Ausbildungsberufe oder gar über die unübersehbare Zahl der Erwachsenenberufe zu geben.

Berufsaufklärung und Hilfe bei der Berufswahl sollten weiterhin ausschließlich Aufgabe der dafür vorgebildeten Fachkräfte der Berufsberatung bleiben, die für diese Aufgabe noch weiter ausgebaut werden muß.

Das Ziel der Berufsfindung wird also am besten durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Berufsberatern und Schule im 8. und 9. Volksschuljahr erreicht werden können.

Ebenso problematisch erscheint der Wirtschaft der Versuch, die Berufsfindung im 9. Schuljahr dadurch zu fördern, daß den Schülern auf breiter Basis berufsbezogene handwerkliche Fähigkeiten (z. B. in Grundlehrgängen) vermittelt werden.

Eine derartige Grundausbildung ist für die Jugendlichen, die andere Berufswünsche haben, nur von untergeordneter Bedeutung. Selbst für die interessierten Schüler stellt sie wegen ihrer Praxisferne eine unzulängliche Vorausbildung dar. Eine solche Inanspruchnahme des Unterrichts kann nicht Sinn und Ziel der mit großen Kosten und Schwierigkeiten verbundenen Erweiterung der Schulzeit sein.

Dagegen erkennt die Wirtschaft die Bedeutung eines Werkunterrichts, der der Entwicklung des Formgefühls und des Gestaltungswillens der Kinder durch Beherrschung von Stoffen und Werkzeugen dient, voll an.

- 2) Selbstverständlich muß das 9. Volksschuljahr die Jugend auf den Eintritt in das Berufsleben vorbereiten. Es muß ihr deshalb auch einen allgemeinen Überblick über die Arbeitswelt geben und in ganz besonderem Maße zur Gewissenhaftigkeit und Konzentration, zur Ausdauer und Zusammenarbeit erziehen.

Diese Erziehung muß jedoch in der Schule selbst stattfinden. Gegen die in einigen Ländern in zunehmendem Umfang durchgeführten „Schüler-Praktika“ erheben sich die größten Bedenken. Einmal lassen sie sich nur für einen begrenzten Teil der Schulen durchführen, weil die örtlichen Gegebenheiten der Betriebe wie auch der Schulen hierfür sehr begrenzt sind.

Hinsichtlich des rechtlichen Status der Schüler bestehen eine ganze Reihe ungeklärter Fragen. Schließlich kann diese Form der Orientierung über die Berufswelt insofern unerfreuliche Auswirkungen haben, als sie zu einer zu frühzeitigen Beeinflussung des Jugendlichen führen kann, die ihm selbst nichts nützt und die leicht zu einer arbeitsmarkt- und sozialpolitisch unerwünschten vorzeitigen Lehlingswerbung entgleisen kann. Der Arbeitskreis für Berufsausbildung empfiehlt deshalb, von diesen Schüler-Praktika Abstand zu nehmen.

II.

- 1) Neben der Frage nach dem Lehrstoff und der pädagogischen Gestaltung des 9. Volksschuljahres wird die Wirtschaft stark von den Problemen berührt, die sich aus seiner verwaltungsorganisatorischen Durchführung ergeben. Die Organisationen der Wirtschaft selbst haben sich seit dem Ende des Krieges von sich aus um die Einheitlichkeit der Berufsausbildung in Industrie, Handel und Handwerk bemüht und dieses Ziel der Vereinheitlichung bereits weitgehend erreicht. Eine wichtige Voraussetzung für die Weiterentwicklung ist jedoch ein einheitlicher Volksschulabschluß. Zwar wird sich die zeitlich verschiedene Einführung des 9. Volksschuljahres kaum vermeiden lassen. Die einzelnen Länder sollten jedoch dafür Sorge tragen, daß nicht innerhalb geschlossener wirtschaftlicher Einzugsbereiche das 9. Schuljahr zu verschiedenen Zeiten eingeführt wird. Denn daraus

müssen sich arbeitsmarktpolitische Spannungen ergeben, die innerhalb einer Region zu unterschiedlichen Einstellungen von Lehrlingen und damit zu Schwierigkeiten für eine kontinuierliche Personalkritik der Betriebe führen müssen.

- 2) Die Einführung des 9. Volksschuljahres verspricht nur dann Erfolg, wenn die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Solange nicht einmal überall der bisherige achtjährige Pflichtunterricht in vollem Umfang in der pädagogisch notwendigen Weise erteilt werden kann, ist eine im wesentlichen nur nominelle Einführung des 9. Volksschuljahres bedenklich. Sie schadet notwendigerweise dem Unterricht in den anderen Schuljahren. Außerdem sollten bei der Einführung des 9. Schuljahres Lehrstoff und pädagogische Gestalt des 7. und 8. Schuljahres entsprechend abgestimmt sein.
- 3) Das pädagogische Ziel des 9. Volksschuljahres verlangt, daß die Fragen von Wirtschaft und Gesellschaft systematisch in die Ausbildung der Lehrer einbezogen werden. Insbesondere empfiehlt sich die Ausweitung der bereits in erfreulichem Umfang durchgeführten Praktika für Studierende der Pädagogischen Hochschulen in den Betrieben der Wirtschaft (sog. Industrie-Praktika). Die Wirtschaft stellt sich für die Unterstützung dieser Praktika gern zur Verfügung. Den bereits praktizierenden Lehrern aller Schularten sollte empfohlen werden, die Wirtschaft ihres Bezirks kennenzulernen und Kontakt mit ihren Vertretern zu suchen. Der Arbeitskreis für Berufsausbildung erlaubt sich in diesem Zusammenhang auf die bereits bestehenden Arbeitskreise „Schule und Wirtschaft“ hinzuweisen.
- 4) Die Lehrbücher für das 9. Volksschuljahr sollten in besonderer Weise auf das pädagogische Ziel, die Schüler zum Eintritt in das Berufsleben vorzubereiten, abgestimmt sein. Wirklichkeitsnähe bildet daher durchaus keinen Gegensatz zum Ziel einer sittlichen Erziehung.
- 5) Schließlich ist der Arbeitskreis für Berufsausbildung der Auffassung, daß sich die Ziele des 9. Schuljahres am besten im Rahmen der Volksschule erreichen lassen. Eine Wahlmöglichkeit zwischen der Volksschule und der Berufsschule, die notwendigerweise eine andere Systematik des Unterrichts entwickelt hat, könnte leicht dazu verführen, die Berufswahl vor Abschluß des 9. Schuljahres vorzunehmen. Das aber stünde in direktem Widerspruch zu den Absichten, die zur Einführung eines weiteren Schuljahres vor der Berufswahl geführt haben.

Es kommt hinzu, daß die wahlweise Ableistung des 9. Schuljahres die Berufsschule auf Kosten ihrer eigentlichen Aufgaben belasten müßte. Da in sehr vielen Fällen der Berufsschulunterricht noch immer nicht den Umfang eines achtstündigen Wochenunterrichts erreicht, hat die Wirtschaft im Interesse der beruflichen Ausbildung der Jugend gegen eine weitere Belastung der Berufsschule die größten Bedenken.

Die im Arbeitskreis für Berufsausbildung vereinigten Spitzenverbände der Wirtschaft wären der Ständigen Konferenz der Kultusminister, sehr geehrter Herr Präsident, außerordentlich dankbar, wenn ihre Gesichtspunkte in die Überlegungen der Kultusverwaltungen der Länder einbezogen werden könnten. Sie sind jederzeit gern bereit, über diese Fragen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister in einen weiteren vertieften Gedankenaustausch zu treten.

Die Zusammensetzung des Arbeitskreises für Berufsausbildung bitten wir aus der beigefügten Liste zu entnehmen.

Mitglieder des BDA/BDI/DIHT-Arbeitskreises für Berufsbildung

Vorsitz für 1963: Herr Dipl.-Ing. Eichwede

Federführung für 1963: Deutscher Industrie- und Handelstag, Bonn

Mitglieder:

Für den Bundesverband der Deutschen Industrie:

Herr Professor Dr. Niens, Abteilungsdirektor und Leiter des Ausbildungswesens der AEG, Vorsitzender des Berufsausschusses des Zentralverbandes der Elektroindustrie, Berlin

Herr Bergassessor Schulte-Borbeck, Direktor, Hoesch AG., Dortmund

Herr Dipl.-Ing. Hans Fischer, Vorstandsmitglied, MAN, Nürnberg
Herr Fabrikant E. Schnetzer, Inhaber der Fa. Linnemann-Schnetzer KG., Ahlen (Westfalen)

Herr Dr. H. Wagner, stellvertretender Hauptgeschäftsführer im Bundesverband der Deutschen Industrie, Köln

Für die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände:

Herr Professor Dr. Paul Lichtenberg, Kultusminister a. D., Burscheid
Herr Fritz Faubel, Direktor der Farbenfabrik Bayer-Leverkusen, Vorsitzender des Ausschusses für Berufsausbildung und -fortbildung der BDA, Höffe

Herr Dipl.-Ing. Fritz Ris, Direktor der Bauwerkstätten-, Wohn- und Industriebau GmbH., Präsidialmitglied des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie, Leverkusen

Herr Dipl.-Ing. Wolf von Wolff, Inhaber der Fa. Upat-Mauerdübel GmbH., Vorsitzender des Jugendausschusses der BDA, Emmendingen (Baden)

Herr Rechtsanwalt Karl Wilhelm Herbst, Geschäftsführer in der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Köln

Für den Deutschen Industrie- und Handelstag:

Herr Dr. Eggerer, Inhaber der Fa. Kaut-Bullinger & Co., Vizepräsident der Industrie- und Handelskammer, München

Herr Dipl.-Ing. Eichwede, Vorstandsmitglied der Maschinenfabrik
Lorenz AG., Ettlingen, Vorsitzender des Berufsausbildungsausschusses des
DIHT

Herr Generaldirektor Bolwig, Concordia Hannoversche Feuerversiche-
rungs-Gesellschaft, Vorsitzender des Berufsausbildungsausschusses der
Versicherungswirtschaft, Hannover

Herr Dr. Neumann, Fabrikant, Eschweiler

Herr Dr. A. Kieslinger, Geschäftsführer im Deutschen Industrie- und
Handelstag, Bonn

Kapitel 9:

Voraussetzungen zur Einführung eines obligatorischen 9. Volksschuljahres

Die Möglichkeit einer allgemeinen Einführung eines 9. Volksschuljahres hängt von der Erfüllung einer Reihe von Voraussetzungen ab. Es müssen dazu u. a.

1. die gesetzlichen Regelungen zur Einführung eines obligatorischen 9. Volksschuljahres getroffen werden,
2. die notwendigen Lehrer zur Verfügung stehen,
3. Klassen- und Fächeräume, Schulküchen und Werkräume mit geeigneter Ausstattung in hinreichender Zahl vorhanden sein,
4. die für diese neue Aufgabe vorgesehenen Lehrer eingehend vorbereitet werden,
5. für Schüler nicht ausgebauter Schulen, insbesondere der wenig gegliederten Landschulen Teilzusammenlegungen geplant werden, damit reine Klassen des 9. Volksschuljahres gebildet werden können,
6. Richtlinien und Lehrpläne erstellt werden, die für den Bereich des Religionsunterrichtes ein enges Einvernehmen mit den Kirchen in dieser Frage voraussetzen,
7. die Kreise der Wirtschaft bereit und in der Lage sein, den Ausfall eines ganzen Nachwuchsjahrganges in einzelnen Bereichen des Landes Nordrhein-Westfalen zum Zeitpunkt der obligatorischen Einführung auf sich zu nehmen.

Zu 1.:

Ein Gesetz über die Verlängerung der Schulpflicht und eine Reihe von Verordnungen müssen die gesetzliche Grundlage zur Einführung rechtzeitig schaffen; evtl. ist es möglich, sich dabei der Verfahrensweise anderer Bundesländer anzuschließen und den Zeitpunkt der tatsächlichen Einführung der Landesregierung zu überlassen (siehe dazu z. B. § 18 des Niedersächsischen Gesetzes von 1954).

Zu 2.:

Die Zahl der erforderlichen Lehrer entspricht nicht der Zahl der einzurichtenden Klassen, da als geklärt angesehen werden kann, daß zu einer sinnvollen Gestaltung eines 9. Volksschuljahres die Richtzahl 1 : 1,5 erforderlich ist. Diese Richtzahl ist notwendig, um der geforderten organisatorischen Gestaltung des Unterrichts (Kernunterricht, Kursunterricht und freiwillige Arbeitsgemein-

schaften) und den spezifischen Aufgaben der beiden Geschlechter gerecht werden zu können. Zum Ostertermin 1963 wären ungefähr 4800 zusätzliche Lehrer erforderlich gewesen.

Zu 3.:

Für den für die obligatorische Einführung des 9. Volksschuljahres vorgesehenen Zeitpunkt ist die Klärung der Frage erforderlich, wieviel Schüler(innen) ihre Schulpflicht nach 8 Schuljahren vollenden. Die Zahl der neu zu bildenden Klassen und der zu erstellenden Räume kann dann ziemlich genau geschätzt werden, obwohl sie nicht einfach der Anzahl der 8.-Schuljahr-Klassen entspricht. Bei den wenig gegliederten Schulen können nicht unerhebliche Veränderungen eintreten.

Zu 4.:

Zur Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte für die spezifischen Aufgaben des 9. Volksschuljahres sind umfangreiche Maßnahmen ergriffen worden, weitere sind erforderlich. Insbesondere müßten die Pädagogischen Hochschulen ihre Studierenden auf die veränderte psychologische, pädagogische und methodische Situation in ausreichendem Maße Vorbilden. Für die bereits im Amt befindlichen Lehrkräfte sind die bereits eingeleiteten umfangreichen Fortbildungsmaßnahmen weiter auszubauen, die so zu gestalten sind, daß zu große Störungen des laufenden Unterrichts vermieden werden. Diese Fortbildung sollte – wie in der Vergangenheit – nicht allein durch die Schulaufsicht geleistet werden. Die Lehrerverbände z. B. haben sich in den letzten Jahren dieser Aufgabe für den Bereich ihrer Mitglieder in zunehmendem Maße angenommen.

Zu 5.:

Die großen organisatorischen Schwierigkeiten bei den wenig gegliederten Schulen werden nur unter Mühen zu lösen sein. Die Erfahrungen des Landes Schleswig-Holstein (in 75% der Schulen dieses Landes sind weniger als 15 Schüler im 9. Volksschuljahr) und des Saarlandes (mit einem ebenfalls hohen Prozentsatz von wenig gegliederten Schulen) können dabei genutzt werden (siehe dazu Kapitel 7 dieser Schrift).

Zu 6.:

Für die Ausgestaltung der Lehrpläne und der Richtlinien können die angesetzten Lehrplanausschüsse zurückgreifen auf die zahlreichen Erörterungen in der Fachpresse, die das 9. Volksschuljahr in psychologischer, pädagogischer und methodisch-didaktischer Hinsicht weitgehend geklärt haben, auf die eingehenden Memoranden der Lehrerverbände und auf die Ergebnisse in den Versuchsklassen des freiwilligen 9. Volksschuljahres in Nordrhein-Westfalen. Für Teilbereiche sind Lehrpläne und Richtlinien bereits erstellt, für andere sind sie in Angriff genommen.

Zu 7.:

Da das 9. Volksschuljahr neben seiner allgemeinbildenden Funktion auch „Brücke“ zur Arbeitswelt sein muß, ist die Verbindung zu den Kreisen der Wirtschaft (Industrie- und Handelskammer, kommunale Spitzenverbände, Gewerkschaften, Berufsverbände usw.) zu vertiefen, um die Frage des Nachwuchsbedarfs zu klären und die besonderen Bedürfnisse dieser Kreise erfahren und auswerten zu können.

Es ist unschwer zu erkennen, daß sowohl im gegenwärtigen Zeitpunkt als auch in näherer Zukunft diese Voraussetzungen für eine schlagartige Einführung des 9. Volksschuljahres über das ganze Land nicht geschaffen werden können. Andererseits sind die Begründungen für die Notwendigkeit der baldigen allgemeinen Einführung eines weiteren Volksschuljahres so zwingend, daß diese nicht auf eine fernere Zukunft vertagt werden kann. In dieser Situation erscheint nur der Weg einer stufenweisen Einführung des 9. Volksschuljahres möglich:

Die **erste Stufe**, in der für Schüler, die das Ziel des 8. Volksschuljahres erreicht haben, auf der Grundlage der Freiwilligkeit 9. Schuljahre eingerichtet werden, wird seit Jahren im Land erfolgreich praktiziert (siehe S. 8 ff. dieser Schrift).

Die **zweite Stufe** wird nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vorsehen, daß in den Schulamtsbezirken, in denen es die Verhältnisse zulassen bzw. die Voraussetzungen geschaffen worden sind, das 9. Schuljahr allgemein verbindlich eingeführt wird.

Auf der **dritten Stufe** endlich sollen dann in allen Stadt- und Landkreisen alle in Betracht kommenden Volksschüler und -schülerinnen in Klassen des obligatorischen 9. Volksschuljahres erfaßt werden.

Dieser Weg allein erscheint geeignet, in der Einführung des 9. Volksschuljahres weiterzukommen, ohne dabei Gefahr zu laufen, mit einer im ganzen Land gleichzeitigen Einführung, d. h. einer überstürzten Maßnahme die Bildungsidee des 9. Schuljahres und die Arbeit der ersten 8 Klassen der Volksschule in Mitleidenschaft zu ziehen.

Damit aber bei Vorliegen der realen Voraussetzungen die Einführung zügig vorgenommen werden kann, müßten alsbald die gesetzlichen Regelungen geschaffen werden, die die Landesregierung ermächtigen könnten, überall dort, wo die realen Voraussetzungen gegeben sind, zur 2. und später zur 3. Stufe überzugehen.

Es hat sich gezeigt, daß die im Laufe der Jahre immer mehr verbreiteten Schulversuche auf der Grundlage der Freiwilligkeit starke treibende Kräfte entwickelt haben, die das Ziel der 2. und 3. Stufe in nicht allzu weite Ferne gerückt wissen möchten.

Der eindeutige politische Wille, diese Ziele durch ein Gesetz zu ermöglichen, wird weitere Kräfte wecken und die tätigen Kräfte stärken, mit den Schwierig-

keiten fertig zu werden, die sich in der derzeitigen Situation beinahe zwangsläufig ergeben.

Die Vorbedingungen zur Verabschiedung eines Gesetzes erscheinen somit günstig, da der politische Wille, wie er seit 15 Jahren im Landtag seinen Ausdruck findet, eindeutig ist, die Finanzkraft des Landes und der Gemeinden dieser Aufgabe durchaus gewachsen erscheint und durch die eingeleiteten Maßnahmen zur Linderung des Lehrermangels für die 2. Stufe eine erheblich günstigere personelle Situation – zumindest in bestimmten Bereichen des Landes – erzielt werden wird.

Das Land wird weiterhin bemüht bleiben, die äußeren Voraussetzungen durch Bau und Einrichtung von Klassenräumen, Werkräumen und Schulküchen zu schaffen bzw. zu fördern. Behelfe und Risiken auf der 1. Stufe haben gezeigt, daß die Not Kräfte wecken kann und beachtliche pädagogische Erfolge auch unter ungünstig erscheinenden Voraussetzungen möglich sind.

Vor allem aber waren die Maßnahmen der 1. Stufe in der Hinsicht erfolgreich, daß die pädagogische Konzeption für die Arbeit im 9. Schuljahr im Land einen hohen Grad von Eindeutigkeit erreicht hat und die Lehrerschaft, trotz der ihr damit aufgebürdeten größeren Last, sich mit Eifer diesen Aufgaben widmet und das pädagogische Leben im Land Nordrhein-Westfalen sich neu an diesen Aufgaben entzünden wird.

Die für die Aufgabe vorgesehenen und tätigen Lehrer stehen in der Vorbereitung und nehmen an Fortbildungsveranstaltungen teil, die sich eines regen Zuspruchs erfreuen. Die Arbeitsgemeinschaften auf Landes-, Bezirks- und Kreisebene haben entscheidend dazu beigetragen, daß pädagogisch, didaktisch und methodisch eine klar umrissene Form nicht nur des 9. Schuljahres, sondern auch der gesamten Oberstufe der Volksschule entwickelt worden ist, so daß die bestehenden Richtlinien für die Arbeit im 9. Schuljahr wohl einer Erweiterung, nicht aber einer grundsätzlichen inhaltlichen Änderung bedürfen. Diese neuen Richtlinien werden – wie bisher – von einer Konzeption der Volksschule als einer pädagogischen und organisatorischen Einheit ausgehen, in der der Gesamtunterricht zwar zunächst in der Grundschule ein besonderes Gewicht hat, aber auch die gesamte Volksschularbeit durchzieht und insbesondere in den letzten Jahren der Volksschule, vor allem im 9. Schuljahr wieder eine erhöhte Bedeutung erhält.

So wird zum jetzigen Zeitpunkt angestrebt und weiterhin anzustreben sein, daß die Voraussetzungen im pädagogischen Bereich für die Arbeit auf der 2. und 3. Stufe gekoppelt werden mit der Schaffung der äußeren Voraussetzungen personeller, räumlicher, ausstattungsmaßiger und organisatorischer Art. Eine auf mehrere Jahre abgestellte Planung wird insbesondere in solchen Bereichen des Landes intensiviert, in denen abzusehen ist, daß die 2. Stufe in absehbarer Zeit erreicht werden kann.

So wird sich die Schularbeit insgesamt unter dem Gesichtspunkt einer allgemeinen Einführung eines 9. Volksschuljahres intensiver gestalten. Die gesamte

pädagogische Öffentlichkeit wird gemeinsam die Konzeption tragen und vertiefen und helfen, in der dann auf 9 Jahre erweiterten Schule jene pädagogische Atmosphäre zu schaffen, die in stärkerem Maße als zuvor befähigt ist, zur „Ablösung der Fremderziehung durch Selbsterziehung“ hinzuführen.

Das 9. Volksschuljahr in den einzelnen Ländern der Bundesrepublik

Die Frage eines 9. Volksschuljahres ist nicht neu und besteht auch nicht nur in der Bundesrepublik. In zahlreichen Staaten der ganzen Welt beschäftigt man sich mit ihr. Die Lösungsversuche sind verschieden weit fortgeschritten und differieren in den einzelnen Staaten je nach der Eigenart des Schulwesens der betreffenden Länder¹⁾.

Auch in Deutschland ist das Problem schon über 150 Jahre alt. In der „Allgemeinen Schulordnung für die Herzogtümer Schleswig und Holstein“ aus dem Jahre 1814 ist die Volksschulpflicht dort auf 9 Jahre festgesetzt und bis 1938 ein 9. Volksschuljahr auch durchgeführt worden. 1947 wurde der Gedanke vom Land Schleswig-Holstein wieder aufgegriffen und erneut verwirklicht. In den darauffolgenden Jahren haben die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen das obligatorische 9. Volksschuljahr eingeführt und es in der Zwischenzeit zunehmend ausgebaut. Im Zuge der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes wurde auch dort das 9. Volksschuljahr eingeführt, und das Land Niedersachsen hat zu Ostern 1962 den gleichen Schritt unternommen, nachdem in diesem Bundesland die gesetzliche Schulpflicht bereits 1954 auf 9 Jahre festgelegt worden war. Das Land Hessen hat durch sein Schulpflichtgesetz vom 17. Mai 1960 ebenfalls das 9. Volksschuljahr gesetzlich eingeführt und zu Ostern 1963 in drei Stadtkreisen und einem Landkreis mit der stufenweisen Einführung des obligatorischen 9. Volksschuljahres begonnen. Damit haben bereits 7 Bundesländer die Volksschulzeit auf 9 Jahre verlängert.

In Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg werden die Vorarbeiten für eine allgemeine Einführung in gleichem Umfang betrieben, in Nordrhein-Westfalen durch Klassen auf freiwilliger Basis, in Baden-Württemberg dazu durch regional begrenzte obligatorische Versuche. Bayern und Rheinland-Pfalz bejahen ebenfalls grundsätzlich den Gedanken einer Volksschulverlängerung, sehen aber zur Zeit nur geringe Möglichkeiten, ein 9. Volksschuljahr in naher Zukunft zu realisieren.

¹⁾ Siehe dazu Kandel: „Die Verlängerung der Schulzeit, eine internationale Übersicht der UNESCO“, im Alfred-Metzner-Verlag, Frankfurt a. M.

Erlasse und Richtlinien des Kultusministers zu Fragen des 9. Volksschuljahres von 1947 bis 1962

Freiwilliges neuntes Schuljahr

RdErl. d. KM. v. 28. 2. 1947, Gr. V/2 (gekürzt)

Nach Mitteilung des Herrn Arbeitsministers des Landes Nordrhein-Westfalen wird auch in diesem Jahr nur ein Teil der zu entlassenden Schüler und Schülerinnen der Volksschule eine geordnete Berufsausbildungsmöglichkeit in der Wirtschaft finden können . . .

Im Hinblick auf die durch Krieg und Kriegsfolgen bedingten großen Lücken im Allgemeinwissen unserer Jugend wie auch die offensichtlichen Mängel in ihrer geistig-sittlichen Gesamtentwicklung war bereits Ostern 1946 der Gedanke eines freiwilligen neunten Schuljahres in der Nordrheinprovinz wie auch in der Provinz Westfalen weitgehend verwirklicht worden. Rund 40 000 Jugendliche haben im Land Nordrhein-Westfalen freiwillig ein weiteres Schuljahr die Volksschule besucht und werden Ostern 1947 entlassen.

Da die Berufsaussichten gegenüber 1946 sich eher noch verschlechtert haben, im übrigen aber die gleichen erzieherischen und bildungsmäßigen Notstände vorliegen, ist Ostern 1947 allen zur Entlassung anstehenden Schülern und Schülerinnen der Volksschule die Möglichkeit zu geben, ihren Bildungsstand in einem weiteren Schuljahr zu vervollkommen. Da jedoch die Verhältnisse örtlich sehr verschieden gelagert sind, wird davon abgesehen, allgemein den Weiterbesuch der Volksschule in Form eines neunten Schuljahres zur Pflicht zu machen. Jedoch ordne ich folgendes an:

Durch gründliche Aufklärung der Elternschaft ist im engsten Zusammenwirken von Schule und Berufsberatung den Schülern, die Ostern 1947 ihrer gesetzlichen Schulpflicht genügt haben, nachdrücklichst zu empfehlen, ein weiteres Jahr die Volksschule zu besuchen . . .

Erziehungsberechtigte, die sich für ein neuntes Schuljahr ihres Kindes ausgesprochen haben, verpflichten sich durch eine schriftliche Erklärung nach anliegendem Muster, für einen pünktlichen Schulbesuch ihres Kindes während des neunten Schuljahres Sorge zu tragen. Vorzeitige Beurlaubung aus dem neunten Schuljahr kann nur in dringenden Fällen erfolgen. Die Arbeitsämter werden entsprechende Anweisung erhalten, zwischenzeitliche Einstellungen nur in Ausnahmefällen zu genehmigen.

Der Erfolg und der Bildungswert eines freiwilligen neunten Schuljahres werden nur dann sichergestellt sein, wenn Schulräte, Schulleiter und Lehrerschaft

sich für eine möglichst geregelte und ordnungsmäßige Durchführung, für eine sachlich fruchtbare und didaktisch ansprechende unterrichtliche Gestaltung des neunten Schuljahres einsetzen, so daß Eltern und Jugendliche vom erzieherischen Sinn und Erfolg dieser Maßnahme überzeugt sein können.

Da auch hinsichtlich der Durchführungsmöglichkeiten eines freiwilligen neunten Schuljahres die örtlichen und bezirklichen Verhältnisse sehr verschieden sind, ist eine schematische und einheitliche Form nicht möglich, doch werde ich rechtzeitig zu Ostern Richtlinien für die Gestaltung des neunten Schuljahres und für die Aufstellung eines Rahmenplanes herausgeben . . .

Im Auftrage:
gez. Bergmann

Richtlinien zum Lehrplan für ein freiwilliges neuntes Schuljahr

RdErl. d. KM. v. 15. 4. 1947, Gr. V/2

Wie ich in meinem Erlaß vom 28. Februar 1947 ausführte, werden Erfolg und Bildungswert eines neunten Schuljahres nur dann sichergestellt sein, wenn die Schule für eine möglichst geregelte und ordnungsmäßige Durchführung sowie eine sachlich fruchtbare und didaktisch ansprechende unterrichtliche Gestaltung des neunten Schuljahres Sorge trägt.

Wo es schultechnisch möglich ist, sind die Schüler des neunten Schuljahres, soweit sie die Abschlußklasse der Volksschule besucht haben, in besonderen Klassen zusammenzufassen. Wo die Bildung von Sonderklassen nicht möglich ist, sind die Schüler des neunten Schuljahres zu Arbeitsgruppen im Rahmen der Abschlußklasse zu sammeln, um sie erziehungs- und bildungsmäßig besonders zu fördern.

Anliegende Richtlinien, welche die Gestaltung des neunten Schuljahres nicht starr festlegen, sondern seine elastische Entwicklung auf Grund der örtlichen und bezirklichen Besonderheiten fördern sollen, übersende ich mit dem Ersuchen um sofortige Weiterleitung an die Herren Schulräte.

Im Auftrage:
gez. Bergmann

Richtlinien zum Lehrplan für ein freiwilliges neuntes Schuljahr

A. ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSZIEL

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit des neunten Schuljahres muß wie alle Erziehungs- und Bildungsarbeit der Volksschule klar und eindeutig auf die Entfaltung echten Menschentums gerichtet sein. Im Hinblick auf die seelische Lage des Jugendlichen hat heute das neunte Schuljahr zuerst eine entschei-

dende erzieherische Aufgabe zu erfüllen. Feste lebenskundliche Vorstellungen sollen vermittelt, sittliche Begriffe geklärt und gefestigt, soziales Fühlen und Denken gestärkt und der Blick auf die künftige Berufs- und Lebensaufgabe gelenkt werden. In diesem Jahre gesteigerter Reife soll der Boden bereitet werden für die Erkenntnis, daß der junge Mensch ein lebendiges Glied der überpersönlichen Menschheitsgemeinschaft werden muß.

Der Unterricht stehe in unmittelbarer Berührung mit der Lebenswirklichkeit. Sein Stoff wird über die erweiternde und vertiefende Wiederholung des bereits Erlernten hinausgehen. Er soll das Bildungsbedürfnis dieser Altersstufe befriedigen und die gesellschaftliche und wirtschaftliche Umwelt weitgehend berücksichtigen: Familie, Gemeinde und Heimat, Beruf, Arbeit und Wirtschaft.

B. ERZIEHUNGS- UND BILDUNGSGUT

I. Verbindlicher Unterricht

Da die örtlichen Verhältnisse unterschiedlich sind, werden nähere Anweisungen über Stoffplan und Arbeitsweise nicht gegeben. Von einem ausgesprochenen Fachunterricht ist abzusehen. Es sollen vielmehr unter verstärkter Durchführung des Ganzheitsgedankens Gesamtthemen in Fächergruppen bearbeitet werden. Die Eigentätigkeit und geistige Selbständigkeit ist in weitem Maße zu fördern, damit eine Zusammenschau des Erarbeiteten ermöglicht wird, die zum Unterscheiden, Begründen und Bewerten führt, Verwandtes wird verknüpft, technische Arbeit in den Dienst des kulturkundlichen Unterrichts gestellt. Stoffüberfülle ist zu vermeiden. In strenger Auswahl soll nur das geboten werden, was „in den Bildungsgang lebendig und organisch eingepflanzt werden kann“ (Spranger).

Von einer verbindlichen Studentafel für das neunte Schuljahr wird abgesehen, doch ist eine Gesamtstundenzahl von 26 bis 28 Stunden (davon 4 Stunden wahlfreier Unterricht) in der Regel nicht zu überschreiten. Bei Aufstellung des Stundenplanes ist dafür Sorge zu tragen, daß den Schülern des neunten Schuljahres hinreichende Freizeit verbleibt.

1. Religion

a) Katholischer Religionsunterricht

Der Religionsunterricht hat die Aufgabe, in Weiterführung und Vertiefung der religiösen Unterweisung und Erziehung durch die Volksschule die Grundlage zu zeigen, auf der sich besonders das künftige berufliche und gesellschaftliche Leben nach der Lehre und dem Vorbilde Christi und im Geiste der katholischen Kirche aufbaut. Es ist dabei auf die religiösen und sittlichen Fragen, die in diesem Alter auftauchen, verstehend einzugehen und den Jugendlichen durch Klärung und Führung zu helfen, daß sie sich zu echten katholischen Christen entwickeln.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Der Religionsunterricht hat den jungen Menschen die biblisch-evangelische Grundlage zu zeigen, auf der sie ihr künftiges berufliches und gesellschaftliches Leben aufbauen sollen. Es ist dabei auf die religiösen und sittlichen Fragen, die sie beschäftigen, verstehend einzugehen und ihnen durch Klärung und Führung zu helfen, eine gefestigte, im Gemeindeleben verwurzelte Lebenshaltung zu gewinnen.

2. Deutsch

a) Sprache

Das bisher erworbene Sprachwissen ist zu vertiefen. Neben der Erziehung zur Sprachrichtigkeit erwächst die Aufgabe, Sprachverständnis zu wecken. Die vor allem in der jüngsten Vergangenheit geförderte Sprachvernachlässigung und Sprachverwilderung erfordert nachdrücklich Erziehung zum phrasenlosen, schlichten, anschaulichen Sprechen. Die Schüler müssen in der Sprache etwas Lebendiges, Gewachsenes erkennen, in ihr ein Werkzeug sehen, das bei sorgsamer Pflege dem wirklichen gegenseitigen Verständnis dient. Der gesamte Unterricht ist in den Dienst der Sprachpflege zu stellen.

b) Schrifttum

Selbstverständliche Voraussetzung ist Hochwertigkeit in Inhalt und Form. Durch die dargebotene Dichtung – die Auswahl wird mitbestimmt durch verfügbare, von der Militärregierung genehmigte Lesestoffe – soll erreicht werden, daß die Beschäftigung mit werthafem Schrifttum dem Schüler zum dauernden Bedürfnis wird. Es kann bei der Empfänglichkeit und größeren Reife schon auf dieser Altersstufe die Erkenntnis vermittelt werden, daß der große Dichter Bleibendes, Gültiges ausspricht. Gerade im Hinblick auf unsere Zeit wird ein derartig gestalteter Unterricht Wertvolles geben. Neben der Welt des großen Schicksals muß den Schülern im Buch die Lebenswirklichkeit des Alltags, auch in seinem Ernst und seiner Schwere, entgegentreten. In der Schrifttumsarbeit ist der Unterrichtsrahmen nicht zu eng zu spannen. Die Lektüre bildet oft Gelegenheit, Fragen, die das Leben in den Jungen und Mädchen wach werden läßt, zu erörtern und zu beantworten.

3. Geschichte – Erdkunde

Der Geschichtsunterricht dient vor allem der Aufgabe, die Grundlage zu einer neuen, klaren, objektiven Geschichtsauffassung zu geben. Es werden etwa die letzten 100 Jahre behandelt. Dabei soll nicht die politische, sondern die wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung behandelt und vom Konkreten ausgegangen werden. Es ist u. a. der Bauer und die neuartige Bodenbenutzung als Folge der wissenschaftlichen und technischen Entwicklung darzustellen, der Handwerker in der Selbständigkeit seiner Arbeit und seiner

sozialen Stellung, seine Gefährdung durch die Maschine, der Arbeiter in der Zeit der Industrialisierung und des Kapitalismus (Arbeiterfrage, Versuche zu ihrer Lösung), die Frau und ihre veränderte Stellung aus den wirtschaftlichen Verhältnissen und dem Streben nach geistiger Bildung, der Eintritt ins öffentliche Leben, ihre Aufgabe am Friedenswerk. Der kulturellen Entwicklung innerhalb des angegebenen Zeitraumes ist besondere Aufmerksamkeit zu schenken.

In der Erdkunde, die oft als Unterrichtseinheit mit Geschichte gegeben werden kann, wird eine vertiefende Wiederholung der natürlichen Verhältnisse Deutschlands gegeben. Der Raum wird als Grundlage der Wirtschaft und als Schauplatz der Kulturarbeit des Menschen herausgestellt. Bei einer Überschau auf die außerdeutschen Länder ist Notwendigkeit der Zusammenarbeit der Völker und Erde in Wirtschaft, Handel, Verkehr und Kultur zu betonen.

4. Schriftliche Übungen

Den schriftlichen Übungen ist angesichts der offensichtlichen Mängel im schriftlichen Ausdruck unserer Schüler besondere Sorgfalt zuzuwenden. Eigene Unterrichtsstunden sind jedoch nicht dafür anzusetzen, sie ergeben sich zwangsläufig aus dem Gesamtunterricht. Aufgaben, die das spätere Leben in Familie und Beruf an die Schüler stellt, sind vor allem zu berücksichtigen: Briefe, Berichte, Niederschriften, Bewerbungsschreiben, Ausfüllen von Formblättern und Vordrucken usw.

5. Rechnen

Gründliche Wiederholung der bürgerlichen Rechnungsarten unter Betonung der praktischen Lebensbedürfnisse ist zu pflegen. An besonderen Aufgabengebieten seien genannt: die 4 Grundrechnungsarten, vor allem mit dezimalen Zahlen unter Benutzung der Rechenvorteile, Aufgaben aus der Zeitrechnung, Dreisatzaufgaben aus dem Haushalt und Berufsleben. Kaufmännisches Rechnen, mit Gewinn- und Verlust-, Rabatt- und Prozentrechnung, Preisberechnungen, einfache Kalkulationen, Buchführung im Familienhaushalt.

6. Werken

Der Werkunterricht soll die Schüler in einfache, praktische Arbeitsvorgänge hineinstellen, damit eine gewisse Handgeschicklichkeit erzielt und eine erste Einführung in Werkzeuggebrauch und Materialkunde angebahnt wird. Diese manuelle Betätigung unterstützt die geistige Arbeit anderer Fächer, tritt in den Dienst der Gemeinschaft (Ausbessern kleiner Schäden im Schulhaus, Basteln von Lehr- und Lernmitteln, Wandschmuck, Schaukästen, Anfertigung von Spielzeug usw.) und befähigt die Schüler zu praktischer Hilfeleistung in ihrer Umwelt.

Trotz aller äußeren Schwierigkeiten muß versucht werden, die Mädchen planvoll in alle hausfraulichen Arbeiten einzuführen. Sie müssen erkennen, wie

bedeutungsvoll die Arbeit der Hausfrau innerhalb der Wirtschaft ist. In beschränktem Umfange werden einige Kochübungen und Übungen in Hausarbeit möglich sein. Der Nadelarbeitsunterricht wird sich auf Ausbessern und Verwertung von Stoffresten und alten Kleidungsstücken beschränken müssen. Auch innerhalb der bescheidenen Möglichkeiten ist Geschmacksbildung und Sinn für Form und Farbe zu pflegen. In diesem Zusammenhang kann Zeichnen in den Unterricht einbezogen werden.

Die zeitbedingte Einschränkung der Hauswirtschaftspraxis gestattet, der Familien- und Erziehungskunde weiten Raum zu geben. In diesen Stunden soll den Schülerinnen eine geistige Einführung in den wichtigen Kreis zukünftiger Familienaufgaben gegeben werden. Dieser Unterricht zeigt die religiös-christlichen Grundsätze auf, nach denen das Familienleben aufgebaut werden soll. Er bietet ferner Gelegenheit, die Aufgabe der Frau zum Friedenswerk und zur Friedensgestaltung darzutun. – Wo es möglich ist, wird eine praktische Anleitung für Kleinkinder- und häusliche Krankenpflege gegeben.

7. Leibesübungen

Angesichts des weithin gefährdeten Gesundheitszustandes und der körperlichen Entwicklung dieser Altersstufe ist der Pflege der Leibesübungen im neunten Schuljahr besondere Beachtung zu schenken. Es sind bei den Knaben Spiel und sportliche Übungen, bei den Mädchen Gymnastik sowie Volkstänze und Bewegungsspiele zu bevorzugen.

II. Wahlfreier Unterricht

Der wahlfreie Unterricht schließt im allgemeinen die Fächer aus, die der Berufsschule vorbehalten sind.

Es kommen für das neunte Schuljahr in Frage: Englisch, Naturlehre, Algebra, Geometrie, Linearzeichnen, Gartenbau.

Hier ist alles auszuschalten, was nicht zu weiterer Verwendung im Leben gelangen kann. Nach Möglichkeit sind Wünsche und Neigungen der Schüler zu berücksichtigen.

C. Sonderaufgaben

Das neunte Schuljahr wird seine Aufgabe am ehesten erfüllen, wenn der Schüler als werdender Mensch in ihm steht. Der Lehrer wird mit seiner Klasse wandern, Sport treiben, Arbeitskreise bilden (Musik und Laienspiel), Kulturveranstaltungen besuchen und nicht zuletzt Betriebe und Arbeitsstätten der Heimat aufsuchen. Auf Verbindung mit einem Schulgarten sowie Anleitung der Jugendlichen zu sinnvoller Freizeitgestaltung ist besonderes Gewicht zu legen. Durch Zusammenarbeit verschiedener Schulen und geeignete Planung ist, besonders in den Städten, große Auswahl von Arbeitsmöglichkeiten gegeben. Aber auch in Landschulen haben entsprechende Versuche zu erfreulichen Ergebnissen geführt.

D. Lehrer

Der Erfolg des neunten Schuljahres hängt von der Lehrerpersönlichkeit ab. Es sind deshalb nur besonders befähigte Lehrer heranzuziehen, die mit innerer Bereitschaft, Wirklichkeitsinn und großem Verständnis für die heranwachsende Jugend ihrer Aufgabe gerecht werden.

Das neunte Schuljahr erhält grundsätzlich seinen Klassenlehrer, daneben bleibt Raum für den Fachlehrer. Auf organische Zusammenarbeit mit der Berufsschule ist überall, wo die Möglichkeit besteht, planmäßig hinzuwirken.

Neuntes Schuljahr der Volksschuljugend

RdErl. d. KM. v. 6. 2. 1948 – Abt. II E 2/020/3

Im Zuge der Schulreform ist die Einführung des 9. Schuljahres beabsichtigt. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt es bei der Regelung, die durch meinen Erlaß vom 28. 2. 1947 getroffen worden ist. Auch im Schuljahr 1948/49 soll der Gedanke eines freiwilligen 9. Schuljahres aufrechterhalten und vertieft werden, um dadurch Vorarbeit für die allgemeine Einführung zu leisten.

Die erfreulichen Ergebnisse an manchen Orten haben gezeigt, daß auch ein freiwilliges neuntes Schuljahr erfolgreich sein wird, wenn Schulverwaltung, Lehrer und Eltern gemeinsam arbeiten. Durch eine gut durchdachte Aufklärung ist dafür zu sorgen, daß die Erziehungsberechtigten und auch die Schüler (-innen) in der verlängerten Schulzeit die Möglichkeit erkennen, nicht nur Bildungslücken auszufüllen, sondern der Erziehung und dem Unterricht neue Gebiete zu erschließen und damit den Eintritt in das Berufsleben zu erleichtern, die Berufsvorbereitung zu vertiefen und allgemein zu verbessern.

Für die innere Gestaltung des neunten Schuljahres verweise ich auf die „Richtlinien zum Lehrplan für ein freiwilliges neuntes Schuljahr“ (Erlaß vom 15. April 1947), die Anregungen für alle Fächer enthalten. Sie schließen jedoch nicht aus, daß auch andere Wege beschritten werden, um die jungen Menschen, die über das frühere Schulalter hinaus von der Schule beeinflußt werden, mit dem für das spätere Leben notwendigen Wissen und Können auszurüsten. Besonderer Wert ist darauf zu legen, die Gemütskräfte, die im beginnenden Reifealter schon stark entwickelt sind, im Sinne einer idealen Lebensauffassung und sozialen Verpflichtung zu pflegen.

Sollten in einzelnen Orten die Gemeindevertretungen nach Fühlungnahme mit der örtlichen Schulverwaltung und Schulaufsicht nach sorgfältiger Prüfung der technischen Erfordernisse beabsichtigen, das neunte Schuljahr für einen möglichst großen Kreis von Schülern (-innen) dadurch zu sichern, daß sie den Pflichtbesuch nahelegen, so begrüße ich dieses Vorhaben und unterstütze es im Hinblick darauf, daß nach den gesetzlichen Bestimmungen die Schulpflicht mindestens 8 Jahre dauert, diese Zeit jedoch vielerorts durch langdauernde Versäumnisse, durch Unterrichtsausfall und Kinderlandverschickung nicht erreicht worden ist.

gez. C. Teusch

Neuntes Schuljahr der Volksschuljugend Finanzierung

RdErl. d. KM. v. 10. 2. 1948 – II E 2/020/3

Solange die Schulpflicht an den Volksschulen nicht auf neun Jahre ausgedehnt worden ist, ergeben sich in den Gemeinden, die die zulässigen Normalstellen für die Unterrichtserteilung für die ersten 8 Jahre der Volksschule voll in Anspruch nehmen, bei Durchführung des 9. Schuljahres Mehrstellen und damit erhebliche Mehrkosten. Für das laufende und kommende Rechnungsjahr läßt sich ein Ausgleich nur durch Gewährung von Ergänzungszuschüssen herbeiführen. Ihnen werden in den nächsten Tagen die für das Rechnungsjahr 1947 bereitstehenden Ergänzungszuschußmittel zur Verteilung an die Gemeinden bis zu 100 Schulstellen zur Verfügung gestellt werden. Die Bewilligung von Ergänzungszuschüssen in Gemeinden mit über 100 Schulstellen behalte ich mir, wie früher der Reichserziehungsminister, vor. Ich ersuche, die Gemeinden über 100 Schulstellen, in denen im Vergleich zu ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit wesentliche Mehrkosten durch die Einrichtung des 9. Schuljahres entstanden sind oder entstehen, auf die Möglichkeit der Beantragung von Ergänzungszuschüssen hinzuweisen und mir solche Anträge mit Ihrer Stellungnahme, an der der Kommunaldezernent zu beteiligen ist, möglichst bald vorzulegen, damit ich die für solche Zwecke zurückbehaltenen Teile der Ergänzungszuschußmittel noch vor Schluß des Rechnungsjahres ausschütten kann.

§ 4, Abs. 2 des Reichsschulpflichtgesetzes gibt die Möglichkeit, für Kinder, die bis zum Ablauf der achtjährigen allgemeinen Volksschulpflicht das Ziel der Volksschule nicht erreicht haben, die Schulpflicht bis zur Dauer eines Jahres zu verlängern. Bisher ist von dieser Bestimmung nur in seltenen Ausnahmefällen Gebrauch gemacht worden, besonders, wenn durch Fehlen des guten Willens von Eltern oder Schülern das Zurückbleiben des Schülers verursacht war. Ich habe deswegen Bedenken, in erweiterter Anwendung dieser Bestimmung gegenüber der bisherigen Praxis für den weitaus größten Teil der das 8. Schuljahr beendenden Schüler wegen der infolge der Kriegs- und Nachkriegsfolgen vorhandenen großen Lücken die Schulpflicht ohne Zustimmung der Eltern für ein weiteres Jahr festzusetzen. Den Eltern der Kinder, die ihre Kinder freiwillig für das 9. Schuljahr anmelden, ist aber stets eine kurze schriftliche Mitteilung zu machen:

„Nachdem Sie durch die Anmeldung Ihres Kindes
Name

zum 9. Schuljahr Ihr Einverständnis damit erklärt haben, verlängere ich auf Grund des § 4, Abs. 2 des Reichsschulpflichtgesetzes die Schulpflicht für Ihr Kind von Ostern 1948 bis Ostern 1949.“

Diese Kinder sind dann bei der Zählung der schulpflichtigen Kinder am 15. 11. gemäß § 14, Abs. 2 des Volksschulfinanzgesetzes mitzuzählen. Durch

diese Mitzählung wird wenigstens für einen wesentlichen Teil der durch die Einrichtung des 9. Schuljahres erforderlichen Schulstellen das Entstehen von Mehrstellen vermieden.

Im Auftrage:
gez. Bergmann

Schulentlassung 1949

RdErl. d. KM. v. 9. 10. 1948 – II E 2/021/4–5781/48

Der Einschulungsjahrgang 1941 wird Ostern 1949 nicht entlassen, da die Schüler(innen), die im Herbst 1941 aufgenommen worden sind, die gesetzliche achtjährige Schulpflicht nicht erfüllt haben. Zur Entlassung kommen nur die Schüler(innen), die das freiwillige neunte Schuljahr besuchen. Der weitere Schulbesuch für den Einschulungslehrgang 1941 ist auch deshalb notwendig, weil durch häufige und längere Unterrichtsausfälle in den letzten Kriegsjahren und große Schwierigkeiten in der ersten Zeit nach Wiedereröffnung der Schulen Bildungslücken auszufüllen sind, die das Fortkommen im Berufsleben erschweren müßten.

Über die Gestaltung des Unterrichts in der Volksschul-Abschlußklasse unter besonderer Berücksichtigung einer engen Zusammenarbeit mit der Berufsschule ergeht in Kürze weiterer Erlaß.

In Vertretung:
gez. Dr. Koch

Volksschulabschlußklasse 1949

RdErl. d. KM. v. 4. 2. 1948 – II E 2/020 gen. – 725/49 (gekürzt)

Die großen Aufgaben, die unserer Volksschule in der nächsten Zeit besonders dadurch gestellt sind, daß der Einschulungsjahrgang 1941 zu Ostern 1949 nicht entlassen, sondern als Abschlußjahrgang mit besonderen Aufgaben und Zielen weitergeführt wird, setzen voraus, daß den Schulen in organisatorischer und pädagogischer Hinsicht jegliche Förderung zuteil wird. Ich bitte deswegen, noch mehr als bisher dem inneren und äußeren Aufbau der Schule Ihr Augenmerk zuzuwenden. Nur wenn es gelingt, rechtzeitig die schultechnischen Voraussetzungen für eine pädagogisch sinn- und wertvolle Gestaltung der Volksschulabschlußklasse sicherzustellen, wird der innere Gewinn dieser Maßnahme für Volk und Wirtschaft, insbesondere aber auch für den Jugendlichen selbst verbürgt sein . . .

Großen Wert lege ich auf vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen der Volksschule und den berufsbildenden Schulen, da nur durch eine auch innerlich verbundene Zusammenarbeit das gestellte Ziel erreicht werden kann. Für die Gestaltung der Abschlußklasse in der Volksschule werde ich demnächst Richtlinien erlassen.

In Vertretung:
gez. Dr. Koch

Richtlinien für den abschließenden Unterricht in der Volksschule

RdErl. d. KM. v. 4. 2. 1949 – II E 2/020 gen. – 725/49 (gekürzt)

Durch meinen Erlaß vom 9. Oktober 1948 (II E 2/021/4 Tgb.-Nr. 5781/48) habe ich angeordnet, daß die Schüler(innen), die im Herbst 1941 in die Volksschule aufgenommen worden sind, Ostern 1949 nicht entlassen werden, da sie die Schulpflicht nicht erfüllt haben . . .

Die Volksschulabschlußklasse wird ihre Aufgabe erfüllen, wenn sie als echte Arbeits- und Lebensgemeinschaft unter besonders geeigneten Lehrern (-innen) nach den Richtlinien arbeitet, die diesem Erlaß beigefügt sind. Ich habe es vermieden, Einzelheiten stofflicher oder methodischer Art aufzunehmen, da ich das Vertrauen in die Lehrerschaft setze, daß sie in Arbeitsgemeinschaften unter Berücksichtigung der örtlichen und landschaftlichen Gegebenheiten Lehr- und Stoffpläne erarbeitet, die eine gute Hilfe für die Erfüllung der in den Richtlinien aufgestellten Forderungen bieten.

Die Volksschulabschlußklasse wird dann die Jugendlichen so erziehen, daß ihnen der Übertritt in die Gemeinschaft der Erwachsenen erleichtert und ein Leistungswissen vermittelt wird, das den erhöhten Anforderungen des Berufs- und Wirtschaftslebens gerecht wird.

Bei dem Charakter dieses Abschlußjahres ist die Zusammenarbeit von Volks- und Berufsschule besonders wichtig. Wo die Voraussetzungen gegeben sind, werden die Schüler(innen) der Volksschulabschlußklasse an einem Tage der Woche von der Berufsschule zusammengefaßt (Berufsschultag). Die Zusammenarbeit darf sich keinesfalls auf die äußerliche Beteiligung der Berufsschule an der Arbeit der Abschlußklasse beschränken, sondern Aufgaben und Arbeitsgebiete von Volks- und Berufsschule sind so zu verteilen und die Pläne so zu gestalten, daß die innere Einheit und Geschlossenheit der Arbeit gewährleistet ist.

Im Hinblick auf die besonderen Aufgaben der öffentlich anerkannten Berufsfachschulen (Handelsschulen, Haushaltsschulen, Schulen für Kinderpflege und Haushaltsgehilfinnen) bin ich damit einverstanden, daß in besonderen Fällen die Schüler der Volksschulabschlußklasse, unbeschadet der Volksschulpflicht, die oben aufgeführten Berufsfachschulen besuchen können. Freistellung ist nur möglich, wenn

1. die für den Besuch der Berufsfachschule erforderliche Reife des (der) Volksschülers (-in) in einem Gutachten der Volksschule ausdrücklich festgestellt wird,
2. der (die) Volksschüler(in) die Aufnahmeprüfung besteht, bei der die bisherigen Anforderungen zu stellen und Lehrkräfte der Volksschule zu beteiligen sind,
3. die Gesamtschülerzahl der einzelnen Berufsfachschulen von Ostern 1949 an nicht höher ist als im Schuljahr 1948/49.

Schüler(innen) weiterführender Schulen (Mittelschulen, höherer Schulen), die Ostern 1949 ihre Ausbildung abbrechen, bleiben schulpflichtig, falls sie im Herbst 1941 oder später in die Volksschule aufgenommen worden sind. Sie sind dorthin zu überweisen.

Beurlaubungen nach Ziff. 3 zu § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des Reichsschulpflichtgesetzes vom 16. Mai 1941 (RGBl. S. 282) sind Ostern 1949 grundsätzlich nicht möglich. In dringendsten Fällen kann eine Beurlaubung nur durch die Schulaufsichtsbehörde (Bezirksregierung) erfolgen.

Die anliegenden Richtlinien treten am 1. 4. 1949 in Kraft . . .

gez. C. Teusch

Richtlinien für den abschließenden Unterricht in der Volksschule

1. Grundlegung und Bildungsziel

Die Herbst 1941 in die Volksschule aufgenommenen Schüler(innen) bilden, soweit sie bisher die Volksschule erfolgreich besucht haben, von Ostern 1949 an die Volksschulabschlußklasse. In ihr sollen Erziehung und Bildung der Volksschule vollendet werden.

In erzieherischer Hinsicht ist anzustreben, einen Jugendlichen zu formen, der fähig und bereit ist, mit gefestigten religiös-sittlichen Begriffen und in echter sozialer Haltung in seinem künftigen Lebensbereich am Aufbau einer friedlichen Welt mitzuarbeiten. In der Unterrichtsarbeit ist planmäßig eine Festigung und Vertiefung des Leistungswissens unter besonderer Beachtung der Erfordernisse des praktischen Lebens zu sichern.

Auf diese Weise erfüllt die Volksschulabschlußklasse die wichtige Doppelaufgabe, die Arbeit der Volksschule im Sinne einer volkstümlichen Bildung abzuschließen und sinnvoll einen Übergang von der Schule zur Lebenswelt des Berufes anzubahnen . . .

2. Die erzieherische Aufgabe

Die Erziehungsarbeit in der Abschlußklasse hat nach den Voraussetzungen echter Menschenbildung zu erfolgen: Die Ehrfurcht vor dem Personwert des Jugendlichen ist die Quelle pädagogischer Liebe und Grundlage einer wirklichen Arbeits- und Lebensgemeinschaft. Der Lehrer dieser Altersstufe wird darum wissen, daß nur innere Autorität erzieherischen Erfolg verbürgt und nach dem Vorbild der gesunden Familie gegenseitiges Vertrauen schafft.

Der Mädchenerziehung werden in der Abschlußklasse besondere Aufgaben gestellt. Es gilt, das Mädchen der beginnenden Reifezeit zur inneren Geschlossenheit zu erziehen, die im weiblichen Wesen begründet liegt. Die großen Möglichkeiten fraulicher Eigenart: Ganzheitsstreben, Liebe zum Lebendigen und Persönlichen, zu Frieden und Gemeinschaft, müssen wirksam gemacht,

die geistigen Formkräfte der Mädchen geweckt und gefördert werden. Nur so werden sie befähigt, den gesteigerten Anforderungen des zukünftigen Lebens in Haus und Öffentlichkeit zu genügen.

Zur Erreichung des aufgezeigten Erziehungsziels sind vor allem jene Wege zu gehen, die sich in der aufgeschlossenen Schule wie in der außerschulischen Jugendarbeit bewährt haben: Neben der Arbeit im Klassenverband ist die aufgelockerte Gruppenarbeit zu pflegen (neben der Fach- und Leistungsgruppe die Werk-, Sport- und Spielgruppe); nicht bloßes Vortragen und Abfragen, sondern förderndes Unterrichtsgespräch; nicht nur Arbeit hinter verschlossenen Türen, sondern auch nach außen gewandte Tätigkeit. Abzulehnen ist die Abrichtung in jeder Form, vielmehr ist die Bildungsarbeit der Klasse bewußt auf stärkere Freiwilligkeit und Selbständigkeit des Schülers einzustellen.

Die erziehlche Einwirkung in der Abschlußklasse ist für das Gelingen der Arbeit so entscheidend, daß es ratsam ist, sie vorzugsweise e i n e m Erzieher (Klassenlehrer) anzuvertrauen, wobei auf die Mitwirkung geeigneter Fachlehrer nicht zu verzichten sein wird. Wo die Trennung der Geschlechter möglich ist, soll sie durchgeführt werden, damit die besonderen Aufgaben der Erziehung in diesem Lebensabschnitt erfüllt werden können.

3. Die unterrichtliche Aufgabe

Der Unterricht in der Abschlußklasse ist zugleich bestes Erziehungsmittel. Seine vornehmste Aufgabe besteht darin, das Leistungs- und Bildungswissen, das durch Kriegs- und Nachkriegseinwirkungen große Lücken aufweist, zu vervollständigen, zu befestigen und zu steigern, auf den Realitätsdrang dieser Altersstufe einzugehen und den Lebens- und Wirklichkeitssinn des Schülers zu bilden, ihn gegenwartstauglich und lebensstüchtig zu machen. Der Unterrichtserfolg wird davon abhängen, daß der Lehrer den Forderungen nachkommt, die im Begriff der freien bzw. gelenkten geistigen Selbsttätigkeit aufgestellt sind.

a) ARBEITS- UND LEHRGUT

Das in einem Arbeitsplan niedergelegte Arbeits- und Lehrgut wird nach psychologischen, soziologischen und sachlogischen Gesichtspunkten, also vom Kinde aus, auf die Gemeinschaft hin und vom Gegenstand her ausgewählt. Lebensganze, wie sie aus gesamtunterrichtlicher Schau gewonnen werden, geben dem Unterricht seine Grundform. Ausgehend vom wirklichen Leben gilt es, die Arbeit des werktätigen Volkes in ihrer heimatlichen Eigenart (Land und Landschaft, Großstadt, Industrie), in ihren typischen Formen und Zusammenhängen dem Schüler nahezubringen und immer seinen Blick über Heimat und Volk zu weiten für die Verbindung zu den Nachbarvölkern und zur Welt. Der Schüler soll erkennen, daß eine friedliche Welt nur in gegenseitiger Achtung und aus gemeinsamer Arbeit entstehen kann.

b) GESAMTUNTERRICHT, KERN UND KURSE

Das Leben ist in die Schule hineinzuholen, und die Klasse hat in das Leben hinauszutreten. Der Unterricht wird sich daher stets bemühen, Lebensbereiche zu erschließen, Zusammenhänge zu sehen, von Ganzheiten auszugehen und zur Geschlossenheit zu führen. Deshalb ist von einer zu starken Auffächerung des Arbeitsplanes abzusehen. Es empfiehlt sich die Teilung in Kernfächer und freie Kurse, an denen die Schüler(innen) nach Eignung und Neigung teilnehmen können. Neben 22 bis 24 Pflichtstunden (Kernfächer) ist nach Möglichkeit für wahlfreien Kursunterricht Sorge zu tragen, wobei die eigene Fortbildung der Schüler wie auch etwaige Rücksicht auf den künftigen Beruf zu beachten sind (Kurse für Musik, Werken, Kurzschrift, Maschinenschreiben).

Der Gesamtunterricht kann Natur- und Kulturräume auf berufsständischer Grundlage zeigen oder verwandte Unterrichtsgebiete wie Religion, Deutsch und Geschichte zu einer sinnvollen Arbeitseinheit zusammenfassen. Er kann auch den Jahresstoff unter eine einheitliche Idee stellen und in Monatsziele aufgliedern. Eine weitere Möglichkeit ergibt sich aus der Zuordnung eines bestimmten Aufgabenbereichs zu einzelnen Tagen (Muttersprache, Heimatlehre und Geschichte, musische Bildung). Es wird empfohlen, an den Anfang jeden Arbeitstages zwei Stunden Grundunterricht zu legen, zum Zwecke einer lebendigen Übung in den Kulturtechniken, zur Erarbeitung und Befestigung eines wohlüberlegten ausgewählten Wissens, das unbedingt Besitz eines jeden Schülers sein muß. Dabei sind lebensnahe Übungsaufgaben und -methoden zu wählen. (Beispiele: Deutsch / Niederschriften in Briefform, Berichte, Lebenslauf, Bewerbungsschreiben; Rechnen / Zinsrechnung, Maße und Gewichte; Raumlehre / Vermessungen, Flächen- und Körperberechnungen; Naturlehre / Physik für Küche und Haus und im täglichen Leben; Chemie / Nahrungsmittelkunde.)

c) NEUE BILDUNGS- UND UNTERRICHTSFORMEN

Es sollte nicht übersehen werden, daß Wandern und Fahrt, Fest und Feier, Freizeiten in Jugendheimen und Herbergen Unterrichts- und Bildungsformen im besten Sinne sind. Das Werken (jedoch nicht als vorweggenommene handwerkliche Ausbildung) sowie Gartenbau, Haushalts- und Nadelunterricht, Familien- und Erziehungskunde finden in der Abschlußklasse besonderen Raum. Besuche schaffender Menschen an ihren Arbeitsstätten sollen ins Auge gefaßt werden, wie andererseits der Lehrer bei entsprechender Gelegenheit Vertreter des Berufs- und Wirtschaftslebens, in Mädchenklassen auch die Hausfrau und Mutter, zur Unterstützung heranziehen kann.

Hausarbeiten werden weniger dem Befestigen des Behandelten als vielmehr dem Bereitstellen neuen Lehrgutes dienen (Auszüge, Übersichten, graphische Schaubilder, Anschlußstoffe, Quellen usw.). Die Schüler sind, wo immer nur angängig, zu eigenständigem Mittun zu gewinnen. Dabei sind die schöpferischen Kräfte zu pflegen, die Ausgestaltung des Klassenraums und der Hefte,

die sorgfältige Darstellung, die selbstgewählte schriftliche Arbeit, Zeichnungen und Werkarbeiten, nicht zuletzt die Gestaltung von Fest und Feier sind zu berücksichtigen.

4. Organisation

Den besonderen Ansprüchen der Mädchenerziehung ist im Rahmen der örtlichen Voraussetzungen Rechnung zu tragen. Bei gemischten Klassen muß zumindest für bestimmte Lebensbereiche bzw. -aufgaben in der Mädchenarbeitsgruppe der Einfluß der Lehrerin gesichert sein.

Es ist möglich, auch nicht versetzte Schüler(innen) in das Abschlußjahr einzuweisen, sofern feststeht, daß ihnen die Teilnahme Gewinn bringt.

Für die zahlenmäßig schwachen Abschlußjahrgänge der wenig gegliederten Schulen läßt sich die Zusammenlegung mehrerer Schulen erwägen. Organischer wird jedoch verfahren, wenn der Abschlußjahrgang als „eingestreute Gruppe“ in seiner Schule verbleibt.

Um eine planmäßige Zusammenarbeit mit der Berufsschule zu sichern, ist überall dort, wo die örtlichen Voraussetzungen gegeben sind, der Berufsschultag einzuführen. An diesem Tage werden die Schüler durch die Berufsschule zusammengefaßt. Diese wird im Dienste des einheitlichen Bildungszieles ihre Aufgabe darin sehen, im Hinblick auf die Fragen der Arbeit und des Berufes, unter besonderer Berücksichtigung der technisch-werklichen Interessen dieser Altersstufe die Jugendlichen zu fördern (z. B. in Werkunterricht, Hauswirtschaft, Berufskunde, technischem Zeichnen, wirtschaftlichen Fächern). Lehrpläne und Studententafeln werden von den Lehrenden beider Schularten gemeinsam erarbeitet.

Vor Beginn der eigentlichen Arbeit in der Abschlußklasse führt die Schule zweckmäßig die Eltern in Sinn und Wollen des Abschlußjahres ein, wie überhaupt eine enge Arbeitsverbindung mit der Elternschaft gerade in dieser Klasse bewußt zu pflegen ist.

5. Lehrerpersönlichkeit

Die pädagogischen Anforderungen der Abschlußklasse können nur erfüllt werden, wenn geeignete Lehrer in ihr wirken; sie verlangt den kundigen und berufsfrohen Lehrer, der der Wirklichkeit zugewandt ist, die Jugend kennt, liebt und versteht, wobei es nicht ausschlaggebend ist, ob er alt oder jung ist. Er muß eine überzeugende Erzieherpersönlichkeit sein.

Die Lehrer der Abschlußklasse schließen sich zum Zwecke wechselseitiger Anregung und Aussprache im Schulaufsichtsbezirk zu einer Arbeitsgemeinschaft zusammen.

Bei echter Arbeit der Volksschulabschlußklasse ist sie berufen, auf die innere Gestalt der Volksschuloberstufe bestimmend zurückzuwirken und das Bild der neuen Volksschule als grundlegender Bildungsstätte unserer Jugend formen zu helfen.

Beurlaubung von Schülern(-innen) der Volksschulabschlussklasse

RdErl. d. KM. v. 26. 8. 1949 – II E 2/020 gen. – 6456/49

Nachdem das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schulpflicht (Reichschulpflichtgesetz), das am 27. Juli 1949 vom Landtag einstimmig angenommen wurde, inzwischen die Zustimmung der Militärregierung gefunden hat, ist es nunmehr rechtskräftig geworden.

Die Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes bestimmt in Ziffer 2 d hinsichtlich der Beurlaubung von Schüler (-innen) folgendes:

„Eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht ist nicht statthaft. Sofern ungewöhnliche schwierige häusliche, wirtschaftliche oder in der Person oder in dem Alter des Schulpflichtigen liegende Verhältnisse es rechtfertigen, dürfen in Ausnahmefällen einzelne Schulpflichtige nach achtjährigem regelmäßigem Schulbesuch für den Rest der Schulzeit widerruflich beurlaubt werden, wenn sie das Ziel der Volksschule erreicht haben. Den Urlaub erteilt der Regierungspräsident.“

Danach kann als Beurlaubungsgrund nur ein dringender sozialer oder wirtschaftlicher Notstand gelten. Anträge von kinderreichen Familien (mit mehr als 4 unversorgten Kindern), von Kriegerwitwen, Ostvertriebenen und Arbeitsinvaliden in wirtschaftlicher Notlage können nach sorgfältiger Prüfung des Einzelfalles berücksichtigt werden, wobei auch das Alter des Schülers und seine Leistungen zu beachten sind. Anträge, die lediglich aus rein materiellem Denken gestellt werden, sind abzulehnen.

Die Beurlaubung braucht sich nicht auf die Hilfe zu beschränken, die der Schüler (die Schülerin) im eigenen Haushalt leisten kann, vielmehr ist die Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses zur teilweisen Behebung der wirtschaftlichen Notlage der Familie gestattet. Die Beurlaubung könnte nämlich nur dann als nicht bis zum Entlassungstermin gültig angenommen werden, wenn das eingegangene Arbeitsverhältnis vor dem endgültigen Entlassungstermin (Ostern 1950) gelöst werden sollte.

Vorbedingung für jede Beurlaubung ist die Erfüllung des Volksschulzieles. Darüber hat jedes Gesuch, das auf dem Dienstweg der Regierung vorzulegen ist, einen Vermerk des Schulleiters zu enthalten. Die Entscheidung fällt der Regierungspräsident. Ihm ist eine gerechte Entscheidung nur möglich, wenn Schulleiter und Schulrat die Anträge der Regierung nur nach sorgfältiger Prüfung und eigener Stellungnahme zu jedem einzelnen Gesuch vorlegen.

Wenn bei Vorliegen eines wirklichen echten Notstandes die Beurlaubung in Einzelfällen ermöglicht wird, darf jedoch aufs Ganze hin gesehen durch diese Beurlaubung die nunmehr gesetzlich festgelegte Verlängerung der Schulpflicht und ihr pädagogisches Ziel auf keinen Fall in Frage gestellt werden.

In Vertretung:
gez. Dr. Koch

Volksschulabschlußklasse

RdErl. d. KM. v. 22. 6. 1950 – II 2/020 gen. Nr. 5113/50 (ABl. 1950 S. 107)

Durch meinen Erlaß vom 4. Februar 1949 – II E 2/020 gen. Nr. 725/49 – habe ich für den abschließenden Unterricht der Volksschule Richtlinien herausgegeben, nach denen in der Abschlußklasse zu arbeiten war, die Ostern 1950 entlassen worden ist. Besichtigungen durch meine Sachbearbeiter und Referenten, Berichte der Regierungspräsidenten, Aufsätze in der Fachpresse, Vorträge und Aussprachen auf Tagungen haben gezeigt, daß sich die Schüräte und die Lehrer und Lehrerinnen der wichtigen Aufgaben bewußt geworden sind, die durch die Abschlußklasse gestellt werden.

Die Wirtschaftsentwicklung hat sich inzwischen so auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt, daß auch die Kreise, die zunächst gegen eine Verlängerung der Schulpflicht um sechs Monate und die Einrichtung der Abschlußklasse eingestellt waren, den Wert der getroffenen Maßnahmen gegen Berufsnot und drohende Verwahrlosung der Jugend erkannt haben. Die Erfahrungen des ersten Jahres haben gezeigt, daß sich die Abschlußklasse nur dann auf die Dauer durchsetzen wird, wenn auch Jugend und Eltern vom Bildungswert dieses Jahres innerlich überzeugt werden. Dort, wo Sinn und Geist der Volksschulabschlußklasse entsprechend den Richtlinien vom 4. Februar 1949 von der Lehrerschaft ernst und verantwortlich als Aufgabe und Wagnis betrachtet und bejaht worden sind, hat es an Unterstützung durch die Eltern nicht gefehlt und ist ohne Zweifel ein starker pädagogischer Impuls von der Abschlußklasse in die Gesamtarbeit der Oberstufe der Volksschule ausgegangen. Dabei soll nicht verkannt werden, daß im ersten Jahr besondere Schwierigkeiten zu überwinden waren. Da das Gesetz über die Verlängerung der Schulpflicht erst im Juli 1949 angenommen werden konnte, wurde die Abschlußklasse bis dahin von manchen Eltern und Lehrern als nicht gesichert betrachtet, und man rechnete mit einer Entlassung zum Herbst 1949. Hinzu kam, daß man vielerorts die Beseitigung der Wissenslücken, die durch Kriegs- und Nachkriegsausfälle entstanden waren, als Hauptaufgabe ansah, so daß die in den Richtlinien herausgestellten neuen Gesichtspunkte vernachlässigt wurden. Weiterhin war es in verschiedenen Bezirken nicht möglich, den Berufsschultag einzurichten. Es scheint mir erforderlich, für die pädagogische Arbeit im zweiten Jahr der Abschlußklasse insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

1. In erzieherischer Hinsicht verdienen die Probleme der beginnenden Reifezeit auf dieser Altersstufe besondere Beachtung. Es gilt, in diesem abschließenden Schuljahr die Erziehung ins allgemein Menschliche zu erheben und dabei die Eigenart der Geschlechter stärker zu berücksichtigen. Nur enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern (-innen) kann diese Erziehungsaufgabe meistern. Das zeigen die Erfolge vieler Abschlußklassen, die diese neuen Aufgaben aus einer echt religiösen Grundhaltung heraus

erfaßt und den jungen Menschen seelische Bereicherung und sittliche Festigung vermittelt haben. Ich bitte insbesondere, das Gespräch um die religiöse Unterweisung und Erziehung in der Abschlußklasse zur ersten Aufgabe aller Verantwortlichen in Schule, Familie und Kirche zu machen.

2. Das Bildungsgut der Abschlußklasse bedarf einer besonderen Überprüfung unter Berücksichtigung der Lebens- und Gemeinschaftskunde. Gewiß sollen in der Abschlußklasse Bildungslücken ausgefüllt werden, eine Aufgabe, die dadurch erleichtert worden ist, daß sich die allgemeinen Schulverhältnisse gebessert haben – aber sie darf keinesfalls dabei oder bei der Wiederholung des bereits erarbeiteten Lehrstoffes stehenbleiben, wodurch sie bei Eltern und Schülern Zweifel und Widerwillen erregen müßte. In den Richtlinien ist darauf hingewiesen, wie das Bildungsgut nach neuen Gesichtspunkten erweitert und vertieft werden kann. Auf diese Neugestaltung könnten auch wenig gegliederte Schulen ohne besondere Abschlußklasse nicht verzichten, und sie brauchen das auch nicht, da sie die Möglichkeit haben, die Schüler(innen) der Abschlußklasse im Rahmen des Klassenunterrichts als Abteilung besonders zu fördern. Ohne diese innere Ordnung würde die Arbeit nur ein langweiliges und didaktisch völlig wirkungsloses Wiederholen von Stoffkenntnissen sein. Ein innerer Gewinn könnte bei einer solchen Gestaltung nicht erzielt werden. Ich bitte, diese Seite der Arbeit in der Abschlußklasse bei Schulbesuchen und Besprechungen der Schulräte besonders zu beachten.

3. Brücke von der Schule zum Leben zu sein ist eine der Hauptaufgaben der Abschlußklasse. Zur Welt des Berufs soll ein Verhältnis hergestellt werden, das auf Achtung vor der Arbeit gegründet und von der Verantwortung für die Gesellschaft getragen ist. Dabei sind örtliche und landschaftliche Gegebenheiten ebenso zu beachten wie berufliche, wirtschaftliche und staatsbürgerliche Verhältnisse. Durch gut vorbereitete Besichtigungen von Betrieben und anderen Arbeitsstätten, durch Berufskunde und Berufsbetrachtung ist die Berufsfindung vorzubereiten. Dabei ist eine enge Verbindung zur Berufsschule und Berufsberatung auch dort anzustreben, wo es nicht möglich sein sollte, den Berufsschultag durchzuführen.

In den Schulaufsichtsbezirken, wo die Lehrer(innen) der Abschlußklasse zu Beratungen und Aussprachen über die neuen Aufgaben zusammentraten, wurde der abschließende Unterricht sichtlich vertieft und gefördert. Ich empfehle, solche Arbeitskreise in allen Schulaufsichtsbezirken zu bilden.

Der Wahl des Lehrers für die Abschlußklasse ist besondere Beobachtung zu widmen. Neben bewährten älteren Lehrern haben in zahlreichen Fällen sich auch aufgeschlossene junge Lehrer(innen) für die Abschlußklasse als besonders geeignet erwiesen.

Die Volksschulabschlußklasse als Ausdruck einer besonderen pädagogischen und sozialen Situation ist nicht nur in unserem Lande, sondern auch in den übrigen deutschen Ländern sowie im Ausland z. Z. eines der bedeutendsten

Erziehungs- und Unterrichtsprobleme. Die Volksschule darf sich dieser Aufgabe, die ihr von der Zeit gestellt ist, nicht versagen. Der abschließende Unterricht hat den echten Bildungsbedürfnissen dieser Altersstufe in angemessener Form gerecht zu werden. Dann wird sich die Abschlußklasse als bedeutsamer Ansatzpunkt für den Ausbau der Volksschule in der Zukunft erweisen.

**Neuntes Schuljahr; hier:
Errichtung von Versuchsklassen Ostern 1958**

RdErl. d. KM. v. 21. 11. 1957 – II E 1.36–11/2 Nr. 3436/57

Um Erfahrungen über das 9. Schuljahr zu gewinnen, die bei einer allgemeinen Einführung ausgewertet werden können, sollen Ostern 1958 einige Versuchsklassen gebildet werden. Es ist beabsichtigt, in . . . eine solche Klasse einzurichten, und ich bitte Sie, mit dem Schulträger und dem zuständigen Schulrat die Möglichkeiten hierzu beschleunigt zu erörtern. Es ist also festzustellen, wieviel Erziehungsberechtigte bereit sind, ihren Kindern diese besondere und bessere Schulbildung zukommen zu lassen.

Die Versuchsklassen sollen sich ausschließlich ihrer Aufgabe widmen können, Unterricht und Erziehung in einem neunten Schuljahr zu erproben, das sich deutlich von den übrigen Volksschuljahren unterscheidet. Bildungsgut und Methode sollen einem tieferen Begreifen der Gegenwart und dem sinnvollen Übergang in die Berufswelt dienen.

Es wird zwar noch nicht möglich sein, den Schülern (-innen) des freiwilligen neunten Schuljahres die Zusicherung zu geben, daß sie in den Genuß günstigerer Bedingungen für ihren Beruf kommen, dennoch sollte den Eltern bei Besprechungen gesagt werden, daß die erweiterte und vertiefte Bildung, die in dem zusätzlichen Jahr vermittelt wird, für den Übergang in das Berufsleben sicher von großem Nutzen sein wird.

Sobald die Frage der Errichtung der Versuchsklassen geklärt ist, wird über die Gestaltung des Unterrichts mit den beteiligten Schulräten und Lehrern beraten werden.

Im Auftrage:
gez. Schütte

**Finanzierung der Klassen des 9. Volksschuljahres
an Volksschulen**

RdErl. d. KM. v. 21. 11. 1962 – II B 2.30–12/4 Nr. 1359/62

Die Klassen des 9. Schuljahres, die von mir als Versuchsklassen zugelassen worden sind, werden im Rahmen des normalen Unterrichtsbedarfs finanziert. Nach § 5 Abs. 2 1. AVOzSchFG in Verbindung mit der 2. AVOzSchFG setze ich für diese Klassen die Richtzahl vorläufig auf 1,5 Lehrer je Klasse fest.

Die Klassenstärke beträgt 35 Schüler.

Die für die Klassen des 9. Schuljahres entstehenden Personalausgaben werden vom Lande geleistet. Die Schulträger sind verpflichtet, 25 v. H. der Personalausgaben zu erstatten (§ 4 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Buchst. a u. b SchFG). Die Sachausgaben hat der Schulträger zu leisten (§ 2 SchFG).

Für die dem Schulträger durch die Einrichtung der Klassen des 9. Schuljahres entstehenden Personal- und Sachausgaben können nach § 10 SchFG Ergänzungszuschüsse gewährt werden.

Es bestehen keine Bedenken, den Schülern des 9. Schuljahres Ausbildungsbeihilfen unter denselben Voraussetzungen zu zahlen, unter denen sie sonstigen Schülern der Volksschulen bewilligt werden.

gez. Prof. Dr. Mikat

